

**Amt für Volksschule
und Kindergarten**

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
Telefax 032 627 28 66
avk@dbk.so.ch

Heilpädagogisches Konzept 2005

Ausgangslage / Strategien / Massnahmen

Zuständiges Amt: AVK

Dienststelle: Bereichsleiter Sonderschulen
Telefon intern 2933

Vorwort

Sichern, entwickeln, steuern

Das letzte kantonale Heilpädagogische Konzept wurde 1995 veröffentlicht und diskutiert. Seither haben sich verschiedene Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Die dadurch ausgelöste Dynamik erreicht eine noch nie da gewesene Geschwindigkeit, mit entsprechendem Anpassungsdruck auf alle direkt und indirekt Betroffenen. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang vor allem die fachspezifische Weiterentwicklung in der Heilpädagogik, die veränderten Biografien der Kinder, die veränderten Ausbildungsgänge für Heilpädagogen und Heilpädagoginnen und andere therapeutische Berufe, teilweise neue Aufgabenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden (Aufgabenreform), neue gesetzliche Grundlagen (Behindertengleichstellungsgesetz), die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF) und nicht zuletzt die massiv veränderte Finanzlage der öffentlichen Hand.

Dass die Veränderungen nicht abgeschlossen sind, ist unschwer zu erkennen. Auf schweizerischer Ebene stehen die Umsetzungsfragen der Neuen Finanzausgleichsordnung (NFA), der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) und der damit absehbar notwendigen verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit an. Durch den beschlossenen Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Sonderschulbereich kommen allen Kantonen neue wichtige Aufgaben zu. Erfreulich ist, dass sich dabei auch der Gestaltungsspielraum vergrössert. Diese Entwicklungen müssen sich auf fachlich methodischer Ebene auf eine neu geklärte schweizerisch vergleichbare Diagnostikbasis und eine vereinheitlichte Begrifflichkeit im Bereich der Heilpädagogik abstützen können. Hier muss also eine Vorarbeit geleistet werden.

Auf kantonalen Ebene muss für den ganzen heilpädagogischen Bereich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Nur so wird es möglich, die von der Invalidenversicherung ab 2008 zu übernehmenden Aufgaben korrekt abstützen zu können und die wichtigen Angebote längerfristig zu **sichern**. Das Konzept schlägt hier eine Ergänzung des Volksschulgesetzes mit einem Bereich Sonderschulung vor und liefert dazu bereits einen ersten Vorschlag. Die Gesetzgebungsarbeit soll eng auf den Sozialbereich (Sozialgesetz) abgestimmt werden. Generell müssen Schnittstellen verstärkt beachtet werden, namentlich diese zwischen Sonderschulbereich und dem Bereich der Erwachsenen mit Behinderungen. Abgänger und Abgängerinnen aus Sonderschulen brauchen für die Bereiche Arbeit, Wohnen und auch für die Freizeitgestaltung bedarfsgerechte, möglichst motivierende und unterstützende Anschlusslösungen.

In fachlicher Sicht zeichnet sich ein klarer Paradigmawechsel ab. Die Frage der schulischen Integration von behinderten Kindern wird die Diskussion in den nächsten Jahren prägen. Entscheidend wird in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Regelschule und Sonderschule. Durchlässigkeit, Trag- und Integrationsfähigkeit werden hier zu den bedeutungsvollen Stichworten. Sonderschulen werden zu Kompetenzzentren und erhalten neue Unterstützungsfunktion für die Regelschule. Diese wird im Rahmen ihres Auftrages befähigt, einfachere Sonderschulungsaufgaben mittelfristig vermehrt auch selbst und vor Ort zu lösen. Sie erhält dafür die entsprechenden Mittel. Das Heilpädagogische Konzept 2005 will diesen Umbauprozess einleiten und auf verschiedenen Ebenen die notwendigen Grundlagen für verstärkte integrative Schulungsformen ab 2010 schaffen. Zusammen mit den grossen Veränderungen der Regelschule (Geleitete Schulen, Sek-I-Reform, Disziplinarwesen, etc.) gilt es so den (heil-) pädagogischen Bereich in methodischer und organisatorischer Hinsicht zukunftsfähig zu **entwickeln**.

Gleichzeitig geht es bei all den neuen Aufgaben auch darum, den Bereich Heilpädagogik verstärkt zu **steuern**. Nur mit geeigneten, neuen Steuerungselementen kann es gelingen, die Herausforderung zwischen den grossen Ansprüchen und den vorhandenen, knappen Mitteln vertretbar und nachhaltig zu lösen. Diese Elemente müssen entwickelt und eingeführt werden.

Hauptzweck des hier vorliegenden Heilpädagogischen Konzeptes 2005 ist es nun,

- eine Übersicht der heutigen Ausgangslage zu ermöglichen,
- anstehende und absehbare Veränderungen darzulegen,
- die sich daraus ergebenden Perspektiven zu diskutieren,
- die kantonale Strategie zu definieren sowie
- die gesetzgeberischen, organisatorischen und fachlichen Massnahmen konkret einzuleiten.

Dabei ist es unrealistisch, hiermit für alle Teilbereiche Aussagen zu machen. In gewissen Aufgabenfeldern werden noch detaillierte Teilkonzepte zu erarbeiten sein.

Für die grosse Zahl der betroffenen Akteure (Kinder, Eltern, heilpädagogische Institutionen und Beratungsstellen, Behörden, Fachleute, Lehrkräfte und Schulbehörden, Interessenverbände) soll aber mit Hilfe des Konzeptes bereits kurzfristig ein koordiniertes und überschaubares Zusammenwirken erleichtert werden.

Das Heilpädagogische Konzept 2005 will bewusst eine konkrete, fachlich geprägte Auseinandersetzung einleiten, „Heilpädagogik“ zum Thema machen und so im überschaubaren Zeitabschnitt der Jahre 2005 – 2010 die notwendige, zukunftsfähige Neuorientierung ermöglichen. Der bei Konzepten sonst übliche fachspezifische Rahmen wird deshalb ausgeweitet, indem bewusst auch organisatorische, rechtliche und finanzielle Aspekte einbezogen werden.

Aufbau und Gliederung des Konzeptes

Das Heilpädagogische Konzept 2005 ist vom Aufbau her ein kantonal ausgerichtetes Strategie- und Massnahmenpapier.

Es gliedert sich in 4 thematische Teile und einen Anhang. So wird es möglich, die Komplexität der Diskussion beim Lesen zu reduzieren und trotzdem konkret zu bleiben. Gewisse Überschneidungen lassen sich dabei aber nicht verhindern. Im Anhang des Konzeptes befinden sich ein „**Umsetzungsfahrplan**“ und eine **Übersicht über die finanzielle Beitragsstruktur** (inkl. NFA Veränderung). An verschiedenen Punkten werden die zu Grunde liegenden **strategischen Überlegungen** dargelegt. Sie dienen dazu, die grosse Zahl der notwendigen und wünschenswerten Massnahmen zu bündeln und die Kräfte zu konzentrieren. Bei komplexen Aufgabenstellungen werden die benötigten **Hintergrundinformationen** gegeben. Für jedes Aufgabenfeld wird die **Ausgangslage** dargelegt. Der Veränderungsbedarf wird in **Massnahmenvorschlägen** dargelegt. Ebenfalls wird versucht, die für die Massnahmen notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen aufzuzeigen, die angestrebten Vorteile darzulegen und mögliche Widerstände und Probleme zu skizzieren.

Das vorliegende Heilpädagogische Konzept 2005 enthält viele Überlegungen und Ideen, die in engem Austausch mit Sonderschulungsverantwortlichen in anderen Kantonen entstanden sind. Prof. Peter Lienhard und Markus Born von der Hochschule für Heilpädagogik haben ebenfalls wichtige Beiträge geleistet. Ihnen allen herzlichen Dank. Dieser richtet sich auch an alle Personen, Institutionen und Mitarbeitenden der Verwaltung im Kanton Solothurn, die bei der Erarbeitung und Erstellung dieses Berichtes mit Arbeit, Anregungen und Ideen beigetragen haben.

Inhalt

Vorwort	2
----------------	----------

Inhaltsverzeichnis	4
---------------------------	----------

1. Teil: Politische Diskussionsgrundlage 8

Politischer Klärungsbedarf

1. Rahmenbedingungen und Auftrag	8
1.1. Planungshorizont und Überprüfung definieren	8
1.2. Informationsstand bei Entscheidungsträgern verbessern	8
1.3. Rahmenbedingungen und Auftrag politisch konstruktiv klären	8
1.4. Geforderte Wirkungsziele und dafür eingesetzte Mittel abgleichen	9

2. Teil: Fachliche Konzeption 10

Angebot und fachliche Veränderungen

2.1. Begriffsklärungen und Altersgruppen	10
2.2. Fachliche Strategie	12
2.2.1. Frühzeitig und präventiv intervenieren	12
2.2.2. Integration ermöglichen und fördern	13
2.2.3. Ressourcen nutzen und Eigenverantwortung stärken	13
2.2.4. Heilpädagogisch-therapeutisches Grundangebot sichern	13
2.3. Strukturen und Angebote / Angebotslandschaft	14
2.3.1. Zuständigkeiten in der kantonalen Verwaltung	14
2.3.2. Aufgaben der kantonalen Verwaltung im Sonderschulbereich	15
2.3.3. Ressourcen der Verwaltung im Sonderschulbereich	15
2.3.4. Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Sonderschulung	17
2.3.5. Subventionierte Trägerschaften / Angebotslandschaft	17
2.3.6. Fachverbände und Vernetzung von Interessengruppen	19
2.4. Ausbildungen im Bereich der Heilpädagogik	19
2.4.1. Anbieter auf schweizerischer Ebene	19
2.4.2. Vereinbarung von Bologna und deren Auswirkungen	21
2.4.3. Anerkennung ausländischer Ausbildungen	22
2.5. Bereiche und Aufgabenfelder der Heilpädagogik	22
2.5.1. Eltern und (Eltern-) Selbsthilfegruppen	22
2.5.1.1. Eltern von (lern-)behinderten Kindern	22
2.5.1.2. Eltern von verhaltensauffälligen Kindern	23

2.5.2.	Diagnostik, Beratung und Unterstützung	24
2.5.2.1.	Heilpädagogische Früherziehung	25
2.5.2.2.	Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn (SPD)	26
2.5.2.3.	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn (KJPD)	26
2.5.2.4.	Kinder- und Jugendpsychiater und Psychologinnen mit privater Praxis	26
2.5.3.	Ambulante Therapien	26
2.5.3.1.	Legasthenie (veraltet für Lese-Rechtschreibschwäche)	26
2.5.3.2.	Logopädie	27
2.5.3.3.	Unterstützte Kommunikation (UK)	31
2.5.3.4.	Psychomotorik	31
2.5.3.5.	Physiotherapie	33
2.5.3.6.	(Ambulante) Therapie von sehbehinderten Kindern und Jugendlichen	33
2.5.3.7.	(Ambulante) Therapie von hörbehinderten Kindern und Jugendlichen	33
2.5.3.8.	(Ambulante) Therapie von Kindern mit psychischen Behinderungen	34
2.6.	Heilpädagogik in (Regel-) Kindergarten und Regelschule	34
2.6.1.	Veränderungsbedarf auf drei Ebenen	34
2.6.1.1.	Veränderungsbedarf in der Regelschule	35
2.6.1.2.	Veränderungsbedarf in den Sonderschulen	36
2.6.1.3.	Zusammenarbeit an der Schnittstelle Regelschule / Sonderschule	37
2.6.2.	Fachlehrkräfte für den schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (FLK)	37
2.6.3.	Entflechtung und Klärung der Zuständigkeiten bei Fördermassnahmen / Geleitete Schulen	39
2.6.4.	Schulung mit besonderem Lehrplan (Kleinklassen)	40
2.6.5.	Integration	41
2.6.5.1.	Integration von Kleinklassenkindern in die Regelschule	42
2.6.5.2.	Integration von behinderten Kindern in den Kindergarten und die Regelschule	42
2.6.5.3.	Fachstelle „Integration“ (Personalbedarf)	45
2.7.	Heilpädagogische Sonderschulen und Schulheime	45
2.7.1.	Tagessonderschule (TASO)	48
2.7.2.	Heilpädagogische Sonderschulen HPS (der Schulgemeinden)	48
2.7.3.	Private Sonderschulheime im Kanton Solothurn	52
2.7.4.	Private und öffentliche Sonderschulheime in anderen Kantonen	56
2.8.	Entlastungs- und Unterstützungsangebote	57
2.8.1.	Entlastungsdienst (Teilinternat)	57
2.8.2.	Entlastungsdienst (Ferienentlastung)	57
2.8.3.	Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag der IV bei Minderjährigen	58

3. Teil: Steuerung und Finanzierung 59

Steuerungselemente einführen und Finanzierungsmechanismen vereinfachen

3.0	Vorbemerkungen zu den strategischen Überlegungen	59
3.1.	Steuerungswerkzeuge erarbeiten und einführen	60
3.1.1.	Angebotsplanung Sonderschulung erarbeiten	60

3.1.2.	Planung mit dem Erwachsenenbereich koordinieren	61
3.1.3.	Grundlagen für einfache Kostenrechnung und Benchmarking einführen	61
3.1.4.	Leistungsvereinbarungen mit allen Sonderschulungseinrichtungen einführen	62
3.1.5.	Bezug heilpädagogischer Leistungen individuell erfassen und verfolgen	63
3.1.6.	Einweisungsbefugnis für Sonderschule und Internat trennen	63
3.1.7.	Notwendigkeit und Verweildauer in Sonderschuleinrichtungen periodisch überprüfen - Verlängerungen bewilligen	64
3.1.8.	Jährliche Zuweisung in Sonderschulen frühzeitig planen	64
3.1.9.	Abläufe und prozesshaftes Zusammenwirken des Sonderschulungssystems verbessern	65
3.1.10.	Ansprechpartner für Sonderschulungsfragen in der Regelschule definieren und deren Kompetenzen festlegen	65
3.1.11.	Tragfähigkeit der Regelschule und Rahmenbedingungen für Integration fördern	66
3.1.12.	Rahmenbedingungen für Innovationen zur Verfügung stellen	66
3.1.13.	Konkrete Förderplanungen für jedes sonderschulungsbedürftige Kind erarbeiten	67
3.1.14.	Einbezug und Mitwirkung der Eltern sicherstellen	68
3.1.15.	Ausbildung von zukünftigem Fachpersonal mitbestimmen	68
3.1.16.	Personalbedarf für Steuerungsanfragen	68
3.2.	Finanzierung der Sonderschulung und Therapien	69
3.2.1.	Verwaltungsintern die Flexibilität für kostengünstigere Massnahmen erhöhen	71
3.2.2.	Verwaltungsintern vereinfachte Finanzierungsabwicklung ermöglichen	71
3.2.3.	Pauschale Abgeltung für Sonderschul- und Internatskosten einführen	71
3.2.4.	Kantonale Akontozahlungen reduzieren bzw. abschaffen	72
3.2.5.	Substanzerhalt durch politische Einscheide sichern	72
3.2.6.	Klare Vorgaben für Personaleinsatz und Entlohnung festlegen	73
3.2.7.	Grundlage für Lastenausgleich unter den Gemeinden schaffen	73
3.2.8.	Klare Zuteilung und Finanzierung von pädagogisch-therapeutischen Ressourcen für Regelschulkinder einführen	74
3.2.9.	Das Angebot ambulanter Therapien und Logopädie finanziell und personell sichern	74
3.2.10.	Schnittstelle zu medizinisch-therapeutischen Massnahmen koordinieren	75
3.2.11.	Längerfristige Finanzperspektive (2010 und Folgejahre)	76

4. Teil: Rechtliche Grundlagen **77**

Rechtliche Grundlage schaffen (Gesetzgebungsbedarf)

4.0.	Vorbemerkung	77
4.1.	Regelung bis 1999	77
4.2.	Regelung ab 1999 (Ist Zustand)	77
4.2.1.	Die rechtlichen Regelungen im Überblick	78
4.2.1.1.	Eidgenössische Grundlagen	78
4.2.1.2.	Interkantonale Grundlagen	79
4.2.1.3.	Kantonale Grundlagen	79
4.3.	Vorschlag einer Neuregelung	79
4.3.1.	Ausgangslage	79
4.3.1.1.	Notwendiger Reformbedarf	79

4.3.1.2. Wünschbarer Reformbedarf	80
4.3.1.3. Vernehmlassung zum neuen kantonalen Sozialgesetz	80
4.3.2. Änderungen des Volksschulgesetzes	81
4.3.2.1. Strategie (Integration und Koordination)	81
4.3.2.2. Notwendigkeit einer Gesetzesrevision	81
4.3.2.3. Grundzüge einer Revision des Volksschulgesetzes	82
4.3.3. Erlass einer Verordnung für die Sonderschulung	82
4.4. Entwurf: Änderung Kantonsverfassung	83
4.5. Entwurf: Änderung Volksschulgesetz	83
4.6. Entwurf: Verordnung über die Sonderschulung	85
5. Anhang	93
5.1. Zeitplan für die Umsetzung der wichtigsten Massnahmen aus Heilpädagogik 2005 / Übersicht	93
5.2. Übersicht: Gesamtstruktur der Finanzierung	95

1. Teil: Politische Diskussionsgrundlage

1. Rahmenbedingungen und Auftrag

1.1. Planungshorizont und Überprüfung definieren

Ausgangslage: Heute steht bereits fest, dass sich in den nächsten Jahren die Rahmenbedingungen für die heilpädagogische Arbeit weiter stark verändern werden. **Der in diesem Konzept aufgezeigte Handlungsbedarf orientiert sich deshalb an einem begrenzten Zeithorizont von rund 5 Jahren (Zeit 2005-2010).** Spätestens dann ergibt sich als Folge der beschlossenen neuen Finanzausgleichsordnung (NFA) und des damit zusammenhängenden Rückzugs der Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen eine grundlegend neue Ausgangslage. Für diesen Zeitpunkt sind deshalb die neuen Grundlagen und Zuständigkeiten ohne Verzögerung vorzubereiten und klar festzulegen. Das vorliegende Konzept zeigt mit seinen Vorschlägen auf, welche notwendigen Vorarbeiten bereits in den Jahren 2005-2010 eingeleitet werden müssen. Dadurch erhalten alle Beteiligten die dringend benötigte zeitliche Orientierungshilfe.

Massnahme: Für das Jahr 2010 ist eine Überarbeitung dieses Berichtes vorzusehen. Darin sind die realisierten Massnahmen aufzuzeigen, Erfahrungen darzulegen, neue Massnahmen und Anpassungen aufzuzeigen.

1.2. Informationsstand bei Entscheidungsträgern verbessern

Ausgangslage: In Zusammenhang mit der jährlichen Budgetierung definiert der Kantonsrat durch seine finanziellen Vorgaben auf entscheidende Art die Rahmenbedingungen für die heilpädagogische Arbeit. Angesichts der herausfordernden Ausgangslage der nächsten Jahre ist es zentral, dass sich die Entscheidungsträger und -trägerinnen über die Verhältnisse im heilpädagogischen und therapeutischen Bereich ein konkretes Bild machen können. Dafür ist ein möglichst guter, kontinuierlicher Einblick und Wissensstand notwendig.

Massnahme: Aus Fraktionen, Einwohnergemeindeverband, Verwaltung, Regelschule und heilpädagogischen Institutionen wird (evtl. zeitlich auf 5 Jahre befristet) eine informelle Gruppe „runder Tisch Heilpädagogik“ (oder ausserparlamentarische Kommission) gebildet, die sich für einen differenzierten, kontinuierlichen Informations- und Gedankenaustausch einsetzt und diesen auch in die Politik einfließen lässt.

1.3. Rahmenbedingungen und Auftrag politisch konstruktiv klären

Ausgangslage: Das heilpädagogische Angebot, mit all seinen ambulanten und stationären Angeboten und mit den vielen interkantonalen Bezügen (Vorgaben der IV, Ausbildung von Fachleuten, spezialisierte Institutionen, usw.), kann auf kantonaler Ebene nicht länger ausschliesslich durch den Rhythmus und die primär finanziell bedingten Vorgaben der jährlichen Budgetierung bestimmt werden. Die negativen Konsequenzen dieser gehäuften und zu kurzfristigen Interventionen verunmöglichten in der Vergangenheit zunehmend eine zielgerichtete Planung und ein nachhaltiges pädagogisches Arbeiten.

Politisch muss im Kanton Solothurn deshalb eine Basis gelegt werden, welche dem gesamten heilpädagogischen Bereich eine längerfristige Perspektive und Planung eröffnet. Die politisch bestellten Leistungen und Vorgaben sind zu definieren und die Ressourcen für ihre Umsetzung sind zu sichern. Die strategische Ebene ist dabei von der operativen konsequent zu trennen:

- Der Kantonsrat definiert Umfang und Qualitätserfordernisse der im Kanton Solothurn anzubietenden heilpädagogischen Leistungen und bewilligt die dafür einzusetzenden Mittel.
- Verwaltung und private Trägerschaften konzipieren und erbringen im Rahmen einer mehrjährigen Vereinbarung das bestellte Angebot.

Massnahme: Für den Bereich Heilpädagogik wird spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA zwischen Legislative und Exekutive eine mehrjährige Vereinbarung im Rahmen eines Globalbudgets „Sonderschulung“ abgeschlossen. Diese bestimmt nach dem Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsweise die zu erbringenden Leistungen und die dafür einzusetzenden Mittel.

1.4. Geforderte Wirkungsziele und dafür eingesetzte Mittel abgleichen

Ausgangslage: Im Bereich Heilpädagogik gibt es viele verschiedene Interessengruppen: Kinder, welche spezielle Förderung benötigen, Eltern mit ihren Bedürfnissen nach optimaler Schulung ihrer Kinder, Heilpädagoginnen und Sozialpädagogen mit dem Wunsch nach guten Arbeitsverhältnissen, Trägerschaften mit Bedarf nach Abgeltung ihrer Leistungen, die öffentliche Hand mit begrenzten Mitteln sowie die Vorgaben der Invalidenversicherung mit dem Anspruch, gesamtschweizerisch vereinheitlichte Schul- und Angebotsqualitäten umsetzen zu können. Viele dieser Interessen sind gegensätzlicher Natur. Obschon klare Entscheidungen nicht immer für alle zufriedenstellend sein können, sind diese sehr wichtig. Nur auf geklärten Grundlagen kann eine pädagogische Arbeit stattfinden.

Gemäss heutigem Verständnis sollte die Steuerung im öffentlichen Bereich normalerweise nach folgenden Schritten ablaufen:

- 1.) Handlungsbedarf ermitteln, (Exekutive)
- 2.) Wirkungsziele definieren, (Legislative- / strategische Ebene)
- 3.) (finanzielle) Mittel zur Verfügung stellen, (Legislative- / strategische Ebene)
- 4.) Angebotsplanung erstellen (Exekutive- / operative Ebene)
- 5.) Aufträge / Vereinbarungen zur Erstellung des Angebotes abschliessen (Exekutive)
- 6.) Umsetzung des bestellten Angebotes, (Auftragnehmende)
- 7.) Berichterstattung / Wirkungsnachweis, (Auftragnehmende / Exekutive)

Die Erfahrung der letzten Zeit (Einsparungen bei Invalidenversicherung, Kanton und Gemeinden) zeigt nun deutlich, dass sich die Diskussion meistens auf Schritt 3, „Mittel zur Verfügung stellen“, begrenzt hat. Mittel wurden gekürzt, ohne dass gleichzeitig eine differenzierte Diskussion über die zu erbringenden Leistungen, den vorhandenen Handlungsbedarf (und dessen Prioritäten) und die zu erreichenden Wirkungsziele geführt wurde. Die korrekte Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen braucht aber die entsprechenden finanziellen Mittel. Dieser direkte Zusammenhang kann nicht wegdiskutiert werden.

Massnahme: Verlangte Wirkungsziele und vorhandene Mittel müssen auch für den Bereich Sonderschulung in ein realistisches Verhältnis (Koppelung von Finanzen und Leistung) zueinander gestellt werden.

2. Teil: Fachliche Konzeption

Angebot und fachliche Veränderungen

2.1. Begriffsklärungen und Altersgruppen

In der Heilpädagogik (und auch im vorliegenden Konzept) werden viele Begriffe verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die wichtigsten hier kurz erklärt und für die zukünftige Verwendung definiert. Dabei ist den Verfassern bewusst, dass einzelne Begriffe neu, bzw. in unserem Kanton noch nicht gebräuchlich sind. Diese sind aber das Resultat der aktuellen, kantonsübergreifenden Bemühungen, zukünftig in der ganzen Schweiz gleiche Begriffe zu verwenden. Ein wichtiger Beitrag zur angestrebten Vereinfachung, erleichterter Zusammenarbeit und Vergleichbarkeit.

Weiter ist zu beachten, dass Sonderschulungsangebote (namentlich die Früherziehung) bereits vor dem normalen Schulbeginn der Regelschule einsetzen und in Einzelfällen auch über die normalen 9 obligatorischen Schuljahre hinaus weitergeführt werden können. Die heutige Bundesregelung sieht die Möglichkeit einer Sonderschulung bis längstens zum 20. Altersjahr vor. Sonderschulungsmassnahmen erreichen also Kinder und Jugendliche im Alter von 0-20 Jahren. Ab dem 18. Altersjahr besteht bei jungen Erwachsenen mit Behinderungen auch zukünftig ein Anspruch auf Prüfung erstmaliger beruflicher Ausbildungen durch die Invalidenversicherung. (s.dazu auch Grafik auf der nächsten Seite).

ambulante Förderangebote Sammelausdruck für therapierende und unterstützende Angebote in der Regelschule, wie heilpädagogischer Stützunterricht, Nachhilfe, Logopädie und „Legasthenietherapie“, Psychomotoriktherapie; ähnlich verwendet werden auch die Begriffe „spezielle Förderung oder Förderangebote“.

Förderplanung, Förderziele individuelle Massnahmen, die auf Grund diagnostischer Abklärungen und Überlegungen, z.B. gemäss International Classification of Functioning (ICF), dazu dienen, trotz Beeinträchtigungen und Behinderungen an allen Lebensbereichen zu partizipieren. Förderziele sind individuell und unterscheiden sich damit grundsätzlich von den allgemeinen Lernzielen der Regelschule.

Früherziehung Beratungs- und Therapiemassnahmen für Kinder mit Behinderungen von Geburt bis zur Einschulung; sie dienen der Vorbereitung des Volksschulbesuches (aktuelle Definition der IV); dazu gehören Angebote der heilpädagogischen Früherziehung sowie spezifische Therapien im Vorschulalter bei Beeinträchtigungen der Sprach- (Logopädie), Hör- (Audiopädagogik) und Sehentwicklung.

Integrative Schulung Form der Sonderschulung, bei der Kinder und Jugendliche innerhalb der Regelschule mit zusätzlichen heilpädagogischen Massnahmen nach einer individuellen Förderplanung durch ein Kompetenzzentrum (z.B. eine Sonderschule), unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche Begriffe für die Zielgruppe sonderschulischer Massnahmen. Nach Vorgaben der IV umfasst das heute das Altersspektrum von 0 bis 18 Jahren (in Einzelfällen 20 Jahren). Damit besteht hier eine deutliche Abweichung gegenüber dem Altersspektrum der Regelschule.

Internat Synonym für Schulheim, d.h. die Kinder werden meist während der ganzen Woche in der schulfreien Zeit und den Nächten durch Personal der Institution betreut.

Regelklasse meint die Klassen der Regelschule in welchen nach allgemeinem Lehrplan unterrichtet wird. Abgrenzung zu Sonderklassen.

Regelschule meint die Schulklassen der öffentlichen Schulen von der Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe 1 mit normalem Lehrplan. Der Begriff umfasst meistens auch die ambulanten Förderangebote für diese Klassen.

Schulheim Heim für Kinder und Jugendliche mit interner Schule, siehe auch Internat.

Sonderklassen EDK-Ausdruck für die mit der Regelschule verbundenen Einführungs-, Klein- und Werkklassen. Deren Unterricht ist allgemein individualisierter und enthält mehr heilpädagogische Elemente.

Sonderschulen Schulen mit individuellen Förderzielen, manchmal mit besonderem Lehrplan (z.B. für praktisch bildungsfähige Kinder), die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (gemäss Definition der IV) aufnehmen.

Sonderschulheim und Schulheim werden synonym verwendet: Institution die nebst der Beherbergung und Betreuung auch eine interne, heute von der IV anerkannte Sonderschule anbietet. Heute werden meist Internat und Externat gemeinsam geführt.

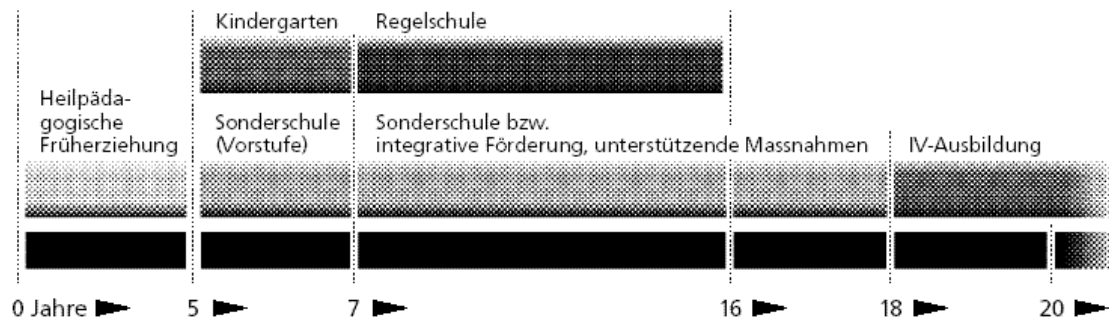
Sonderschulinspektorat heute im Amt für Volksschule und Kindergarten die Stelle, die sich mit Sonderschulfragen und Therapien befasst. In neuen Gesetzen und Verordnungen wird diese zukünftig als „Kantonale Aufsichtsbehörde“ bezeichnet werden.

Sonderschulung Oberbegriff für die verschiedenen sonderschulischen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wie Früherziehung, Unterstützung bei Integration in die Regelschule, Unterricht in Sonderschulen, Tages- und Internatsbetreuung, Transport zu sonderschulischen Angeboten.

Vorschulstufe Kindergarten (Träger für den Regelkindergarten sind im Kanton Solothurn die Gemeinden, für behinderte Kinder können aber auch Sonderschulen eine Vorstufe anbieten).

Einführungs-, Klein- und Werkklassen werden der Regelschule zugerechnet und hier deshalb nicht weiter ausgeführt.

Altersgruppen der Sonderschulung



Alter:

Anspruch auf Sonderschulung haben behinderte Kinder und Jugendliche von Geburt bis zum Abschluss der Schule, in begründeten Einzelfällen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Früherziehung ist Bestandteil der Sonderschulung. Für die Schule bedeutet dies, dass ihre Tätigkeit für eine bestimmte Zielgruppe altersmässig früher anfängt und später aufhört. Beachtung ist den Übergängen zwischen Sonderschule und erstmaliger beruflicher Ausbildung (IV) zu schenken.

2.2. Fachliche Strategie

Dieses Kapitel berücksichtigt die Aussagen des kantonalen Leitbildes „Behinderung 2004“. In den folgenden Abschnitten werden für den Bereich der Sonderschulung konkretisierte fachliche Zielsetzungen formuliert. Auf deren Basis werden in einem anschliessenden konzeptuellen Schritt die notwendigen Massnahmen entwickelt.

2.2.1. Frühzeitig und präventiv intervenieren

Es ist heute unbestritten, dass im heilpädagogischen Bereich frühzeitige Interventionen (möglichst im Vorschulalter) günstiger sind und in vielen Fällen unnötige Fehlentwicklungen eindämmen oder gar verhindern können. Im aktuellen Angebot wird allgemein immer noch zu spät reagiert, d.h. Interventionen erfolgen erst, wenn sich in Zusammenhang mit der Schulpflicht bzw. allfällig anstehenden Promotionen Fragen ergeben. Zukünftig soll durch verbesserte Information, bessere (interdisziplinäre) Zusammenarbeit und durch einen frühzeitigeren Einsatz der heilpädagogischen und therapeutischen Angebote die Wirksamkeit erhöht werden.

2.2.2. Integration ermöglichen und fördern

Angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen (Behindertengleichstellungsgesetz, NFA, Rückgang der Kinder im Schulalter) zeichnet sich deutlich ab, dass die integrative Schulung von Kindern mit heilpädagogischem Unterstützungsbedarf an Bedeutung gewinnt. Es ist deshalb wichtig, sowohl das gesellschaftliche Umfeld, dann aber auch die Regelschule und das heilpädagogische System auf diese neue Schulungsform vorzubereiten.

2.2.3. Ressourcen nutzen, Eigenverantwortung stärken

Parallel zu verstärkt integrativen Massnahmen soll bewusst auch eine an vorhandenen Ressourcen orientierte Interventionshaltung entwickelt werden. Nicht mehr das Fehlende beklagen, sondern auf allen Ebenen (Kind, Eltern, Schule, Schulhaus, institutionelle Rahmenbedingungen) vermehrt das Mögliche, das Vorhandene fördern und unterstützen. Das soll die Grundhaltung prägen.

Zusammen mit der Ressourcenorientierung soll auf allen Ebenen (vor allem Eltern, Kinder, Schulleitungen, Gemeinden, Institutionen der Sonderschulung) auch die grösstmögliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit gefördert werden.

2.2.4. Heilpädagogisch-therapeutisches Grundangebot sichern

Durch den Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderschulung entsteht für alle Kantone eine neue Situation. Auch der Kanton Solothurn muss und will bis spätestens im Jahr 2008 aktualisierte gesetzliche Grundlagen bereitstellen, um die Bereiche der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (z.B. Logopädie, Früherziehung) korrekt abzustützen.

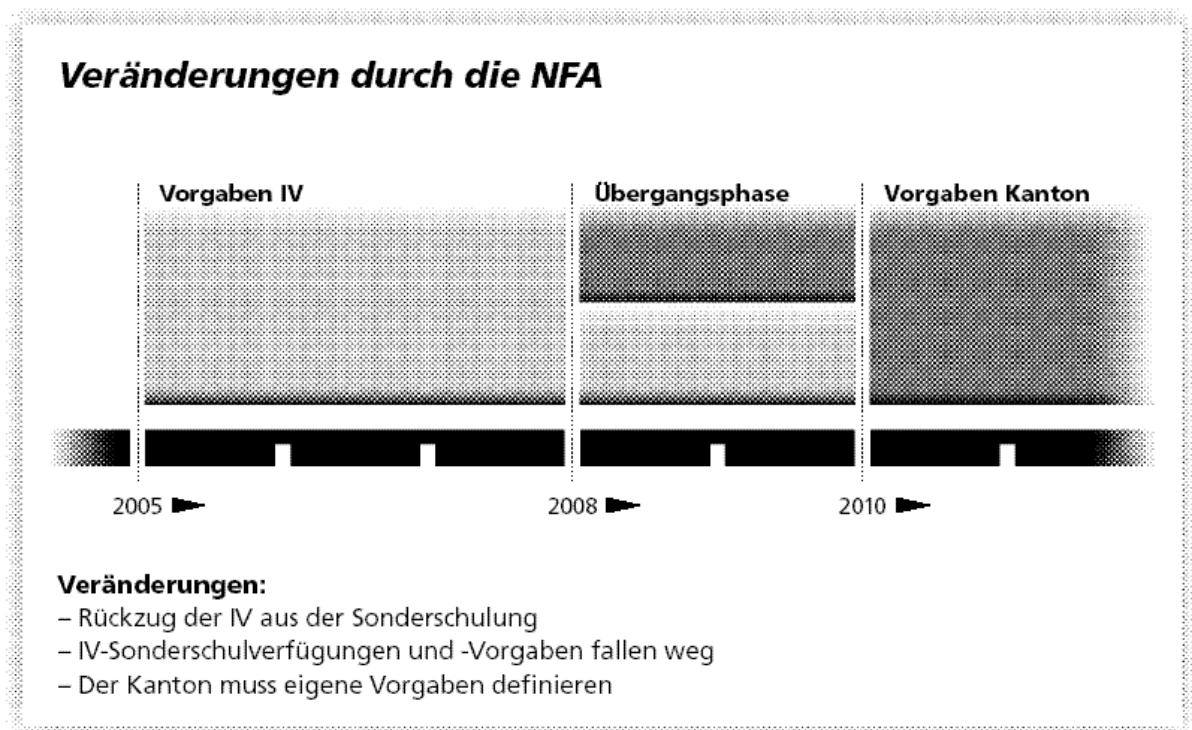
Auch die Ausbildungslandschaft ist im Umbruch. Davon sind besonders auch die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen betroffen, die bis anhin den beruflichen Nachwuchs im heilpädagogischen, therapeutischen und sozialpädagogischen Bereich sichergestellt haben. Durch den Rückzug der Invalidenversicherung werden auch bisherige Ausbildungsgänge existenziell gefährdet. Der Kanton Solothurn ist aber auch zukünftig auf qualifizierte Berufsleute im heilpädagogischen Bereich angewiesen. Er muss deshalb die Veränderungen auf Höherer Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulebene aktiv mitgestalten.

2.3. Strukturen und Angebote / Angebotslandschaft

2.3.1. Zuständigkeiten in der kantonalen Verwaltung

Innerhalb der kantonalen Verwaltung ist zu beachten, dass die Bereiche Früherziehung, Logopädie, Sonderschulung, Regelschulung (inkl. individueller Stütz- und Fördermassnahmen), sowie Sonderschulheime dem Departement für Bildung und Kultur (DBK), Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), der Bereich der Erwachsenen mit Behinderungen und der entsprechenden Institutionen hingegen dem Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) zugeteilt sind.

Als Folge der NFA und dem Rückzug der Invalidenversicherung werden in der Schweiz alle Kantone ab 2008 auch für die Sonderschulkinder umfassend zuständig. Damit verstärkt sich die bereits heute stark vorhandene Zuständigkeit nochmals wesentlich. Die Sonderschule wird auf diesen Zeitpunkt hin definitiv zu einem Teil der Volksschule. Heutige Unterschiede bezüglich Abläufe / Zuständigkeiten / Finanzierungen sind deshalb den Grundsätzen und Grundlagen der Volksschulgesetzgebung anzunähern. Auch Sonderschulkinder haben Anspruch auf unentgeltliche Schulbildung.



Speziell geregelt (und durch NFA Veränderung nicht betroffen) ist die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, welche nicht sonderschulbedürftig sind, sondern auf Grund vormundschaftlicher Massnahmen (Kindesschutz) einer speziellen Betreuung bedürfen. Sie haben normalerweise keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (sogenannte „NIV Kinder“). Die Finanzierung von Betreuungen muss deshalb von den Eltern, bzw. von der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde übernommen werden. Die verwaltungsinterne Zuständigkeit liegt hier ebenfalls im Departement des Innern.

Im Bereich der erwachsenen Behinderten ist nebst Ansprüchen gemäss Invalidenversicherung (IV) / Ergänzungsleistungen (EL) die Grundlage des Sozialhilfegesetzes (in Zukunft Sozialgesetz) bestimmend. Dasselbe gilt für die erwähnte Gruppe der NIV Kinder. Diese Zusammenhänge und Schnittstellen sind bei zukünftigen Überarbeitungen der entsprechenden Gesetze zu beachten.

2.3.2. Aufgaben der kantonalen Verwaltung im Sonderschulbereich

Ausgangslage: Die Aufgaben des Sonderschulinspektorates sind in den letzten rund 20 Jahren parallel zur Differenzierung des Angebotes und der zunehmenden Zahl der Kinder mit Sonderschulangeboten laufend gewachsen. Bei vielen Arbeiten mussten bisher zwingend die Vorgaben der Invalidenversicherung berücksichtigt werden. So hatte das Sonderschulinspektorat planerisch und organisatorisch darauf hinarbeiten, dass mit den bestehenden heilpädagogischen Angeboten kantonsweit eine möglichst optimale Grundversorgung bereitgestellt werden konnte. Besonders bedeutsam ist diese Arbeit jährlich bei der Zuteilung der neuen Kinder auf die (begrenzte) Zahl der Sonderschulklassen. Ebenfalls beachtet werden muss hier die Zuteilung der begrenzten Fördergefässe im Regelschulbereich (FLK Stunden, Logopädie). Auch bei Unklarheiten in der Zuweisung von Schülern und Schülerinnen kommt dem Sonderschulinspektorat eine vermittelnde Rolle zu. Diese Rolle wird auch während Platzierungsverhältnissen wahrgenommen (z.B. Anlaufstelle für Eltern, die mit der Schulung in einem Heim unzufrieden sind).

Weiter vertritt der Sonderschulinspektor die kantonalen Interessen in der Trägerschaft der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) und in der Höheren Fachschule für Heilpädagogik (HFHS) in Dornach.

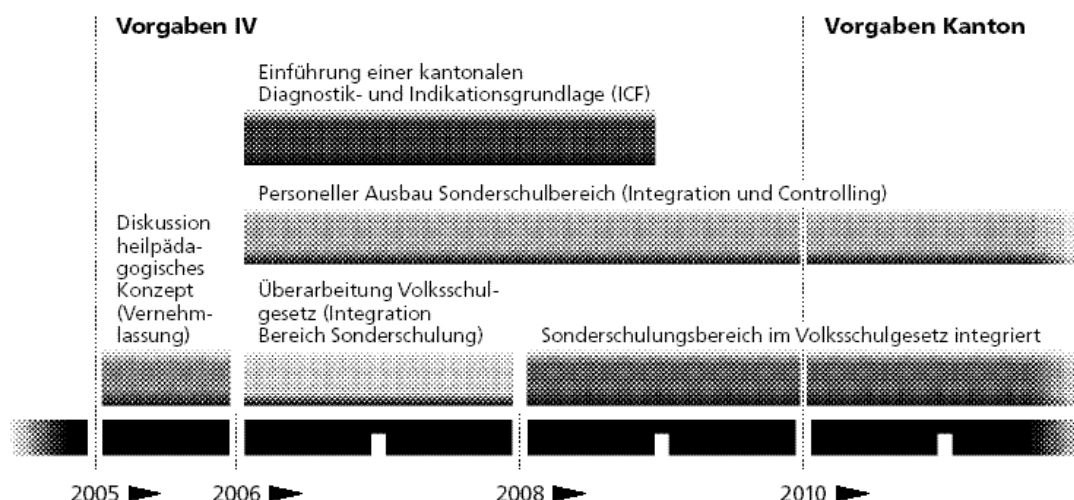
Massnahme: Durch den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung ergibt sich eine bedeutsame Verschiebung von Kompetenzen und Aufgaben auf die Kantone. Das Pflichtenheft des bisherigen Sonderschulinspektorates ist als Folge dieser Veränderung deshalb zu überarbeiten.

2.3.3. Ressourcen der Verwaltung im Sonderschulbereich

Ausgangslage: Mit den bestehenden personellen Ressourcen (100 % Sonderschulinspektorat und 2 x 40 % Sekretariat / Rechnungsführung) kann die Verwaltung heute im heilpädagogischen Bereich nicht mehr alle Aufgaben korrekt und innert nützlicher Frist bewältigen. In Zusammenhang mit absehbaren Veränderungen (NFA, Umsetzung der Massnahmen dieses Konzeptes) werden zudem neue, teilweise komplexe Aufgaben zu bewältigen sein. Da viele der neuen Aufgaben es ermöglichen werden, die Steuerung zu verbessern, kann und muss davon ausgegangen werden, dass sich die zusätzlichen Personalkosten in einer ökonomischen Gesamtopitik durch realisierbare Einsparungen im bisherigen „heilpädagogischen Umsatz“ von rund 80 Mio Franken (Sonderschulen und pädagogisch-therapeutische Massnahmen) kompensieren lassen.

Massnahme: Das Sonderschulinspektorat muss als Folge der veränderten Situation (Übernahme der bisherigen IV Aufgaben im Bereich Sonderschule) und als Folge der sich aus diesem Konzept neu ergebenden Aufgaben um rund 200 % (100 % für Unterstützung des Schwerpunktes „Integration“; s. Kap. 2.6.5.3. und 100 % fachliches Controlling; siehe Kap. 3.1.16), aufgestockt werden. In der Übergangszeit 2005-2010 ist zudem von zusätzlichen 50% Sekretariat auszugehen. Weiter sind bisher notwendige Abläufe und Verfahren durch geänderte oder neue Grundlagen (siehe Vorschläge in den Teilen 3 und 4) zu optimieren, zu delegieren oder zu vereinfachen. Diese Massnahmen bewirken ab 2010 eine Entlastung.

Vorbereitende Massnahmen bis 2010



Aufgaben:

- Anpassung Volksschulgesetz (Vorbereitung Gesetzesanpassung 2006/2007, Inkrafttretung 2008)
- Schaffung personeller Ressourcen für die neuen Aufgaben

2.3.4. Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Sonderschulung

Strategisches Ziel: Komplexität reduzieren

Ausgangslage: Die geografische Lage des Kantons Solothurn und die aktuelle Verteilung der heilpädagogischen Institutionen (s. Karte) machen deutlich, dass eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Kantonen nötig ist. In quantitativer Hinsicht zeigt sich, dass dabei eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Kantonen Basellandschaft und Baselstadt, dann aber auch mit Aargau und Bern, angezeigt ist. Bis heute gelten aber in diesen Kantonen verschiedene Verfahrensabläufe. Die Planungen und Strategien sind nur begrenzt koordiniert und mögliche Synergien werden nicht vollständig genutzt.

Die Einführung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Institutionen (IVSE) und die Einführung der NFA lassen diese koordinierende Zusammenarbeit noch dringender werden.

Massnahme: Die für den Sonderschulbereich zuständigen Verwaltungsstellen werden zukünftig vermehrt planerische und verwaltungstechnische Abläufe (z.B. Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Abrechnungen, qualitative Vorgaben) eng mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren und möglichst vergleichbar auszugestalten haben. Als Gefäss ist dabei in erster Linie die Struktur der NW EDK zu nutzen.

2.3.5. Subventionierte Trägerschaften / Angebotslandschaft

Strategisches Ziel: Komplexität reduzieren

Hintergrundinformation: Das heilpädagogische Grundangebot wird heute im Kanton Solothurn durch eine Vielzahl unterschiedlicher Trägerschaften gewährleistet. So ist der Kanton Arbeitgeber der Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes. Die Einwohnergemeinden führen die öffentlichen Sonderschulen und stellen auch die Logopädinnen für die Regelschulen an. Private Vereine und Stiftungen verantworten Sonderschulheime und wichtige ambulante Beratungsangebote (z.B. heilpädagogische Frühberatung, CP Zentrum, Stiftung Arkadis) und private Fachpersonen (Psychologinnen, Psychologen sowie Therapeuten und Therapeutinnen) runden die Angebotspalette ab. Weiter kompliziert wird das Angebot durch den Umstand, dass auch 50 ausserkantonale Institutionen solothurnische Kinder und Jugendliche betreuen.

Das heutige System ist historisch gewachsen und hat sich (nicht nur im Kanton Solothurn) in den letzten rund 25 Jahren immer weiter ausdifferenziert und spezialisiert. Viele Institutionen rechnen noch direkt mit der IV ab. Die Angebote werden deshalb heute weitgehend durch die Vorgaben der IV geprägt. Der Kanton ist bisher gesetzlich verpflichtet, die Restdefizite zu übernehmen und hat deshalb traditionsgemäss fast nur eine „reaktive“ Rolle. Diese aufgeteilten Zuständigkeiten verunmöglichen heute (noch) eine direkte Steuerung durch den Kanton.

Durch die NFA muss und kann der Kanton erst ab dem Jahr 2010 eine wesentlich direktere und aktivere Gestaltungsarbeit ausüben. Auf diesen Zeitpunkt können die heutigen Angebote bezüglich geografischer Verteilung und Zielgruppe erstmals grundlegender optimiert werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die massgebenden Vorgaben und Subventionsbedingungen der IV berücksichtigt werden. Ein umfassender, schneller Umbau des Angebots vor 2010 ist nicht sinnvoll, da ein solcher sich auf rechtlicher und finanzieller Ebene (Verlust von IV Beiträgen) unter Umständen massiv kontraproduktiv auswirken könnte.

Die Übergangszeit 2005-2010 muss aber von allen Beteiligten aktiv für Analysen und Optimierungsszenarien genutzt werden. Bei Investitionen ist schon heute darauf zu achten, ob diese auch in einer optimierten Angebotslandschaft sinnvoll wären.

Ausgangslage: Die heutige Ausgangslage mit einer Vielzahl von teilweise hochspezialisierten Anbietern erfordert eine aufwändige Koordination, sowohl im Einzelfall als auch für das gesamte System (Angebotsplanung, vergleichbare Qualität und Erreichbarkeit). Diese Arbeit muss vereinfacht werden, da die Verwaltung mangels personeller Ressourcen nicht in der Lage ist, die optimale Koordination des komplexen Systems zu gewährleisten.

Massnahme 1: Die Institutionen innerhalb des Kantons sind in den nächsten Jahren bezüglich optimaler Grösse zu analysieren. Dabei ist darauf zu achten, ob kleine Trägerschaften / Dienste sich organisatorisch an grössere Trägerschaften mit entsprechend professionalisierten Strukturen (z.B. Buchhaltungen, Qualitätsmanagementsystem) angliedern können. Dadurch kann die Systemkomplexität verringert und die Benutzerfreundlichkeit für Aussenstehende erhöht werden.

Massnahme 2: Die Zahl der Trägerschaften im heilpädagogischen Feld ist innerhalb der nächsten 5, spätestens 10 Jahre, durch Zusammenlegung zu reduzieren. Prioritäre Beachtung soll im ambulanten Bereich auf Institutionen mit weniger als 3 Vollzeitstellen (Kriterien: Stellvertretung, Austausch, Erreichbarkeit, Auslastung Arbeitsplatz) und Schulen / Heime mit weniger als 25 Kindern (Kriterien: wirtschaftliche Auslastung der Infrastrukturen und der benötigten Therapieangebote) gelegt werden.

Massnahme 3: Im Rahmen dieser Konzentrationsstrategie wird das relativ kleine Kinderheim Deitingen bereits vor 2010 geschlossen und die Kinder geplant in andere Schulen und Schulheime im Kanton Solothurn verteilt.

Ausgangslage: Die heutigen Institutionen im Kanton Solothurn sind bezüglich der aufgenommenen Zielgruppen teilweise stark spezialisiert. Erschwerend kommt dazu, dass gerade die Schulheime geografisch höchst ungleich verteilt sind. So fehlen heute im unteren Kantonsgebiet sowohl teilstationäre als auch stationäre Angebote vollständig, ebenso spezialisierte Angebote für körper- und mehrfachbehinderte Kinder. Folglich entstehen in vielen

Situationen wegen geografischer Distanz Indikationskriterien für (unnötige) Internatsaufenthalte. Zudem übernimmt heute die IV noch die Transportkosten. Diese „Sachzwänge“ führten bisher dazu, dass das Angebot in geografisch-betriebswirtschaftlicher Hinsicht noch nicht optimal organisiert ist. Ab 2010 ist davon auszugehen, dass die Kosten der Transporte dem Kanton und den Gemeinden anfallen.

Massnahme: Im Rahmen der neu abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen mit den Sonderschulen und Sonderschulheimen ist darauf hinzuweisen, dass auf 2010 allfällige Anpassungen bezüglich der von einer Institution aufgenommenen Zielgruppen zu analysieren sind. Ziel muss es sein, sowohl unnötige lange Transportwege als auch pädagogisch nicht unbedingt benötigte Internatsplätze zu vermeiden. (s. dazu auch Kap. 2.7.3.)

2.3.6. Fachverbände und Vernetzung von Interessengruppen

Ausgangslage: Im heilpädagogischen Umfeld existieren heute verschiedene Fachverbände und Interessengruppen. So beispielsweise:

- Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) mit dem angegliederten
- Verband Solothurnischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (VSH)
- und dem Verband der Logopädinnen und Logopäden (VLS)
- Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagoginnen (SBVS)
- Schweizerischer Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher (BVF)
- Psychologen (VSP)
- Verschiedene Elternvereinigungen
- INSIEME
- Pro Infirmis

Bis heute bringen diese Interessengruppen und teilweise berufsständisch orientierten Vereinigungen ihre Interventionen und Anliegen isoliert vor. Einzelne Besitzstandesinteressen verbauen oft eine kunden- und kundinnenzentrierte Sichtweise. Die gegenseitige Information und die konkrete, ergänzende Zusammenarbeit müssen hier noch wesentlich verbessert werden.

Massnahme: In regelmässigen Abständen findet eine durch das Sonderschulinspektorat koordinierte Plattform statt, welche den verschiedenen fachlichen Interessengruppen als Informations- und Koordinationsstruktur dient.

2.4. Ausbildungen im Bereich der Heilpädagogik

Strategisches Ziel: Sicherung der Aus- und Weiterbildungsinstitutionen

2.4.1. Anbieter auf schweizerischer Ebene

Hintergrundinformation: Im Bereich der Heilpädagogik werden heute für drei Schwerpunkte qualifizierte Berufsleute gebraucht:

- Heilpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte für die Schulung
- Heilpädagogisch qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher für die (Internats-) Betreuung (Sozialpädagogik)
- Therapeutinnen und Therapeuten (Logopädie, Frühberatung, Psychomotorik, Ergotherapie usw.)

Gesamtschweizerisch bestehen heute und in absehbarer Zukunft verschiedene, unterschiedlich finanzierte Ausbildungsangebote.

Ausbildungsinstitutionen in den Bereichen Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Früherziehung und Psychomotorik sind:

- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH)
- Universitäten Freiburg, Basel und Zürich
- Heilpädagogisches Seminar in Dornach, heute HFHS (Ausbildungsgang nicht EDK anerkannt)
- Sonderpädagogisches Seminar Biel (Start 2004, Einbezug BFF geplant)
- Institut für schulische Heilpädagogik Luzern

Für den Bereich Sozialpädagogik (spezialisierte Betreuung von Kindern in Internaten oder schulergänzenden Tagesstrukturen):

- Universität Freiburg
- HFS Olten (Doppelausbildung Sozialarbeit / Sozialpädagogik)
- Fachhochschule in Brugg
- Agogis und FSB Bremgarten
- HSL Luzern
- BFF Bern
- Heilpädagogisches Seminar Dornach (heute HFHS) und D'Epalinges

Ausgangslage: Die Ausbildungsgänge werden heute auf Hochschulebene und auf der Ebene höherer Fachschulen angeboten. Damit erhalten die öffentliche Hand und die privaten Institutionen sehr gut qualifizierte Mitarbeitende. Für die komplexen (therapeutischen) Berufsgebiete ist dies in den meisten Fällen notwendig. Als Nachteil muss gleichzeitig beachtet werden, dass dadurch hohe Personalkosten entstehen. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass auch zukünftig Ausbildungen auf mittlerem Niveau angeboten (bzw.: solche durch eine Zusammenarbeit der Kantone wieder geschaffen) werden, welche es erlauben, Quer- und Wiedereinsteigende für den heilpädagogischen Bereich zu gewinnen. Gleichzeitig kann dadurch mit verantwortlicher, bedarfsgerechter Planung mittelfristig eine Stabilisierung oder Reduktion der Personalkosten erreicht werden.

Ausgangslage: Im Kanton Solothurn (und auch in angrenzenden Kantonen) sind heute noch zuwenig heilpädagogisch und sozialpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte vorhanden.

Massnahme: Durch Information und Aufrechterhaltung motivierender Rahmenbedingungen ist darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze (HfH Zürich) im Rahmen des kantonalen Bedarfs ausgenützt werden.

Ausgangslage: Durch NFA, Fachhochschulgesetzgebung und Sparmassnahmen des Bundes ergeben sich in den nächsten Jahren für verschiedene Ausbildungsinstitutionen absehbar existenzielle Fragen. Diese können nicht von den jeweiligen Standortkantonen alleine gelöst werden, sondern erfordern eine aktive interkantonale Zusammenarbeit. Hier fehlen gesamtschweizerisch die notwendigen Planungsszenarien, da die Verantwortlichkeiten (Bund, EDK, Kantone, bestehende Trägerschaften) unklar, bzw. durchmischt sind.

Der Kanton Solothurn muss bis 2010 insbesondere klären, ob er weiter als Trägerkanton der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) fungieren will, bzw. aus vertraglichen Gründen muss. Als mögliche Alternative wäre eine Neuausrichtung auf die inzwischen installierte enge Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz (Staatsvertrag Fachhochschulen NWCH) zu prüfen. Dies dann, wenn das bisherige Institut für spezielle Pädagogik (ISP) der Uni Basel, welches heute auch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen ausbildet, evtl. neu Teil der Fachhochschule wird.

Massnahme 1: Prioritär sind interkantonale Absprachen, Planungen und wahrscheinlich auch Mitfinanzierungen bezüglich zukünftiger Ausbildungsgänge auf mittlerem Niveau (Höhere Fachschule) im sozialpädagogischen Bereich. Denkbar sind hier insbesondere Weiterbildungsgänge im Nachdiplomstudienbereich.

Massnahme 2: Einflussnahme und (mit anderen Kantonen koordinierte!) aktive Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen mit dem Ziel, auch zukünftig genügend und bedarfsgerecht ausgebildetes Personal im Heilpädagogischen Bereich zu haben. Schaffung guter Rahmenbedingungen für Fachkräfte, welche sich im heilpädagogischen Bereich zusätzlich ausbilden lassen möchten.

Massnahme 3: Es ist zu klären, für welche Berufsfelder welche Ausbildungsgänge erforderlich sind. ZB: einerseits Schulische Heilpädagoginnen für Schulheime und HPS mit Ausbildung Hochschule/Uni und andererseits FLK Lehrkräfte mit PH Ausbildung und NDS für den heilpädagogisch unterstützenden Einsatz in Regelschulen.

2.4.2. Vereinbarung von Bologna und die Auswirkungen

Hintergrundinformation: Auch im heilpädagogischen Bereich stellt die zukünftige Planung auf die Strategie der europäischen Bildungsminister von 1999 in Bologna ab. Durch das von der Schweiz ratifizierte Abkommen von Bologna wird es in den nächsten Jahren zu massiven Veränderungen verschiedener Ausbildungsgänge im heilpädagogischen und sozialpädagogischen Bereich kommen.

Gemäss der Bologna Deklaration werden Studien zukünftig grundsätzlich in zwei Stufen gegliedert, eine **Bachelor** (ca. 3-jährige Studiengänge mit Ziel einer fachspezifischen Tätigkeit) und eine **Master** Stufe (+ 2 zusätzliche Studienjahre mit Ziel eher wissenschaftlicher, theoretischer Arbeit).

Im Bereich der Heilpädagogik könnte das, ohne andere Schwerpunktsetzung in der Planung, zukünftig zu einer wesentlich verlängerten Ausbildungsdauer mit entsprechenden Mehrkosten führen. Dies dann, wenn beispielsweise der Studiengang „Schulische Heilpädagogik“ aus Matura, Abschluss an einer Pädagogischen Hochschule (PH), anschliessend ein Bachelor Abschluss in schulischer Heilpädagogik und als Ende einen Master in Schulischer Heilpädagogik konzipiert würde. **Die öffentliche Hand hat aber in fachlicher Hinsicht keinen Bedarf nach generell verlängerten Ausbildungsgängen im heilpädagogischen Bereich.**

Massnahme 1: Der Kanton Solothurn setzt sich dafür ein, dass der Studiengang „Schulische Heilpädagogik“ gestützt auf die Bologna Systematik zukünftig als konsekutiven Master nach einem Bachelor-Studienabschluss an einer Pädagogischen Hochschule angeboten wird.

Massnahme 2: Der Kanton Solothurn setzt sich dafür ein, dass die Ausbildungen Logopädie und Psychomotorik mit einem berufsqualifizierenden Bachelor Abschluss (3 Jahre, Grundzugang Matura) und einer Berufseinführungsphase von einem Jahr angeboten werden.

Massnahme 3: Der Informationsaustausch zwischen schweizerischen Ausbildungsinstitutionen und dem Kanton ist sicherzustellen und die Interessen des Kantons als Leistungsbesteller im Sonderschulbereich sind in die Planung der Ausbildungsgänge einzubringen. Im fachlichen Bereich der schulischen Heilpädagogik und Therapien (Psychomotorik, Logopädie) sorgt das Sonderschulinspektorat für diese Aufgabe.

Massnahme 4: Das Sonderschulinspektorat verfolgt aktiv die sich durch die Erklärung von Bologna ergebenden Veränderungen auf die Berufsfelder. Es informiert die Arbeitgeber im heilpädagogischen Feld (Schulgemeinden, Beratungsstellen, Heime) über die entsprechenden Veränderungen und die daraus resultierenden Perspektiven und Anpassungsnotwendigkeiten.

2.4.3. Anerkennung ausländischer Ausbildungen

Ausgangslage: Es ist davon auszugehen, dass als Folge des liberalisierten Personenverkehrs vermehrt heilpädagogisch / logopädisch geschulte Fachleute in der Schweiz tätig sein wollen. Dabei ergeben sich Fragen der Anerkennung der jeweiligen ausländischen Diplome. Diese Aufgabe kann mit vernünftigem Aufwand nicht von jedem Kanton alleine gelöst werden, sondern soll gesamtschweizerisch (über EDK und einem Vertrag an kompetente Ausbildungsinstitutionen) übertragen werden.

Massnahme: Der Kanton unterstützt und benützt in diesem Bereich Massnahmen und Angebote, wie sie schweizerisch nächstens durch die EDK und beauftragte Hochschulen (Hochschule für Heilpädagogik, Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik SZH) geplant und angeboten werden. Dabei soll der Grundsatz gelten, dass der Berufsinteressent bzw. die Berufsinteressentin bei diesen Stellen die entsprechende „Gleichwertigkeitsbescheinigung“ zu beschaffen hat.

2.5. Bereiche und Aufgabenfelder der Heilpädagogik

2.5.1. Eltern und (Eltern)- Selbsthilfegruppen

Strategisches Ziel: Vorhandene Ressourcen besser nutzen

2.5.1.1. Eltern von (lern-)behinderten Kindern

Hintergrundinformation: Die Behinderung eines Kindes stellt für Eltern und Geschwister eine grosse Herausforderung dar. Selbsthilfegruppen kommt hier eine grosse Bedeutung zu, diese Belastung konstruktiv zu bewältigen. Eltern können von anderen Eltern in gleichen Situationen, bzw. mit ähnlichen Erfahrungen profitieren und sich austauschen. Im Idealfall entsteht so ein tragfähiges Netz, welches die Eltern in ihren Aufgaben stärken kann und durch das Engagement oft auch mit kritischen Rückmeldungen (für eine Verbesserung der Angebote im heilpädagogischen System beiträgt).

Erfahrungsgemäss kommt den Selbsthilfegruppen gerade in der Planung von Freizeit- und Ferienangeboten für die behinderten Kinder eine wichtige Rolle zu.

Ausgangslage: Die Erfahrung und die Ideen der Selbsthilfegruppen werden heute nur punktuell für die Weiterentwicklung des heilpädagogischen Systems genutzt.

Massnahme: Nach der Diskussion mit den Selbsthilfegruppen sind Feedback-Schlaufen planen, in denen Verbesserungsmöglichkeiten bei den Zuständigkeiten, Abläufen, Angeboten geprüft und wenn möglich eingeführt werden.

Ausgangslage: Eltern von Kindern mit heilpädagogischem Förderungsbedarf sind im Besitz des normalen Sorgerechts und der Sorgepflicht für ihre Kinder. Eine konstruktive und verbindliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und heilpädagogischen Institutionen ist von entscheidender Bedeutung.

Massnahme: Eltern sind als Sorgeberechtigte mindestens jährlich, umfassend und offen in die Planung und Durchführung von heilpädagogischen Massnahmen einzubeziehen. Dabei ist auch die Erwartung und Notwendigkeit ihrer Mitwirkung im Rahmen der kantonsweit zu vereinheitlichenden individuellen Förderplanung schriftlich (gegenseitige Verbindlichkeit) festzuhalten. Vermehrt ist dabei darauf zu achten, dass sie für ihre Erziehungs- und Förderarbeit fachlich auch unterstützt werden können.

2.5.1.2. Eltern von verhaltensauffälligen Kindern

Ausgangslage: Einzelne Kinder fallen durch problematische Verhaltensweisen (nicht behinderungsbedingt) oder durch Verwahrlosungstendenzen in der Schule negativ auf und verunmöglichen dadurch einen geordneten Schulbetrieb. Zahlreiche diagnostizierten Lernstörungen, die durch aufwändige Fördermassnahmen behandelt werden müssen, haben ihre Ursache nicht in erster Linie in körperlichen Störungen. So ist die auffällige Zunahme von leichteren Lese- und Rechtschreibschwächen und leichteren Sprachstörungen nicht allein durch verbesserte Erkennungsmethoden oder allenfalls ungeeignete Unterrichtsmethoden oder zu grosse Klassen zu erklären. Während in einem stabilen Umfeld leichtere Wahrnehmungsschwächen, wie sie bei Kindern häufig zu beobachten sind, bei einer gesunden Entwicklung allmählich an Bedeutung verlieren, können die gleichen Schwierigkeiten bei ungünstigen erzieherischen Verhältnissen zu grossen Stolpersteinen werden. Für viele Lehrkräfte vergrössert sich das Problem wegen nicht geklärter Interventionszuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Was ist Aufgabe der Schule, was Aufgabe der Eltern bzw. der Vormundschaftsbehörde?

Massnahme 1: Die Schule allgemein und die kostenintensive Sonderschulung im Speziellen darf den Mut haben, eine konsequente und verantwortliche erzieherische Mitarbeit der Eltern einzufordern. Das Sonderschulinspektorat als kantonale Aufsichtsbehörde unterstützt die Schulleitungen entsprechend bei aktuellen Situationen.

Massnahme 2: Regelung des Disziplinarrechtes und der damit zusammenhängenden pädagogischen Fragen durch den Kanton. Die Grundlagen gelten auch für den Sonderschulbereich. Die entsprechende Vorarbeit ist weitgehend geleistet. Die Verantwortlichen werden aktuell in der Einführung und Umsetzung der neuen Disziplinarmassnahmen geschult.

Massnahme 3: Erstellen eines kantonsweit anwendbaren Arbeitspapiers als Hilfestellung für Lehrkräfte, Schulkommissionen und Vormundschaftsbehörden. Ziel muss es dabei sein, die Verantwortung der Eltern frühzeitig und unmissverständlich, evtl. durch schriftlichen Vertrag, zu klären. Ebenfalls geklärt werden muss in diesem Zusammenhang, welche Massnahmen angeordnet werden können (z.B. Reduktion / Einstellung der Therapien).

2.5.2. Diagnostik, Beratung und Unterstützung

Strategisches Ziel: Kantonsweit gleiches Verständnis schaffen

Ausgangslage: Die vielen Berufsfelder und Betroffenen im Bereich der Sonderschulung verwenden heute unterschiedliche Diagnostik- und Klassifikationssysteme. Entsprechend schwierig, bzw. unkoordiniert gestaltet sich die Zusammenarbeit im Einzelfall. Gerade im Hinblick auf den Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich (und der damit gänzlich wegfallenden Richtlinien) wird es entscheidend sein, sowohl auf kantonaler als auch auf kantonsübergreifender Ebene ein vergleichbares Diagnose- und Klassifikationssystem einzuführen. **Nur so wird es zukünftig möglich, auch rechtlich nachvollziehbar, einen Sonderschulbedarf zu bejahen oder eben auch abzulehnen.**

Im Bereich der Sonderschulung müssen dazu eine **standardisierte Statusdiagnostik**, eine **begleitende Förderdiagnostik** und eine definierte **periodische Überprüfung** eingeführt werden.

Zudem ist an ein gutes Diagnosesystem die Erwartung zu knüpfen, dass sich damit auch eine sinnvolle, nachvollziehbare Förderplanung ableiten lässt. Diese bildet dann im Einzelfall die koordinierende Massnahmenplanung für die Fachleute (z.B. Lehrkräfte und Therapeutin). Speziell ist im Sonderschulungsbereich darauf zu achten, dass nicht vorschnell auf Grund isolierter Kriterien „ungenügende Noten“ oder „ausländische Eltern“ als Indikation über eine Zuweisung in Einführungs- oder andere Kleinklassen oder über logopädische Massnahmen entschieden wird.

Heute zeichnet sich ab, dass sich die Einteilungssystematik der WHO durchsetzen wird. Für den Bereich der Sonderschulung sind die Grundlagen der International Classification of Diseases (ICD-10) und speziell der **International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) von Bedeutung. Die ICF Klassifikation ermöglicht selbst in einem interdisziplinären Team (Lehrkräfte, Therapeutinnen, Eltern, Medizin) eine zielorientierte (Förder-) Arbeit auf der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Verständnisses.** Das ist gegenüber dem heutigen Zustand (Katalog der Invalidenversicherung mit Behinderungen = Defiziten) ein wesentlicher Fortschritt.

Massnahme: Das moderne Klassifikationssystem der WHO, (ICD –10 und ICF) in enger Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Bundesämtern aktiv evaluieren und – falls in der Praxis tauglich (erste Modellversuche laufen bereits positiv) – spätestens auf 2010 einführen. Auf dieser Basis sind entsprechend kantonsinterne Schulungen zu organisieren.

Die Einführung eines vereinheitlichten Diagnosesystems im Bereich der Sonderschulung ist eine der Hauptaufgaben, die bis 2010 zu leisten sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Solothurn etwa 50 Fachpersonen (Früherzieherinnen, Mitarbeitende Schulpsychologischer Dienst, Schulleitungen der Sonderschulen und Heime, evtl. alle Logopädinnen) in der Handhabung eines solchen Systems während je 2-3 Tagen zu schulen sein werden. Durch geeignete Fachleute (z.B. bietet die Hochschule für Heilpädagogik seit kurzem solche Angebote an) könnten die entsprechenden Schulungstage auch koordiniert im Kanton stattfinden.

Die Kosten für die Kursleitenden können dabei vom Kanton, die Arbeitszeiten der Fachleute (im Rahmen der eingeplanten Weiterbildungstage) von den betroffenen Stellen übernommen werden.

Ausgangslage: Die heilpädagogische Früherfassung wird heute im Kanton durch vier unabhängige, meist private Stellen und weitere freiberuflich tätige Heilpädagoginnen geleistet. Es ist nicht gesichert, dass diese heute nach vergleichbaren Prioritäten und Standards vorgehen, um Sonderschulungsmassnahmen vorzuschlagen und zu begründen.

Massnahme: Durch das Sonderschulinspektorat ist periodisch ein entsprechender Austausch unter den Stellen zu organisieren. Dabei sind spätestens auf 2010 die entsprechenden Abläufe und Interventionen als kantonsweit vergleichbare Vorgaben zu regeln und durch entsprechende Leistungsvereinbarungen zu sichern.

2.5.2.1. Heilpädagogische Früherziehung

Strategisches Ziel: Frühzeitige Interventionen fördern

Ausgangslage: Das heutige (Sonder-)Schulsystem erfasst Kinder mit speziellem Förder- und Unterstützungsbedarf oftmals erst im Kindergarten- und ersten Schulalter. Bis die individuell passende Schulungsform dann gefunden ist, entstehen eine aufwändige Abklärungsarbeit und eine lange Zeit mit viel Unsicherheit für alle Beteiligten. Öfters werden Kinder aus diesen Unsicherheiten heute in die Einführungsklasse (EK) eingewiesen. Dies widerspricht aber den ursprünglichen Grundabsichten und Aufgaben der Einführungsklasse und erschwert deren Betrieb wesentlich. Zudem werden notwendige Entscheidungen verzögert und durch die Schulung in der Einführungsklasse entstehen hohe Kosten.

Ausgangslage: Die heilpädagogische Früherziehung (öfters auch „Heilpädagogische Dienste“ genannt) ist heute im Rahmen der Invalidenversicherung bis zum Eintritt in den Kindergarten, vereinzelt auch bis zum Schuleintritt zuständig. Der Schulpsychologische Dienst beginnt seine weiterführende Arbeit aber erst im Rahmen der inhaltlich festgelegten Einschulungsabklärung. Bei heilpädagogischen Fragen entsteht dadurch eine Zuständigkeitslücke und die Kontinuität der Unterstützung ist nicht gewährleistet.

Massnahme: Die Zuständigkeitslücke muss durch eine verbindliche Absprache (Zuständigkeiten, Aufgabenbereiche, Übergaben) geklärt werden. Dabei soll die aus dem Jahre 1978 datierende Vereinbarung des damaligen Volkswirtschaftsdepartementes überprüft bzw. aufgehoben und durch eine aktualisierte Form einer Leistungsvereinbarung ersetzt werden.

Massnahme: Die heilpädagogische Früherziehung soll personell mittelfristig ausgebaut werden (2010 - 2015). Parallel dazu wird deren Aufgabenstellung erweitert. Durch möglichst frühzeitige Interventionen sowie Interventionen vor und während dem Kindergartenalter soll versucht werden, die Zahl der sonderschulbedürftigen Kinder und die Zahl der Einweisungen in die EK zu verringern. Neu kommen vermehrt Aufgabenstellungen bezüglich Einschulung dazu. Durch die Früherfassung kommen zuhanden des Einschulungsteams frühzeitig erfahrungsgestützte Vorschläge. Zusammen mit dem Eindruck der Kindergärtnerin muss es beim Zeitpunkt der Einschulungsfrage möglich werden, zu bestimmen, ob ein Kind normal eingeschult werden kann oder einer Kleinklasse zugeteilt werden soll.

Massnahme: Durch den Ausbau der heilpädagogischen Früherziehung und Förderung, sicher aber bei einer allfälligen Einführung der Basisstufe, kann das System der heutigen Einführungsklasse mittelfristig ganz oder zumindest an vielen Orten aufgehoben werden. Dafür werden die Kleinklassen L für begründete Fälle bereits ab der 1. Klasse geführt.

2.5.2.2. Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn (SPD)

Die entsprechenden Angebote werden als bekannt vorausgesetzt. Festzuhalten ist hier, dass dem Schulpsychologischen Dienst eine sehr bedeutsame Aufgabe zukommt. Den Mitarbeitenden dieses Dienstes wird verstärkt die Aufgabe zufallen, den Sonderschulbedarf eines Kindes zu definieren. (vgl. 2.5.2.).

2.5.2.3. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn (KJPD)

Die entsprechenden Angebote werden hier nicht weiter erläutert. Beim KJPD handelt es sich um eine medizinische Dienstleistung, die in den Zuständigkeitsbereich des Departements des Innern fällt.

Durch Koordination (und im Einverständnis mit den Eltern) können in einer engen Zusammenarbeit mit dem SPD im Einzelfall doppelspurige Abklärungen vermieden werden. Um Rollenkonflikte zu vermeiden ist darauf zu achten, dass die Mitarbeitenden des KJPD sich auf die therapeutische Arbeit konzentrieren und die Frage der Sonderschulung durch die Mitarbeitenden des SPD geklärt wird. Entsprechend wichtig ist die interdisziplinäre Arbeit an der Schnittstelle dieser Dienste.

2.5.2.4. Kinder- und Jugendpsychiater und Psychologinnen mit privater Praxis

Die oben erwähnte Rollenklärung gilt verstärkt auch für Jugendpsychiater und -psychiaterinnen sowie für Psychologinnen und Psychologen mit privater Praxis. Diese können auf Wunsch der Eltern oder nach Hinweis der Schulbehörden Kinder fördern und therapieren. Die entsprechenden Interventionen laufen aber ausserhalb der öffentlichen Sonderschulungsangebote und sind entsprechend auch privat, bzw. durch Krankenkassen zu entschädigen.

Ohne Rücksprache mit Schulgemeinden und Kanton wurden durch Privatpraxen in Vergangenheit immer wieder Kinder direkt in (ausserkantonale) Sonderschulheime eingewiesen.

Massnahme: Die Kosten für Sonderschulungsmassnahmen, welche direkt durch privat praktizierende Therapeuten und Therapeutinnen angeordnet wurden, werden zukünftig nicht mehr übernommen. Notwendig ist in jedem Fall eine vorgängige Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst.

2.5.3. Ambulante Therapien

2.5.3.1. „Legasthenie“ (veraltet für Lese-Rechtschreibeschwäche)

Zielgruppe: Regelschulkinder mit grösseren Auffälligkeiten im schriftsprachlichen Bereich.

Da in Vergangenheit zu wenig Logopädinnen vorhanden waren, wurden 1971, 1972 und 1982 im Kanton Solothurn drei berufsbegleitende Ausbildungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen angeboten. Die Ausbildungsgänge umfassten dabei zwischen 30 (erster Kurs) – 150 Stunden (letzter Kurs). Nach Abschluss der Ausbildung war man Legasthenie Therapeut bzw. Legasthenie Therapeutin. Legasthenie wird heute als Fachbegriff nicht mehr verwendet.

Die neue Begrifflichkeit ist Schriftspracherwerbsstörung und deren Behandlung erfolgt im Rahmen der schulischen Heilpädagogik.

Ausgangslage: Aktuell (im 2005) arbeiten von den ursprünglich rund 80 ausgebildeten Legasthienietherapeutinnen nur noch einige, die meisten sind inzwischen pensioniert bzw. arbeiten wieder als normale Lehrkräfte oder haben sich zur Fachlehrkraft (FLK s. Kap. 2.6.2) weitergebildet. Da die damalige Zusatzausbildung nur den engeren Sprachbereich (ohne Dyskalkulie) beinhaltet hat, sind Legasthenie Fachleute weniger universell einsetzbar als die in jüngerer Zeit neu rekrutierten und ausgebildeten Fachlehrkräfte für den schriftsprachlichen und mathematischen Bereich. Das Nebeneinander ähnlicher ausgebildeter Fachpersonen mit anderen fachlichen Kompetenzen und Aufgabenfeldern stiftet in der Praxis Unklarheiten.

Massnahme: Die Legasthienietherapie wird nach einer Übergangsphase von rund 5 Jahren als öffentliches Grundangebot der Sonderschulung aufgehoben bzw. als „Therapieform“ nicht mehr angeboten. Die bisherigen Legasthenie-Therapien werden durch FLK Lehrkräfte oder schulische Heilpädagoginnen und Pädagogen übernommen. Grössere legasthenische Schwächen im Sinne eines schweren Sprachgebrechens gemäss IV werden ab diesem Zeitpunkt durch logopädische Fachpersonen behandelt.

Massnahme: Entsprechend sind auch die Weisungen für die Behandlung von Legastheniefällen an den Berufsschulen vom 27. April 1987 aufzuheben. Allenfalls auftauchende Einzelfälle sind durch die Vorstehenden der Berufsschulen pragmatisch und situationsbezogen zu lösen. **(siehe Teil 4 Gesetzgebung)**

2.5.3.2. Logopädie

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren mit Sprachgebrechen, d.h. klar auch im Vorschulalter

Kantonale Grundlagen:

Verordnung über den Sprachheilunterricht von 1971 mit Vollzugsbestimmungen 1972, abgelöst durch neue Verordnung vom 1.8.1990 in der geregelt wird, dass die Logopädinnen und Logopäden von den Sitzgemeinden angestellt werden. 1989 trat der Vertrag über die pauschale Abgeltung der Aufwändungen für sprachbehinderte Kinder (inkl. Kindergarten) durch die IV in Kraft.

Nach dem 18. Lebensjahr fällt die Logopädie (z.B. nach Hirnverletzungen) in den klinischen Bereich und wird meistens durch die Kranken- und Unfallversicherung abgedeckt. Kinder, welche durch einen Pauschalvertrag zwischen der IV und dem Kanton abgedeckt sind (ambulanter Bereich) und Kinder, welche eine individuelle IV-Verfügung haben (Sprachheilkindergärten).

Menge / Zahlen

Ausbezahlte Jahreslektionen Logopädie

1998	651 Jahreslektionen x 39 Schulwochen = 25'400 Therapielektionen
2000	694 Jahreslektionen x 39 Schulwochen = 27'000 Therapielektionen
2002-2004	707 Jahreslektionen x 39 Schulwochen = 27'500 Therapielektionen
2005 rund	770 Jahreslektionen x 39 Schulwochen = 30'030 Therapielektionen

Für die Jahre 2005 und 2006 wurden im Rahmen der Globalbudgetierung Ende 2004 zusätzliche Ressourcen gesprochen, um die teilweise langen Wartezeiten verkürzen zu können.

Logopädinnen und Logopäden sind im Kanton Solothurn bezüglich der zu leistenden Wochenlektionen den Lehrkräften der Primarschule gleichgestellt. Sie leisten so wöchentlich 29 Lektionen, die restliche Zeit ist für Vor- und Nacharbeit, Abklärungen, Berichte und Besprechungen vorgesehen. Die heute ausbezahlten Jahreslektionen entsprechen somit ca. 27 Vollzeitstellen.

Ausgangslage: Sprachauffällige Kinder werden heute meist durch Kindergärtnerinnen, Eltern und Kinderärzte zur logopädischen Abklärung angemeldet. In den meisten Kindergärten werden durch Logopädinnen Reihenuntersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Abklärungsergebnisse stellt die Logopädin oder der Logopäde die fachliche Diagnose und übernimmt, falls angezeigt, die anschliessende Behandlung oder Therapie (meistens als Einzeltherapie). Vor Therapien ist (bei Kindern im Vorschulalter) bei der kantonalen Abklärungsstelle für schwere Sprachgebrechen (Sonderschulinspektorat) eine Bewilligung einzuholen. Dasselbe gilt auch für ausserkantonale Logopädinnen, welche meist im Rahmen eines spezifischen Klinikaufenthaltes an solothurnischen Kindern tätig werden.

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten der Logopädinnen

- Ambulanter Bereich (lokal tätige Logopädinnen, durch Schulgemeinde angestellt)
- Sprachheilkindergarten bzw. Vorstufe (bisher nur in Olten und Grenchen vorhanden)
- Sonderschulen (HPS) und Sonderschulheime
- In anderen Kantonen auch: freiberuflich tätige Logopädinnen

Tätigkeiten der Logopädinnen: Prävention, Erfassung, Abklärung/Diagnostik, Therapie der gesprochenen und geschriebenen Sprache, Beratung der Bezugspersonen und der Lehrkräfte.

Ausgangslage: Die logopädische Grundversorgung wird heute im Kanton Solothurn durch zwei städtische Sprachheilkindergärten in Olten, eine Sprachheileinführungsklasse (Olten), die Sprachheilvorstufe und die Sprachheilklassen des Kinderheims Bachtelen und für Kinder aus den Regionen Dorneck und Thierstein in den Klassen der GSR Schule Arlesheim gesichert. Für Kinder, die die Regelschule besuchen können, stehen dezentral in verschiedenen Gemeinden ca. 24 Vollpensen von Logopäden und Logopädinnen zur Verfügung. Körperlich bedingte Sprachbehinderungen (z.B. Kiefer-Gaumen-Spalte) werden meist in interdisziplinären Sprechstunden der Universitätskinderkliniken Bern und Basel behandelt. Der Kanton übernimmt auch da die Kosten.

Im Bereich Logopädie fehlt eine kantonsweit genau definierte fachliche Vorgabe der zu leistenden Arbeit und der zu setzenden Prioritäten. Vieles wird durch das fachliche Ermessen der Logopädinnen definiert. Die noch gültige Verordnung regelt zwar die organisatorischen und finanziellen Punkte, macht aber bezüglich der fachlichen Arbeit keine Vorgaben. Hier galten und gelten noch die Vorgaben der Invalidenversicherung.

Aus der Praxis wird ein starker Anstieg der Kinder mit Spracherwerbsstörungen gemeldet. Dieser Herausforderung kann nur mit neuen Ansätzen in der logopädischen Behandlung begegnet werden. Damit dies möglich wird, muss das Angebot der logopädischen Behandlung mittelfristig umgebaut, bzw. mit neuen Interventionsmitteln und Arbeitsweisen ergänzt werden.

Unbestritten ist heute, dass sich frühzeitige Interventionen lohnen. Ein neuer Schwerpunkt soll deshalb die intensive logopädische Intervention im Vorschulbereich sein. Dieses Angebot soll zukünftig vermehrt regional und ähnlich einer Sonderschule angeboten werden. Als zweiter Schwerpunkt bleibt die logopädische Behandlung der Kinder in der Regelschule. Hier soll die Logopädie vermehrt zu einem unterstützenden Angebot (nebst der Therapie von einzelnen Kindern auch vermehrt die fachliche Begleitung von Lehrkräften und die Intervention in Klassen) der Schule werden.

Ebenso sind die zu erreichenden Qualitätsstandards kantonal nicht definiert. Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass die Logopädinnen oftmals gleichzeitig abklärend, zuweisend und ausführend sind und damit unter anderem auch Intensität und Dauer der Massnahme festlegen. Die Logopädin bzw. der Logopäde kann heute abklären, den Eltern die Zuweisung vorschlagen, die vorgesehene Therapie ausführen und deren Intensität und Dauer festlegen.

Massnahmen grundlegender Art

Massnahme: Die inzwischen mehr als dreissigjährige Verordnung muss überprüft und aktualisiert werden. Namentlich gilt es, qualitätssichernde Massnahmen zu definieren, frühzeitige Interventionen zu ermöglichen, die Finanzierung auch für eine Zeit nach der Neuregelung NFA zu klären und Abläufe zu vereinfachen.

Diese Massnahme bedingt eine Anpassung/Aufhebung der Verordnung, bzw. die Integration deren Inhalts in den Überarbeitungsprozess des VSG (siehe dazu Teil 4)

Massnahme (Variante 1): Die mit der Teilrevision des IVG 1971 eingeführte interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Schwere Sprachgebrechen“ soll operativ reaktiviert und als Fachkommission Logopädie aufgewertet werden. Sie hat das kantonale Sonderschulinspektorat bei der Umsetzung der folgenden Massnahmen im logopädischen Bereich in fachlicher Hinsicht zu unterstützen. Qualitative Standards sind zu definieren und es ist zu klären, welche Störungsbilder prioritär zu behandeln sind.

Massnahme (Variante 2, und Vorschlag siehe Teil 4): Das Sonderschulinspektorat wird mit einem nebenamtlichen Inspektorat „Logopädie“ (Pensum ca. 25%) ausgestattet. Eine logopädische Fachperson, welche nebst ihrer therapeutischen Tätigkeit in einem Teilzeitverhältnis inspektorale Aufgaben übernimmt, würde bei dieser Variante auch die Arbeiten der bisherigen Fachkommission „Schwere Sprachgebrechen“ übernehmen.

Massnahme: Es ist zu prüfen, ob die bisherige, geschichtlich gewachsene Zuteilung der logopädischen Therapien dem lokal unterschiedlich anfallenden Bedarf gerecht zu werden vermag oder ob allenfalls ergänzende Faktoren für eine Neuzuteilung der vorhandenen Pensen herangezogen werden müssen. Das Sonderschulinspektorat soll hier eine entsprechende Übersicht im Bereich der ambulanten Logopädie erstellen. Anstrebenswert ist die Einführung einer nachvollziehbaren, kantonsweit verbindlich festgelegten (Mindest-) Quote auf 100 Volksschülerinnen und -schüler (vergleichbar der Förderstunden), mit der der normale Bedarf innert nützlicher Frist befriedigt werden kann.

Massnahmen fachlicher Art

Massnahme: Neuere Forschungsergebnisse sind zu diskutieren und daraus ist der Zeitpunkt logopädischer Intervention bei Kindern u.U. neu zu definieren. Annahme: Heute erfolgen die Interventionen (meist erst im Schulalter) zu spät, falsch Gelerntes muss mühsam und aufwändig umgelernt werden. Ziel einer frühzeitigen Intervention bei Auffälligkeiten ist es, bei mehreren Kindern eine spätere aufwändige Therapie ausserhalb der Regelschule, z.B. im Sprachheil-kindergarten, in der Sprachheil-Einführungsklasse (SHEK), zu vermeiden. Deshalb ist der Auftrag der heilpädagogischen Frühberatungsstellen um Vorgaben zur Verknüpfung mit logopädischen Massnahmen zu erweitern.

Massnahme: Auch mit den Eltern des logopädisch betreuten Kindes soll neu im Rahmen der Förderplanung eine administrativ einfache Zusammenarbeitsvereinbarung erstellt werden, in welcher eine konsequente Mitwirkung / Unterstützung der Eltern an den Bemühungen der Logopädie umschrieben und festgehalten wird. Wo dies nicht möglich ist, ist das

Sonderschulinspektorat zu informieren. Dieses entscheidet dann über weitere Massnahmen, z.B. Einbezug der zuständigen Vormundschaftsbehörden (Kindesschutzmassnahmen).

Massnahme: In den vergangenen Jahren nahm die Zahl der Kinder mit grossen Sprachproblemen überdurchschnittlich zu. In der bisherigen logopädischen Praxis wurde fast ausschliesslich in Einzeltherapie gearbeitet. Entsprechend gering blieb die Zahl der von einer logopädischen Fachkraft erreichten Kinder (Folge: Wartelisten). **Dem mengenmässig stark anwachsenden Bedarf muss deshalb mit neuen Ansätzen begegnet werden.** Der bisherige Rahmen der Einzeltherapien muss dringend mit neuen Ansätzen wie Gruppenförderung, Elternarbeit, bzw. engere fachlicher Zusammenarbeit zwischen Logopädie und Kindergarten bzw. Schule ergänzt werden. Diese neuen logopädischen Interventionsformen müssen gesamtschweizerisch entwickelt und gefördert werden. Ansätze und Engagements von logopädischen Fachpersonen sind hier zu fördern. Die Notwendigkeit neuer Ansätze ist auch in die Lehre und Forschung einzubringen.

Massnahmen organisatorischer Art

Massnahme (Variante 1 a und Vorschlag siehe Teil 4): Die Anstellungsverhältnisse der Logopäden und Logopädinnen sind zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Ziel dieser Massnahme ist es, dass diese Fachleute kantonsweit nach identischen Pflichtenheften (Grundlagen sind durch den schweizerischen Berufsverband bereits erarbeitet und können weitgehend übernommen werden) und vergleichbaren qualitativen Massstäben arbeiten. Die sich daraus ergebenden lokalen Führungsaufgaben sind neu den Schulleitungen zuzuteilen. So kann eine fachlich und organisatorisch sinnvolle Koordination der logopädischen Arbeit mit dem Regelschulbetrieb sichergestellt werden. Anstellungsbehörde bleibt die Gemeinde.

Massnahme (Variante 1b): Die Anstellungsweise der Logopädinnen und Logopäden soll in Anlehnung an verschiedene andere Kantone zukünftig vom schulischen System (29 Lektionen und 13 Wochen Ferien) entkoppelt werden und sich am System der klinisch tätigen Logopädinnen, Früherziehungsmitarbeitenden und Schulpsychologen orientieren. Da mit Wegfall der Vorgaben der Invalidenversicherung auch im logopädischen Bereich viele administrativen Aufgaben wegfallen, könnten mit dieser Massnahme wesentlich mehr Arbeitsstunden direkt am Kind geleistet werden.

Massnahme (Variante 2): Die Anstellungsverhältnisse der Logopädinnen und Logopäden sind zu kantonalisieren, da die Finanzierung der Lohnkosten schon heute grösstenteils aus Mitteln des Kantons und der IV erfolgt.

Jede dieser 3 Massnahmenvarianten erfordert zwingend eine Anpassung der Verordnung und (zumindest vor dem Jahre 2008) eine Anpassung des Vertrages mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. (s. Teil 4)

Massnahme: In der Region Olten sind die Zuständigkeiten und Angebote im Bereich der Sprachheilbehandlung zu koordinieren und zu vereinfachen. (Sprachheilkindergarten, Sprachheil-Einführungsklasse (SHEK), Logopädie an der HPS). Zielsetzung ist dabei, mittelfristig zu prüfen, ob Sprachheilkindergarten und SHEK organisatorisch zu einer einheitlichen Vorstufe zusammengeführt werden können. Von der Angebotsstruktur her ist eine kantonsweit gleiche Grundlage anzustreben (z.B. 4-5 fachlich identische, regionale Vorstufenangebote à ca. 10-12 Kinder). Durch diese Angebote sollten Kinder auch integrativ (gemäss den Vorgaben zum Schulversuch Integration) betreut werden können.

Die Vorarbeiten im Raum Olten sind hier bereits erledigt. Ab Sommer 2004 konnte dieses koordinierte Angebot umgesetzt werden. Die Erfahrungen können genutzt werden.

Massnahme: Im Kanton sind rasch mehrere (ca. 2-4), regional ausgerichtete neue Sprachheilkindergärten zu schaffen. In der Region Oensingen und im Raum Solothurn bestehen hier grosse Lücken. Zielgruppe sind auch hier Kinder im Vorschulalter, mit deutlich erkennbaren,

schweren Sprachbehinderungen, welche eine interdisziplinär ausgerichtete Förderung benötigen.

Die neuen Angebote sind organisatorisch und rechtlich bereits bestehenden heilpädagogischen Institutionen (idealerweise HPS oder dem Kinderheim Bachtelen) anzugliedern. Arbeitsweise, Abläufe und Finanzierung sind kantonsweit vergleichbar auszugestalten. (Grundlage: Erfahrungen Sprachheilkindergärten in Olten und Grenchen).

Finanzierung: Die Finanzierung neuer Sprachheilkindergärten ist vergleichsweise günstig und kann gemäss bisherigen Erfahrungen durch Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden und Mittel der Invalidenversicherung (bis ca. 2008) abgedeckt werden. Die kantonalen Sonderschulungskredite müssen dadurch nicht erhöht werden. Als Folge des Kinderrückgangs können freiwerdende Räume genutzt werden, so dass kein räumlicher Investitionsbedarf entsteht.

Nach einem mehrjährigen Betrieb der neuen Sprachheilkindergärten (und dadurch möglicher Frühbehandlung schwerer Sprachgebrechen) muss die Zahl der logopädischen Behandlungen im Schulalter reduziert werden. Entsprechend können dort die Penssen reduziert werden. Geplant ist auch, dass nach einer Übergangszeit 1-2 Klassen für ältere Kinder an Sprachheilschulen abgebaut werden.

2.5.3.3. Unterstützte Kommunikation (UK)

Hintergrundinformation: Unter „unterstützter Kommunikation“ versteht man pädagogische und therapeutische Massnahmen zur Erweiterung der kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder kaum über Lautsprache verfügen. Zu diesen Massnahmen gehören z.B.: „Basale Kommunikation“ (erspüren von Ursache-Wirkungszusammenhängen), körpereigene Hilfsmittel (Gebärden, Gestik, Gegenstände), nicht elektronische Hilfsmittel (z.B. Gegenstände, Fotos, Symbole) und immer verstärkt auch die elektronischen Hilfsmittel (PC unterstützte Geräte mit oder ohne Sprachausgabe).

Bisher beruhte die Entwicklung der erwähnten Massnahmen meist auf einzelnen isolierten Aktivitäten. Entsprechend gross waren die Unterschiede und Ansätze zwischen den einzelnen Institutionen und Schulen.

Massnahme: Unterstützte Kommunikation ist heute ein Teil der heilpädagogischen Förderung. Entsprechend ist diese in den neuen Leistungsvereinbarungen als Angebot auch festzuhalten. Neu soll aber eine Fachperson im Kanton mit der gesamtkantonalen Koordination und methodischen Vereinheitlichung der unterstützten Kommunikation beauftragt werden (z.B. eine Logopädin oder eine entsprechend qualifizierte Person in einer Sonderschule wird mit 1-2 Lektionen für eine entsprechende Zusatzaufgabe entlastet und erhält im Rahmen einer kleinen Vereinbarung die entsprechende Umsetzungsverantwortung).

2.5.3.4. Psychomotorik

Hintergrundinformation: Die Psychomotoriktherapie gehört seit langem zu den anerkannten heilpädagogischen Fördermassnahmen. Sie befasst sich schwerpunktmässig mit jüngeren Kindern und Jugendlichen die in ihrem Bewegungserleben und -verhalten und damit auch in der Entwicklung ihrer personalen und sozialen Handlungsformen beeinträchtigt sind. Der Psychomotoriktherapie kommt oft, ähnlich wie der Ergotherapie, eine durch den medizinischen Ansatz geprägte, schulvorbereitende Aufgabe zu.

Psychomotoriktherapie beinhaltet dabei sowohl Abklärung, Beratung wie auch Förderung. Erfasst werden Hypo- und Hypermobilität, ein psychomotorischer Entwicklungsrückstand im allgemeinen, massive Bewegungsungeschicklichkeit im Sinne, Bewegungshemmung und Verspannung, Orientierungsschwierigkeiten in Zeit und Raum, Wahrnehmungsstörungen.

Psychomotorik findet also ihre Anwendung grundsätzlich bei einer weiten Zielgruppe von Kindern mit auffälligem Bewegungsverhalten und -erleben.

Allgemein wird gerade auch in Zusammenhang mit den immer häufiger diagnostizierten POS / ADS-Syndromen nach mehr psychomotorischen Unterstützungen verlangt. Hier muss aber angefügt werden, dass nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand (Studie Amft 2003 im Auftrag der HfH Zürich) davon ausgegangen werden muss, dass der überwiegende Teil der Kinder in einer psychomotorischen Unterstützung nicht als bewegungsgestört oder behindert anzusehen ist, sondern das auffällige Bewegungsverhalten vielmehr Ausdruck einer psychosozialen Grundproblematik ist. Deutliche Anzeichen weisen heute darauf hin, dass viele Kinder die grundlegenden Erfahrungen im Bewegungsbereich nicht mehr machen können. Zusammen mit der zunehmend feststellbaren Bewegungsarmut führt das zu Defiziten im Bereich des körperlichen Erlebens. Demgegenüber werden die Kinder heute gleichzeitig akustisch und visuell mit Eindrücken förmlich überhäuft. Dadurch entstehen immer grössere Ungleichgewichte und nicht allen Kindern gelingt es, diese Zerrissenheit im Erleben wieder zu beseitigen.

Nach schweizerischen Erhebungen sind rund 80 % der Kinder in Psychomotoriktherapie Knaben.

Seit 4 Jahren leistet der Kanton Solothurn keine direkten Beiträge mehr an Psychomotoriktherapien. Diese müssen und können, sofern die Störungsbilder in massiver Form vorliegen und eine Therapie frühzeitig angeordnet wird, über die Invalidenversicherung (gesamtschweizerisch rund 35% der Beiträge) bzw. Unfallversicherungen (bei rehabilitativen Massnahmen) abgerechnet werden.

Ausgangslage: Bezüglich Finanzierung von Psychomotoriktherapien besteht heute gesamtschweizerisch Unklarheit. Wird Psychomotorik innerhalb heilpädagogischer Institutionen (im Kt. Solothurn heute rund 270 % Stellen) angeboten, dann wird sie durch die Invalidenversicherung im Rahmen der kollektiven Leistungen finanziert. Hier stehen aber Kürzungen bevor.

Für Kinder, welche Kindergarten und Regelschulen besuchen, sind psychomotorische Therapien aber nur dann finanziert (heute rund 370 % Stellen im Kanton), wenn eine entsprechende Anmeldung bei IV (medizinisch-therapeutische Massnahme, Anmeldung muss meistens vor dem 9. Lebensjahr erfolgen) eingereicht worden ist.

Seit Frühjahr 2004 zahlt die Invalidenversicherung keine Psychomotorik in Zusammenhang mit der Logopädie mehr, d.h. knapp 20 % der bisherigen Psychomotoriktherapien fehlt fortan die Finanzierung.

Massnahme allgemeiner Art: Der Bewegungsarmut und den mangelnden körperlichen Betätigungsmöglichkeiten im Kindesalter ist entgegenzutreten. Dazu ist aber ein neuer gesellschaftlicher Konsens (Eltern, Politik, Gesundheitsförderung, Krankenkassen, Schule) notwendig.

Massnahme: Zuweisende Fachstellen (Schulärzte und Schulärztinnen, Kindergärtnerinnen, Eltern) sind in geeigneter Weise periodisch über die Therapie und deren (begrenzte) Finanzierung zu informieren. Bei einem weiteren Rückzug der IV aus diesem Bereich ist zu prüfen, wieweit die entsprechenden Fachstellen in eine kantonale Leistungsvereinbarung einzubinden sind, um die entsprechende Fachkompetenz zu erhalten.

Massnahme: Es sind Massnahmen zu fördern, welche psychomotorisches Fachwissen vermehrt auch für die Regelschule nutzbar und zugänglich machen. Viele der psychomotorischen Förderansätze lassen sich auch in den Schulunterricht einbauen oder durch Eltern anwenden. Eine Psychomotoriktherapeutin kann verschiedene solcher Fördermassnahmen prozessbegleitend anleiten.

2.5.3.5. Physiotherapie

Bei der individuellen Physiotherapie handelt es sich um eine nach Prüfung individuell zugesprochene medizinisch-therapeutische Massnahme, welche auch durch verschiedene Sonderschulheime erbracht wird. Diese Therapieform wird aber durch kantonale Instanzen weder fachlich beurteilt noch finanziert. Auch nach Inkrafttreten der NFA wird dieser Bereich durch die IV finanziert.

Wichtig ist zukünftig, dass die Physiotherapie im Sonderschulbereich im individuellen Fall in die Förderplanung einfließt und geklärte Aufgaben übernimmt.

Kein Veränderungsbedarf.

2.5.3.6. (Ambulante) Therapie von sehbehinderten Kindern und Jugendlichen

Hintergrundinformation: Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf im visuellen Bereich können, falls eine interne Schulung angezeigt ist, heute ausserkantonale (**Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder, 3052 Zollikofen**) geschult werden. Kinder, die im nördlichen und östlichen Teil des Kantons wohnen werden durch die **Institution TSM, Riehen** betreut. Beide Institutionen führen auch integrative Unterstützungen von normal intelligenten sehbehinderten Kindern in Regelschulen durch. Hier handelt es sich meistens um Kinder mit Regelschulstatus, welche durch die Institutionen nur punktuelle Beratung und Unterstützung erhalten (z.B. elektronische Hilfsmittel). Für die spezialisierte Früherziehung von sehbehinderten Kinder im Vorschulalter besteht seit 1.1.2005 eine Leistungsvereinbarung mit dem entsprechenden **Spezialdienst der Heilpädagogischen Früherziehung Kanton Aargau**.

Zum heutigen Zeitpunkt werden durch die drei erwähnten Institutionen rund 20 sehbehinderte Kinder im Vorschul- und 20 Kinder im Schulalter gefördert.

Kein Veränderungsbedarf. Die bewährte Zusammenarbeit mit spezialisierten, ausserkantonalen Kompetenzzentren ist weiterzuführen.

2.5.3.7. (Ambulante) Therapie von hörbehinderten Kindern und Jugendlichen

Hintergrundinformation: Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderungen werden heute ausserkantonale in der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee, in der Sprachheilschule Wabern b. Bern, im Landenhof Unterentfelden und in der Sprachheilschule Rombach AG geschult und in der Region Dorneck Thierstein in einer Zusammenarbeit mit der Institution GSR in Arlesheim und Riehen.

Zum heutigen Zeitpunkt betrifft das rund 61 Kinder, davon werden 18 ambulant in den entsprechenden Institutionen geschult, rund 12 intern und 31 Beraterisch in normalen, solothurnischen Regelklassen unterstützt. Es handelt sich hier normalerweise um sehr ähnliche Unterstützungen wie bei den sehbehinderten Kindern.

Kein Veränderungsbedarf. Die bewährte Zusammenarbeit mit spezialisierten, ausserkantonalen Kompetenzzentren ist weiterzuführen

2.5.3.8. (Ambulante) Therapie von Kindern mit psychischen Behinderungen

Hintergrundinformation: Die Beratung und Therapie von Kindern mit psychischen Behinderungen werden durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Solothurn (KJPD) mit mehreren Ambulatorien wahrgenommen. Der KJPD ist fachlich, organisatorisch und finanziell dem Spitalamt (Departement des Innern Ddl) zugeteilt.

Neben den ambulanten Behandlungen werden auch stationäre und teilstationäre Behandlungen durchgeführt. Diese werden heute durch die neue Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik in Solothurn geleistet. Neu werden auch Plätze für Jugendliche angeboten.

Ausgangslage: Die ambulante, teilstationäre und stationäre Abklärung und Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher gehört grundsätzlich in den Gesundheits- und Spitalbereich. Bei Kindern mit psychischen Störungen besteht aber ein erhöhtes Risiko, dass sich parallel schulische Beeinträchtigungen entwickeln. Deshalb befinden sich unter der Klientele gehäuft Patienten und Patientinnen mit einem deutlichen Sonderschulbedarf. Deren Schulung findet heute teilweise noch in einer unklaren Finanzierungssituation statt. Dabei geht es weitgehend um die gesamtschweizerisch nicht restlos geklärte Frage, wie weit der Schulbereich innerhalb einer kinder- und jugendpsychiatrisch geführten Institution als Sonderschule nach Massgabe der Invalidenversicherung anerkannt werden kann. Als Alternative muss die Möglichkeit der Führung als Spitalschule und einer Abrechnung der Kosten über das KVG geprüft werden.

Massnahme: Die Situation muss zwischen dem Kanton Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherung im Jahr 2005 geklärt werden, da die kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik möglichst bald wieder über verlässliche (Finanzierungs-) Grundlagen verfügen muss. Aus kantonaler Sicht muss dabei beachtet werden, dass die Institution auch zukünftig eine breite kinder- und jugendpsychiatrische Grundversorgung abdecken kann und nicht durch Vorgaben von aussen zu einer Institution mit stark eingegrenzter Zielgruppe werden muss. Ein Vorgehen zur Anerkennung der Klinik als Sonderschule im Einzelfall ist dabei zu bevorzugen. Auch zu berücksichtigen ist, dass eine medizinisch-therapeutische Ausrichtung auch nach der NFA Beiträge durch die Invalidenversicherung möglich machen würde.

Zuständigkeit: Kantonale Aufsichtsbehörde, Klinikleitung KJPK und Spitalamt

2.6. Heilpädagogik in (Regel-) Kindergarten und Regelschule

Strategisches Ziel: Integration ermöglichen und fördern

2.6.1. Veränderungsbedarf auf drei Ebenen

Hintergrundinformation: In der Schweiz wurde in den letzten Jahren eine stete Zunahme der Zahl von Kindern mit heilpädagogischer Unterstützung festgestellt. Diese Zunahme hängt mit den Entwicklungen in der Regelschule und mit der Dynamik des Systems zusammen. Diese wird durch verschiedene sich positiv rückkoppelnde Regelkreise und gegenseitige Verstärkungsmechanismen meist stark gefördert.

Beispielsweise führt eine Überweisung eines Kindes in eine Sonderschule sowohl zu einer „positiven“ Entlastung der Regellehrkraft als auch zu einer „positiven“ Ausgangslage der heilpädagogischen Lehrkraft, wird diese doch als spezialisierte Person benötigt und geschätzt.

Dieser Prozess verstärkt sich deshalb positiv, solange die Ressourcenfrage an anderer Stelle anfällt und nicht Teil einer Gesamtlösung ist.

Bei einer differenzierten Betrachtung müssen hier drei Bereiche innerhalb einer Gesamtschau genauer beachtet werden: Die Situation und die Perspektive der Regelschule, die Situation und Perspektive der Sonderschule und die Schnittstelle als solche.

Für die Regelschule ist das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten und die örtliche Schulkommission bzw. Schulleitung zuständig. Daraus ergibt sich parallel zur Schnittstelle im Feld auch eine Schnittstelle (und ein entsprechender Koordinationsaufwand) innerhalb der Verwaltung.

2.6.1.1. Veränderungsbedarf in der Regelschule

Die Regelschule benötigt wieder eine klare Grundüberzeugung, eine „Volks“schule zu sein, eine Schule möglichst für alle Kinder die im Umfeld wohnen.

Diese Überzeugung muss in der Gesamtschule, inklusive der politischen Trägerschaft (Schulkommission, Schulleitung, Schulverwaltung) verankert sein. Sonst bleibt es bei verpuffenden Einzelengagements besonders einsatzfreudiger, interessierter und initiativer Lehrkräfte. Geleitete Schulen, Schulen mit einem entwickelten Gesamtprofil können eine solche Gesamtüberzeugung besser einführen und benötigte Kompetenzen entwickeln.

Innerhalb der Regelschule müssen alle Akteure und Akteurinnen die Gewissheit erlangen, dass man sich unterstützen lassen kann, dass man sich gegenseitig hilft, dass man nicht allein gelassen wird. Dadurch entsteht ein Klima, das auch heilpädagogische Unterstützung von aussen zulassen kann. Entscheidend muss dabei die neue Lernerfahrung sein, dass man als Lehrkraft Herausforderungen bewältigen kann. **Die Summe solch positiver Erfahrungen und Erfolgserlebnisse macht eine Schule kompetent. Die Delegation von heilpädagogischen Herausforderungen und die Segregation führen demgegenüber in einen problematischen, sich negativ verstärkender Kreis der Hilflosigkeit (auch durch „Brain-drain“, d.h. Abfluss von Erfahrungswissen und Kompetenzen, wie mit schwierigen Kindern (und manchmal auch deren Eltern) umgegangen werden kann) und Überforderung.**

Zusammengefasst muss die bisherige Grundhaltung „Entlastung“ durch „Unterstützung“ oder auch die bisherige eher „defizitorientierte“ durch eine „ressourcenorientierte“ Betrachtung ersetzt werden (= Paradigmawechsel).

Die Regelschule muss akzeptieren können, dass homogene Lerngruppen nicht mehr der Realität entsprechen. Methodisch und didaktisch müssen neue Kompetenzen entwickelt werden, wie mit der Heterogenität umgegangen werden kann. Dadurch wird auch eine Grundlage für eine weitergehende Integrationsfähigkeit der Schule gelegt. Dieser Prozess muss mit veränderten Ausbildungen (z.T. bereits umgesetzt) und durch verstärkte Weiterbildungskurse unterstützt und von den politisch verantwortlichen Schulgemeinden auch bewusst gewollt und ermöglicht werden.

Massnahme: Im Kanton ist die Einführung von geleiteten Schulen auch für die Verankerung der Integrationsbestrebung zu nutzen. Die Schulleitungen sind bei der Umsetzung der oben aufgeführten Veränderungen durch geeignete Ausbildungs- und Beratungsangebote zu unterstützen.

Massnahme: In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule sind Weiterbildungen und Erfahrungsaustauschplattformen zu organisieren, die thematisch neue Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität vermitteln.

Die Sonderschulen als Institutionen und die schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen als Berufspersonen, müssen sich mit diesen Veränderungen auseinandersetzen. Auch in den Ausbildungsgängen ist diese Rollen- und Aufgabenerweiterung zu berücksichtigen. **Die Idee eines regional verankerten Heilpädagogischen Kompetenzzentrums ermöglicht es, dass das spezifische Know-how regional konzentriert vorhanden ist und weiterentwickelt werden kann.** Anstrebenswert ist hier auch, dass dieses Heilpädagogische Kompetenzzentrum zukünftig bei Bedarf den Gemeinden auch qualifizierte Fachleute für integrative Förderung von Kleinklassenkindern zur Verfügung (Basis Vollkosten) stellen könnte.

Diese Umstrukturierung ist aber bis 2010 wegen einschränkenden Vorgaben der Invalidenversicherung nur sehr begrenzt möglich.

2.6.1.3. Zusammenarbeit an der Schnittstelle Regelschule / Sonderschule

Durch kantonale Vorgaben sind klare Rahmenbedingungen und Kriterien festzulegen, nach welchen der schulische Status eines Kindes definiert wird. Diese Klärung wird noch wichtiger werden, wenn als Folge der NFA die Vorgaben der Invalidenversicherung wegfallen werden. Jede Schülerin, jeder Schüler, der/die vom Regelschulstatus abweicht, muss einen fachlich geklärten, verbindlich festgelegten Status haben (Sonderschülerin oder Kleinklassenschüler), welcher (neu) innerhalb eines ebenfalls definierten Zeitraums immer wieder bezüglich „Normalisierungsmöglichkeit“ überprüft werden muss.

Längerfristige Perspektive (vergl. Diskussion um Schulpauschale): Hier müsste auch geregelt sein, dass eine Regelschule mit Ressourcen unterstützt wird, wenn sie eine integrative Herausforderung und den damit zusammenhängenden Mehraufwand übernimmt. Andererseits müsste eine Schule, welche Kinder statistisch in übermässiger Zahl segregiert auch einen Teil an diese Segregationskosten beitragen. Im heutigen System sind die diesbezüglichen Verstärkungsmechanismen wegen verzerter Kostenwahrheit falsch. Fast alle Beteiligten profitieren (vordergründig) durch das bestehende „Entlastungs- und Segregationssystem“, häufen aber im Hintergrund (Stigmatisierung bei Kindern, Überschuldung bei der Invalidenversicherung und beim Kanton als Restdefizitfinanzierer) problematische Situationen an.

Eine verstärkte Ressourcenverantwortung auf Ebene der Schule dürfte bei allen Beteiligten zu grösserem Kostenbewusstsein und mehr Kreativität führen. Dabei muss man sich dem Spannungsfeld zwischen „Ressourcenverteilung Klasse“ und „Ressourcenzuteilung Individuum“ bewusst sein.

2.6.2. Fachlehrkräfte für den schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (FLK)

Hintergrundinformation: Im Kanton Solothurn wurden 1999 und 2000 in zwei Kursen Fachlehrkräfte für den schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (FLK) ausgebildet. Der Kursumfang betrug dabei rund 130 Stunden.

Die Zahl der Kinder, die nur mit Hilfe von besonderen Stütz- und Fördermassnahmen dem Unterricht in der Regelklasse folgen können, ist in den letzten 15 Jahren in der Schweiz etwa um 50 % gestiegen. Seit dem Schuljahr 2000/2001 werden im Kanton Solothurn je 100 Kinder 2,5 FLK Lektionen zugeteilt, was eine weitgehende Plafonierung (im schweizerischen Vergleich auf relativ tiefem Niveau) mit sich brachte.

Die Indikation für FLK Stunden erfolgt bei kürzeren Interventionen durch die FLK Lehrkräfte selbst, bei längeren Massnahmen durch den SPD. Dessen Antrag wird im Normalfall anschliessend durch das Sonderschulinspektorat bewilligt. Meistens werden Kinder zwischen der 2. und der 6. Klasse unterstützt.

Viele Gesuche von Lehrkräften und örtlichen Schulbehörden, mehr FLK Stunden zu bewilligen, mussten durch das Sonderschulinspektorat seit 2002 mangels Finanzen abgelehnt werden. In vielen Gemeinden sind Wartelisten vorhanden und die betroffenen Eltern äussern sich besorgt über diesen Zustand. Zumindest in den nächsten paar Jahren kann dieser Zustand mangels Finanzen und mangels entsprechend ausgebildeter Lehrkräften nicht grundlegend verbessert werden.

Nebst der finanziellen stellt sich auch eine pädagogische Frage: Wie viele Kinder einer Klasse sollen sinnvollerweise individualisierte Förderung und Stützmassnahmen erhalten, damit sie in einer homogenen Klasse folgen können? Oder anders gefragt: Wie gross darf die Heterogenität in einer Klasse heute sein?

Die **Anstellung und Finanzierung** der FLK Lehrkräfte erfolgt aktuell durch den Kanton. Der kantonale Kreditbedarf beträgt heute zirka 1,8 Mio Franken jährlich.

Rechtliche Grundlage: Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (RRB vom 31. Mai 2000). Diese Verordnung ist überarbeitungsbedürftig.

Massnahme: Auswertung dieses FLK - Stützsystems, allfällige Massnahmen und Verbesserungen, bzw. Alternativen (Stichworte: Binnendifferenzierung, geänderte Promotionsgrundlagen) einleiten. Integration (und damit „Normalisierung“) der bisher isolierten FLK Verordnung in eine umfassendere rechtliche Grundlage zur Sonderschulung. (siehe Teil 4)

Ausgangslage: Die finanzielle Entschädigung der heutigen FLK Lehrkräfte wurde in der Vergangenheit mehrmals kritisiert. Die Einstufung dieser Lehrkräfte in die kantonale Lohnsystematik muss deshalb überprüft werden. Unklar ist in Teilbereichen auch die aufgabenbezogene Abgrenzung zu den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Massnahme: Überprüfung der Lohneinstufung der FLK Lehrkräfte (Grundausbildung als Lehrerin/Lehrer und Zusatzausbildung) und allfällige Korrektur. Als Folge des neuen Gesamtarbeitsvertrages ist diese Überprüfung in der eigens dafür vorgesehenen Arbeitsgruppe durchzuführen.

Ausgangslage: Die Ausbildungssituation für neue FLK Lehrkräfte muss geklärt werden. Damit zusammenhängend ist auch nach Lösungen zu suchen, wie ausfallende FLK Lehrkräfte ersetzt werden können. Es gibt heute keine entsprechend qualifizierende, anerkannte Ausbildung. Das FLK Angebot ist dadurch mittelfristig in der bisherigen Form existenziell bedroht. Von „gebastelten“, isolierten Ausbildungsgängen ist aber abzusehen.

Massnahme: Das Sonderschulinspektorat sorgt für eine Bedarfsplanung um die Frage zu beantworten, ob auch zukünftig spezialisierte Ausbildungen für neue FLK-Lehrkräfte notwendig sein werden, oder ob diese Aufgabe durch neue bzw. durch Rückgang der Schülerzahlen frei werdende Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen abgedeckt werden kann. Falls eine spezifische Ausbildung notwendig wird, soll diese in Absprache mit anderen Kantonen und evtl. in enger Zusammenarbeit mit der HfH Zürich im Rahmen eines qualifizierenden NDS für Regelschullehrkräfte angeboten werden. Ziel der Ausbildung: Befähigung zu heilpädagogisch qualifiziertem Stütz- und Förderunterricht bei Teilleistungsschwächen (Einzel- und Gruppenförderung). Diese Ausbildung wäre perspektivisch so zu gestalten, dass die

erworbenen Kompetenzen bei einem weitergehenden Studium (schulische Heilpädagogik) angerechnet werden könnten.

2.6.3. Entflechtung und Klärung der Zuständigkeiten bei Fördermassnahmen / Geleitete Schulen

Strategisches Ziel: Komplexität reduzieren

Ausgangslage: Die heutige Organisation im Bereich der FLK ist kompliziert und verflochten. Der Kanton ist heute für die Ausbildung, die Anstellung und die flächendeckend gleiche Verteilung der FLK Lehrkräfte verantwortlich. Vor Ort, weitgehend auf sich alleine abgestellt, haben die FLK Lehrkräfte nach kantonalen Vorgaben zu wirken und sich als Fachperson möglichst gut in die lokalen Schulgegebenheiten zu integrieren. Die Verantwortlichen der Regelschule (Schulkommissionen, Schulleitungen) haben hier jedoch keinen Spielraum. Ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, Kinder mit Unterstützungsbedarf anzumelden. Diese Aufgabenteilung führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand, zu langen Entscheidungswegen, zu Missverständnissen und zu Verzögerungen. **Zudem kann zukünftig davon ausgegangen werden, dass in Schulhäusern ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen integrativ tätig sein werden. Diese können auch einzelne Förderstunden übernehmen. Das erlaubt gerade in kleineren Schulhäusern und Schulgemeinden Synergien zu nutzen (z.B. eine schulische Heilpädagogin für mehrere Aufgaben = mehr heilpädagogische Präsenz im Schulhaus = weniger verzettelte Einsätze = weniger Planungsaufwand).**

Massnahme: Die bisher auf kantonaler Ebene vorhandenen und verwalteten finanziellen Ressourcen für den FLK Bereich werden neu den Schulgemeinden (Schulleitungen) zugeteilt. Die Schulleitungen erhalten dadurch einen organisatorischen Spielraum, wie sie heilpädagogische Förderung in der Regelschule organisieren und durchführen wollen. Der Kanton erlässt aber die fachlichen Vorgaben bezüglich Fördermassnahmen mit heilpädagogischem Schwerpunkt und legt die qualitativen Standards fest.

Diese Massnahme bedingt eine Veränderung der Verordnung FLK (siehe Teil 4, Gesetzgebung).

Ausgangslage: Viele Schulgemeinden und Lehrkräfte weisen darauf hin, dass in ihrem Aufgabengebiet vermehrt heilpädagogische Stützmassnahmen notwendig sind, die mit den kantonal dafür eingesetzten Ressourcen nicht abgedeckt werden können. Viele Gemeinden sind motiviert, dieses (präventive) Angebot auszubauen um so nicht zuletzt allenfalls entstehenden Sonderschulbedarf abwenden zu können. Die heutige Regelung lässt hier weder für Kanton noch Gemeinden einen Spielraum zu.

Massnahme: Den Gemeinden ist zu gestatten (Anpassung der rechtlichen Grundlagen), die durch den Kanton flächendeckend gleich verteilten Ressourcen in ihrem Einzugsgebiet aus eigenen Mitteln zu erhöhen, maximal zu verdoppeln (Bandbreite einer notwendigen rechtsgleichen Handhabung im Kanton).

Diese Massnahme bedingt eine Veränderung der Verordnung FLK.

Massnahme: Heilpädagogische Förderungen eines Kindes sind zukünftig koordiniert einzusetzen und auf maximal zwei parallel laufende Zusatzangebote zu begrenzen. Es sind Modelle zu entwickeln, wie die bisher personell getrennten, öfters parallel laufenden Fördermassnahmen (Logopädie, FLK, Deutsch für Fremdsprachige DfF) kindzentriert und koordiniert, evtl. in Personalunion durch eine Fachperson angeboten werden.

Diese Massnahme bedingt eine koordinierte Veränderung verschiedener Verordnungen (Verordnung FLK, Verordnung Logopädie, Verordnung DfF).

2.6.4. Schulung mit besonderem Lehrplan (Kleinklassen)

Kinder der Einschulungs- und Kleinklassen verfügen über einen besonderen Lehrplan. Sie sind aber Teil der Regelschule und erhalten deshalb keine Unterstützung durch Beiträge der Invalidenversicherung. Im Rahmen dieses Konzeptes werden deshalb nur die Punkte an der Schnittstelle zur Sonderschulung diskutiert.

Hintergrundinformation: Studien im Kanton Aargau (Evaluation EK und KK Klassen im Kt. Aargau, 2002) verdeutlichen die auch im Kanton Solothurn feststellbare Erfahrung, dass bei vorhandenem EK bzw. KK Angebot grundsätzlich mehr Kinder für eine Aussonderung ins Blickfeld geraten und dass die bezügliche Beobachtungssensibilität und Kompetenz bei Kindergärtnerinnen heute hoch ist. Abweichungen von einer (lokalen) Norm werden rasch festgestellt und meist „defizitorientiert problematisiert“. Viele Lehrkräfte neigen dabei noch zum Glauben an die positiven Möglichkeiten der Aussonderung. Die Eltern sind tendenziell kritischer eingestellt, gerade wenn der Besuch einer EK oder KK ausserhalb des Wohnortes angeboten wird. Viele Einschulungen in EK erfolgen heute mangels vorhandener Alternativen (z.B. vermehrte Sprachförderung).

Massnahme 1: Der Anteil an EK und KK Schülern und Schülerinnen ist in prozentualer Hinsicht durch eine kantonale Vorgabe zu begrenzen (Aspekt der Rechtsgleichheit). Gemeinden mit einem wesentlich grösseren Anteil an Kindern mit besonderem Lehrplan, verlangen deshalb nach einer präzisen Abklärung der Hintergründe durch das Aufsichtsorgan.

Eine erste Orientierung der Gemeinden ist durch Schreiben des Amtsvorstehers AVK 2003 und 2004 bereits erfolgt.

Massnahme 2: Durch klare Vorgaben und Beratung sind die zuständigen Einschulungsgremien für die korrekte Zuweisung der Kinder zu sensibilisieren. Gerade die Einführungsklassen sollen nicht zu einem undefinierten Warte- oder Abstellraum für aufgeschobene pädagogische Entscheidungen werden. Vielleicht ergibt sich mittelfristig daraus in grösseren Gemeinden auch die Notwendigkeit, für eine Zahl von Kindern mit verschiedenen Problemen (Lernbehinderungen kombiniert mit Verhaltensauffälligkeiten, Verwahrlosungsproblematik, Traumatisierungen) bereits bei Schuleintritt eine spezialisierte Kleinklasse anzubieten.

Für zunehmend mehr Schülerinnen und Schüler der Werkklassen ergibt sich am Ende der Schulzeit eine drohende Perspektivlosigkeit. Es fehlen sowohl geeignete und tragfähige Ausbildungs- als auch Arbeitsplätze. Sonderschüler und -schülerinnen haben es hier vergleichsweise einfacher. Sie werden von der IV im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen konkret unterstützt.

Es handelt sich deshalb auch hier um eine Schnittstellenproblematik. Lösungen können nur in Zusammenarbeit Schule / Berufsbildung / Gewerbe / Industrie / Eltern und Gemeinden gefunden werden.

Massnahme 1: Die Frage der Perspektiven für Werkklassenschüler und -schülerinnen ist aktiv und interdisziplinär bearbeiten.

Massnahme 2: Die Stundenplantafel der oberen Werkklassen überprüfen. Ist diese im Hinblick auf die Integration in weiterführende Ausbildungen bzw. Arbeitswelt noch sinnvoll?

Massnahme 3: Es ist zu prüfen, ob hier während dem 9./10. Schuljahr evtl. parallel Lösungen mit 50 % Schule und 50 % Arbeit realisiert werden könnten.

Massnahme 4: Das Kreisschreiben zur „Nachgehenden Fürsorge“ vom 15. November 1965, welches den Lehrkräften von Werkklassen zusätzliche Aufgaben der nachschulischen Begleitung von Jugendlichen bis zur Mündigkeit übertrug, ist aufzuheben.

2.6.5. Integration

Strategisches Ziel: Integration ermöglichen und fördern

Anzustrebendes neues Paradigma:

Schülerinnen und Schüler, für deren Förderung und Schulung besondere pädagogische Massnahmen nötig sind, werden im Kanton Solothurn nach einer Versuchsphase vermehrt in normalen Kindergärten und Regelklassen unterrichtet. Abweichungen von diesem Grundsatz der integrativen Schulung sind begründungspflichtig. Sonderschulen und Sonderschulheime werden aber auch zukünftig wichtige Funktionen zu übernehmen haben. Sie werden gezielt Kinder aufnehmen, bei denen mehrere sich ergänzende, kumulative Gründe (z.B. massiver Pflegebedarf, massive Verhaltensstörungen) für eine Sonderschulung vorliegen und bei denen eine integrative Schulung deshalb pädagogisch nicht sinnvoll und/oder unökonomisch ist.

Ausgangslage: Integration von behinderten Kindern bedingt auf mehreren Ebenen einen Paradigma- und Perspektivenwechsel. Bereits der Begriff der „integrationsfähigen Schule“ erfordert einen Wechsel der Perspektive in der Schul- und in der Sozialpolitik. Das bisher systembedingt angestrebte Ziel, durch Aussonderung vieler Kinder einen möglichst homogenen Klassenverband anzustreben, muss einer neuen Haltung Platz machen, die zumindest eine massvolle Heterogenität einer Klasse zulässt. Sinnvollerweise beginnt diese neue Optik bereits in den Kindergärten und wird mit den entsprechenden Anstrengungen im Schulbereich verknüpft. Selbstredend benötigt das System „Schule“ für diese neue Herausforderung entsprechend qualifizierte Unterstützung und Hilfen. Auch die Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte und die Weiterbildung bereits aktiver Lehrer und Lehrerinnen wird davon betroffen sein.

Es geht neu um die Fragestellung, wie die Schule organisiert und ausgestattet sein muss und welche Mittel und Unterstützung ihr zugeteilt werden müssen, damit es möglich wird, Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen zu integrieren. Damit zusammenhängend stellt sich die Frage der pädagogischen Ausbildung der Lehrkräfte.

Hintergrundinformation: Von der Segregation zur Integration

In den letzten 20 Jahren wurden im Kanton Solothurn behinderte Kinder und Kinder mit speziellem Förderbedarf fast ausnahmslos in Kleinklassen, Sonderschulen und Sonderschulheimen geschult. Dies erlaubte, gestützt auf die Vorgabe von § 2 des Volksschulgesetzes, wonach jedes Kind die ihm passende Schulung erhalten soll, eine sehr individuelle, sonderpädagogisch ausgerichtete Förderung in Klein- und Kleinstgruppen. Diesen positiven Aspekten standen aber oftmals lange Wege zwischen Heim und Wohnort des Kindes, eine Isolierung aus dem sozialen Umfeld und hohe Kosten für die Spezialförderung entgegen.

Neuere Studien zeigen zudem, dass die erhofften pädagogischen Vorteile der spezialisierten Förderung in Sonderinstitutionen durch deren systembedingte Nachteile (eingeschränkter Austausch mit nichtbehinderten Kindern, Isolation, Zusatzbelastung durch lange Wege, wenig Anreize durch gleichaltrige Kinder) vermindert oder sogar aufgehoben werden. (Weiterführende Hinweise: Projektauswertung des kantonalen Projektes Integro 1994/1997, dann G. Bless: „Zur Wirksamkeit der Integration“, Haupt 2002; Koeninger, Küpfer et al. Diplomarbeit HfH Zürich 2003 „Integration von Kindern mit einer Behinderung in Regelklassen“).

Die Invalidenversicherung unterstützt deshalb seit einigen Jahren auch integrierte Schulungen von (geistigbehinderten) Kindern, sofern diese in ein fachlich nachvollziehbares Konzept mit individuell gesicherter Förderplanung eingebunden sind.

Gesellschaftlich sind in den letzten Jahren gesamtschweizerisch die Bemühungen gewachsen, welche eine Integration der Behinderten und somit auch der behinderten Kinder fordern. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang besonders das neue Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Behinderten (2004). Artikel 20 Absatz 2 dieses Gesetzes legt fest, dass Kantone integrative Schulungsformen für behinderte Kinder fördern müssen.

Seit einigen Jahren werden auch im Kanton Solothurn behinderte Kinder vereinzelt in Regelkindergärten gefördert und betreut. Die Erfahrungen sind allgemein positiv. Dies hat Einfluss auf weitere Eltern, welche nun auch eine integrierte Schulung ihrer Kinder in der Regelschule wünschen, bzw. verlangen.

In organisatorischer Hinsicht muss festgestellt werden, dass die solothurnischen Sonderschulen und Sonderschulheime seit längerem voll ausgelastet sind. Ein weiterer Ausbau ist zum heutigen Zeitpunkt angesichts der mittelfristig abnehmenden Schülerzahlen nicht sinnvoll und auch nicht finanzierbar. Zudem erhalten im Kanton Solothurn, gemessen am schweizerischen Durchschnitt, bereits überdurchschnittlich viele Kinder heilpädagogische Sonderförderungen. Auch im Kleinklassenbereich verursacht die Führung eigenständiger Einführungs- und Kleinklassen den Gemeinden wegen abnehmender Schülerzahlen gerade in ländlichen Gebieten zunehmende Organisations- und Finanzierungsprobleme.

2.6.5.1. Integration von Kleinklassenkindern in die Regelschule

Schulungen in eigenständigen Kleinklassen (besonders wenn diese nur wenige Schüler und Schülerinnen umfassen) sind sehr kostenintensiv und bedingen häufig weite Transportwege, da kleinere Gemeinden nur gemeinsam eine Einführungs- bzw. Kleinklasse führen können. Es zeichnet sich in verschiedenen (ländlichen) Regionen ab, dass eine getrennte Führung von Kleinklassen wegen deutlich abnehmender Schülerzahlen nicht mehr sinnvoll ist. An einzelnen Schulstandorten wurden deshalb, in Absprache mit den betroffenen Gemeinden bereits in den vergangenen Jahren die integrierte Schulung von Kleinklassenschülern und -schülerinnen bewilligt. Diese Schulungsform ist organisatorisch machbar und, sofern die Rahmenbedingungen geklärt sind, durchaus tauglich, noch vermehrt umgesetzt zu werden. Pädagogisch sind die Erfahrungen ermutigend. Diese müssen aber evaluiert werden.

2.6.5.2. Integration von behinderten Kindern in den Kindergarten und die Regelschule

Mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 werden ca. 850 Schülerinnen und Schüler in heilpädagogischen Schulen und Heimen unterrichtet. Die Invalidenversicherung zieht sich absehbar aus der Mitgestaltung und Mitfinanzierung der Sonderschulen zurück (Sparmassnahmen ab

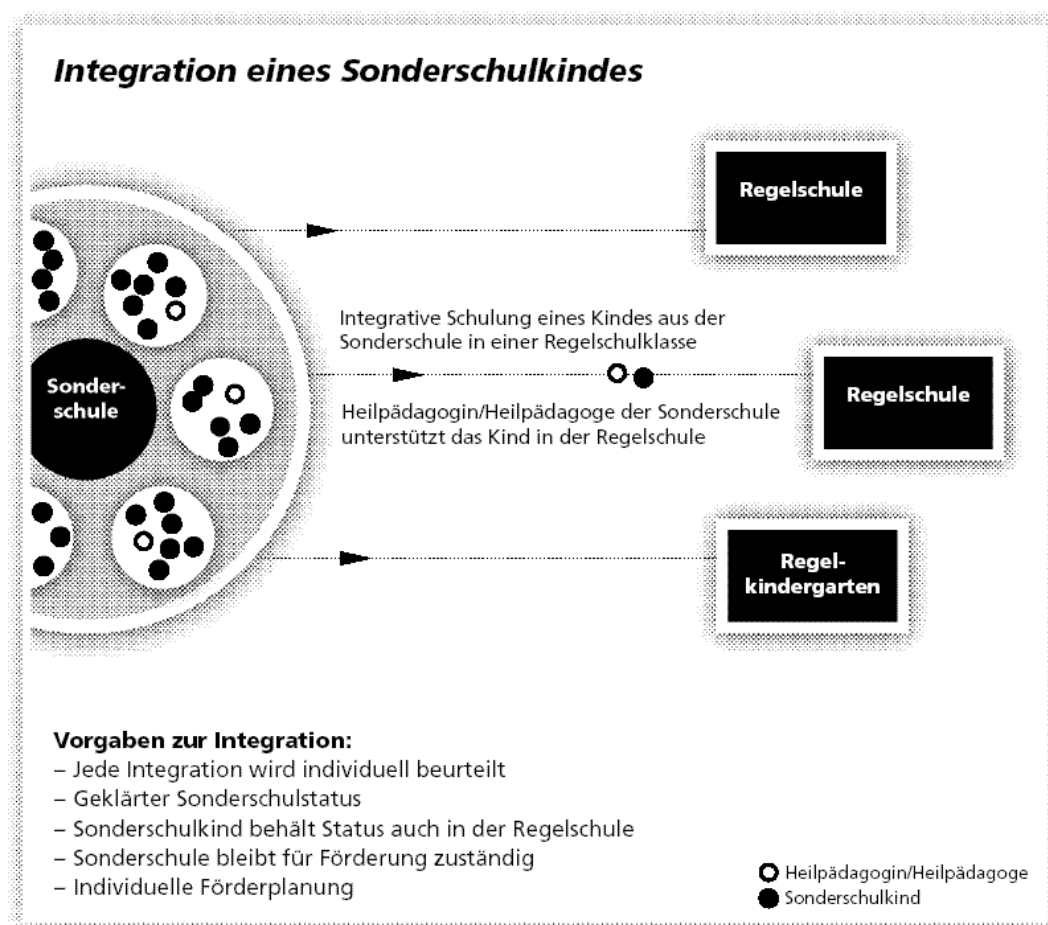
2004, Rückzug ab 2008, Wegfall Übernahme Transportkosten). Kanton und Gemeinden müssen sich entsprechend mehr beteiligen, erhalten dafür aber pauschalisierte Abgeltungen durch Bundesmittel und einen grösseren Handlungsspielraum für integrative Schulungsformen.

Angesichts der veränderten Ausgangslage und der sich abzeichnenden Perspektive müssen die Schulungsmöglichkeiten für behinderte Kinder mit speziellem Förderungsbedarf differenziert und in organisatorischer Hinsicht optimiert werden können.

Bereits auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 konnten bzw. mussten verschiedene integrierte Schulungen von behinderten Kindern in Regelklassen in Absprache mit den beteiligten Eltern, Schulkommissionen und Lehrkräften vorbereitet werden.

Die integrierte Schulung ist ein zukunftsweisender, im Kanton Solothurn aber noch weitgehend neuer Ansatz. Im Gegensatz zur bisher eher defizitorientierten Selektion nach Behinderungsart, erlaubt es der integrative Ansatz, den Blick vermehrt auf vorhandene Ressourcen aller Beteiligten zu wenden und diese zu fördern. Sinnvoll ist es deshalb, einen Rahmen für erste konkrete Versuche zu ermöglichen und die dabei zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben festzulegen. Nach einer ersten Umsetzungsphase können die Erfahrungen ausgewertet und von allen Betroffenen (Eltern, Lehrkräfte, Schulgemeinden, Sonderschulen) diskutiert werden. Die Anpassung der Gesetzesgrundlagen kann in einem nächsten Schritt auf konkrete Erfahrungswerte abgestützt werden.

Die verstärkte Integration von behinderten Kindern wird aber auch dazu führen, dass in den Sonderschulen und Sonderschulheimen eine verstärkte Konzentration derjenigen Schülerinnen und Schüler entsteht, die massive Förderung und Unterstützung benötigen.



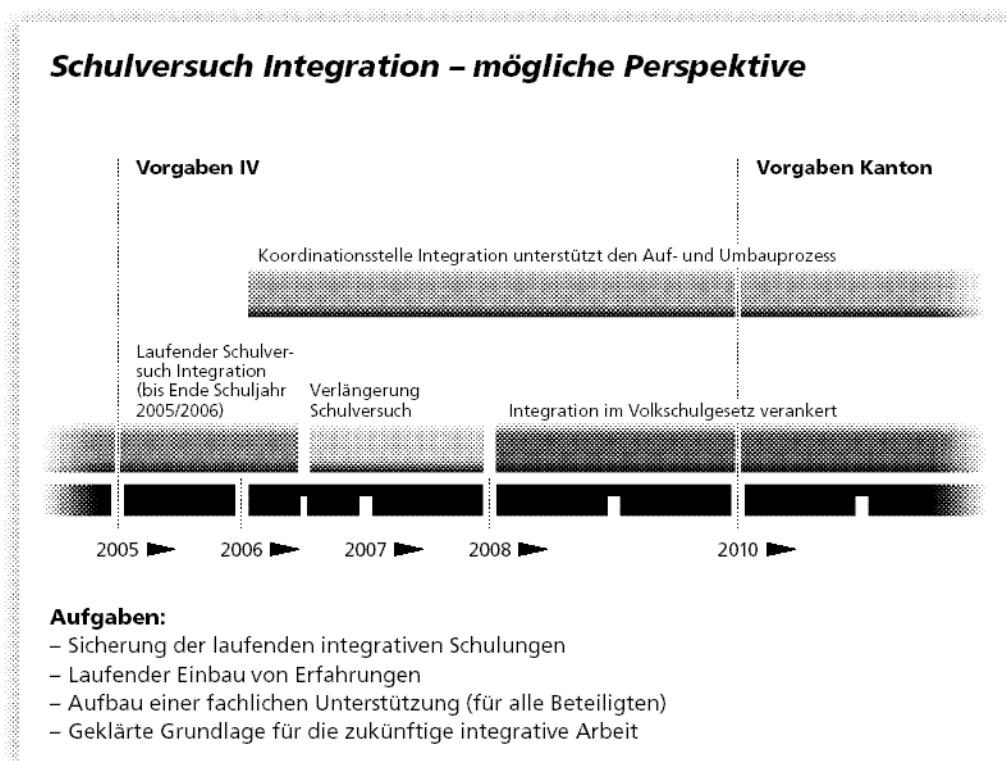
Ausgangslage: Die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen reichen im Kanton Solothurn für eine integrierte Schulung behinderter Kinder in der Regelschule und die integrierte Führung von Kleinklassen heute nicht aus. Ebenso fehlt bisher ein kantonsweit verbindliches Regelwerk, welches die qualitativen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der integrierten Schulung definiert. Auch die Invalidenversicherung benötigt in diesem Bereich einen klar definierten konzeptuellen Rahmen, um Beiträge an die integrierte Schulung leisten zu können.

Massnahme: Der Regierungsrat hat, gestützt auf § 87 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, die Möglichkeit, Schulversuche zu bewilligen. Ein mehrjähriger Schulversuch ist überschaubar und ausreichend genug um kantonsweit genügend breit abgestützte Erfahrungen sammeln und auswerten und anschliessend allenfalls eine entsprechende Anpassung des Volksschulgesetzes vornehmen zu können (siehe Teil 4). Die Komplexität der Thematik erfordert allerdings eine unabhängige Evaluation der Umsetzung und der Ergebnisse dieses Schulversuches.

Diese Massnahme ist durch Beschluss der Regierung vom 13. November 2003 „dreijährigen Schulversuch Integration“ für beide Integrationsebenen „Grosse Integration“ (d.h. IV Kinder in Regelklasse) sowie „Kleine Integration“ (d.h. EK und KK Kinder in Regelschulklassen) für die Schuljahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 bereits eingeleitet.

Massnahme: Der Schulversuch Integration ist wie vorgesehen zu evaluieren. Je nach Tendenz der Auswertung ist rechtzeitig zu prüfen, ob der Versuch verlängert werden muss, um dann auf Versuchsende das Volksschulgesetz mit einem Integrationsartikel ergänzen zu können. Dabei müssen auch die ersten Erfahrungen aus der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Behinderten mit einbezogen werden.

Diese Massnahme bedingt eine Anpassung des Volksschulgesetzes und den Erlass einer präzisierenden Verordnung.



Massnahme: Das gesellschaftliche und schulische Umfeld muss bei einer vermehrten Integrationsstrategie mit geeigneten Massnahmen vorbereitet und für die neuen Aufgaben weitergebildet werden. Dabei können die ersten Erfahrungen aus dem Schulversuch Integration als konkrete Ausgangsbasis verwendet werden.

Massnahme: Im Kanton ist sicherzustellen, dass während der Einführungsphase vermehrter integrativer Schulungsformen die Beteiligten rasch über vorhandene didaktische Hilfsmittel, Literatur und ein Netz mit erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen verfügen können.

Massnahme: Das Sonderschulinspektorat und die Pädagogische Hochschule haben sicherzustellen, dass die Erfahrungen aus den ersten integrativen Schulungen direkt auch in die neue Ausbildung von Lehrkräften und in die Angebote der Abteilung Weiterbildung einfließen können.

2.6.5.3. Fachstelle „Integration“ (Personalbedarf)

Der Integrationsprozess und die Umsetzung der oben beschriebenen Massnahmen bedürfen einer kompetenten Unterstützung und Koordination. Dafür und für eine kantonsweit gleiche Implementierung des neuen Ansatzes ist auf Verwaltungsebene heute zuwenig Personal vorhanden.

Massnahme: Für die Unterstützung und Förderung der integrativen Schulung ist das Sonderschulinspektorat durch eine Integrationsstelle (100 %) zu ergänzen. Diese leistet im Integrationsbereich fachlich vorbereitende, koordinierende, begleitende und beratende Arbeit, sowohl auf genereller Ebene (Schulgemeinden, Schulhäuser, Elternvereinigungen) als auch auf individueller Ebene (Lehrkräfte, behinderte Schülerinnen und Schüler, Eltern). Die Integrationsstelle prüft neu periodisch auch die Reintegrationsmöglichkeit von Sonderschulkindern in die Regelschule. Bezüglich Finanzierung dieser Stelle kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Kosten durch eine Aufwandminderung bei den Krediten für Sonderschulen (durch erzielte Reintegrationen) neutralisiert werden.

2.7. Heilpädagogische Sonderschulen und Sonderschulheime

Hintergrundinformation: Geleitete Schulen

Bei allen Sonderschulen und Sonderschulheimen handelt es sich bereits seit mehreren Jahren um geleitete Schulen (Grundlage: Verordnung über die Schulleiter von Sonderschulen) mit einem klar regional ausgerichteten Angebot. Sie unterscheiden sich auch in verschiedenen Bereichen der Entscheidungskompetenz und der fachlichen Verantwortung wesentlich vom System der Regelschule. Heilpädagogische Sonderschulen werden deshalb als eigene Konti innerhalb der jeweiligen Gemeinderechnungen geführt. Die privaten Sonderschulheime hingegen führen eine gemeindeunabhängige Rechnung nach einem schweizerischen Rechnungsmodell.

Sonderschulen und Schulheime haben im Alltagsbetrieb vor allem Vorgaben der Invalidenversicherung (Indikation der aufzunehmenden Kinder, Klassengrösse, Ausbildung des Personals) und des Kantons (Strukturen, Verrechnung der Kosten, Defizitdeckung) zu berücksichtigen. Die Gemeinden vollziehen im Bereich der Sonderschulen nur, ohne selbst umfassende fachliche und finanzielle Verantwortung zu tragen.

Hintergrundinformation: Qualitätssicherung und Entwicklung

Geleitete Schulen sind im Kanton Solothurn verantwortlich für eine Qualitätssicherung und eine Qualitätsentwicklung. Sie können sich zudem auch gewisse Schwerpunkte und Entwicklungsziele setzen. Geleitete Schulen, so auch die Sonderschulen und Schulheime, sind periodisch sowohl intern als auch durch externe Stellen zu evaluieren.

Wichtig ist es dabei, dass die angewandten und verlangten, in der Einführung und Anwendung sehr kostenintensiven Systeme der Qualitätssicherung und -entwicklung, zwischen Invalidenversicherung, Kanton (Kinder- und Erwachsenenbereich) und Institutionen frühzeitig koordiniert werden. Die angewandten Strategien und Systeme sind so auszugestalten, dass sie von allen Beteiligten akzeptiert werden können. Das gleiche gilt auch für das gesamtschweizerisch geplante System einer Bedarfsplanung. Nur so bleibt der entsprechende Aufwand verantwortbar.

Hintergrundinformation: Zielgruppe

Die Erfahrung zeigt, dass pro Jahrgang rund 4% der Kinder einen Bedarf an sonderschulischen Massnahmen haben. Diese Zahl scheint sich trotz vieler medizinisch therapeutischen Massnahmen und Interventionen nicht wesentlich zu verändern. Zwar nehmen schwere körperliche Behinderungen tendenziell ab, demgegenüber steigen die Zahlen der Kinder mit massiven Aufmerksamkeitsstörungen und mit psychischen Behinderungen.

Hintergrundinformation: Kostentragung im Sonderschulbereich

Die Verteilung der anfallenden Kosten ist im Sonderschulbereich für Aussenstehende nicht einfach nachzuvollziehen. Im Folgenden wird deshalb ein konkretes Beispiel aufgeführt, wie die Abrechnung eines Internates dargelegt wird. In der Rechnung finden sich die heute für alle Sonderschulheime festgelegten Verrechnungssätze (z.B. Fr. 120.– Schulgeldbeitrag der Gemeinde, Fr. 18.– Verpflegungskosten der Eltern und die Individualbeiträge der Invalidenversicherung Fr. 44.– für Schule, Fr 56.– für Internat wieder.

Beispiel eines Sonderschulinternates / Rechnung Dezember 2004:

Rechnung			
Musterort, 5.1.2005			
Name	Muster Martin		
Abrechnungsperiode	01.12.2004-31.12.2004		
Leistung/Massnahme	Menge/Einheit	Ansatz in Fr.	Betrag in Fr. (- = abzüglich)
Monatspauschale Internat brutto	1	8712	8712
Abzug IV Kollektivbeitrag Internat	1	2320	2320-
Übernachtung (effektiv) IV Individualbetrag	13 / TG	56	728-
Aufenthaltstage Internat (Verpflegung Eltern)	13 / TG	18	234-
Restkosten Internat			5430
Monatspauschale Schule & Therapie	1	5949	5949
Abzug IV Kollektivbeitrag	1	1582	1582-
Schultag effektiv (IV Individualbetrag)	17 / TG	44	748-
Schultag effektiv (Gemeinde)	17 / TG	120	2040-
Restkosten Schule und Therapie			1579
Rechnungsbetrag für den Kanton Solothurn (Restkosten)			7009
(zahlbar innert 30 Tagen mit vorgedrucktem Einzahlungsschein)			

Daraus ergibt sich, dass

- der Schulbesuch eines Kindes grundsätzlich „gratis“ ist, die Eltern also keine Beiträge an Sonderschulungskosten, sondern höchstens einen Beitrag an die anfallenden Verpflegungskosten leisten müssen. Im Beispiel Fr. 234.– pro Dezember 2004.
- die Gemeinden sich heute mit einem Einheitsbeitrag von 120 Franken nur an die Kosten der Schulung beteiligen, unabhängig davon, ob das Kind ambulant oder internatsmässig geschult wird. Im Beispiel Fr. 2'040.–. Jährlich belaufen sich die Kosten für eine Gemeinde pro Kind auf rund 24'000 Franken. Diese bleiben der Gemeinde und werden heute nicht subventioniert oder durch einen Lastenausgleich ausgeglichen.
- die Invalidenversicherung je Schüler und Schülerin 44 Franken an die invaliditätsbedingten Mehrkosten der Schulung und 56 Franken an die Kosten des Internates leisten. Zusätzlich werden pauschalisierte Beiträge, sogenannte Kollektivbeiträge ausbezahlt. Diese Beiträge schwanken aber von Jahr zu Jahr und können nicht klar budgetiert und beziffert werden. Entsprechend ergeben sich von Jahr zu Jahr unterschiedliche prozentuale Kostenverteilungen.

Invalidenversicherung und Gemeinden leisten zusammen jährlich rund 25 Mio Franken (Grundlage: Individuelle Beiträge pro Schulkind) an die innerkantonalen Sonderschulen und 6,5 Mio Franken an die ausserkantonalen Institutionen. Weiter leistet die Invalidenversicherung rund 21 Mio Franken an kollektiven Beiträgen an die Institutionen. Das Total der IV und Gemeindebeiträge (ohne Beiträge an Logopädie und FLK Stunden) beträgt somit jährlich rund 52,5 Mio Franken.

Die verbleibenden, ungedeckten Kosten aus Sonderschulung und Internat (Fr. 7'009.– im Beispiel) müssen vom Kanton übernommen werden. Die Summe dieser Beiträge widerspiegeln sich im Budget 2004 bzw. 2005 in drei Krediten der Staatsrechnung.

Kantonale Beiträge	2004	2005
Defizitbeiträge an Sonderschulen HPS	3'500'000	3'000'000
Defizitbeiträge an Sonderschulheime im Kanton	14'000'000	14'500'000
Betriebsdefizit ausserkantonale Heime	4'000'000	3'000'000
Summe der kantonalen Beiträge total	21'500'000	20'500'000

Die Sonderschulen (Sonderschulen, inner- und ausserkantonale Sonderschulheime) kosten jährlich (ohne 1,7 Mio Franken Essensbeiträge der Eltern, ohne Transportkosten und Baubeiträge der IV) rund

71'000'000 72'500'000

Hintergrundinformation: Anzahl Schüler- und Schülerinnen

Im Bereich der IV Sonderschulen werden in spezialisierten Institutionen heute rund 700 Kinder innerhalb des Kantons und ca. 160 Kinder ausserkantonale betreut und geschult.

Weitere ca. 80 Kinder werden ohne Beiträge der Invalidenversicherung (sogenannte NIV Kinder) ausserhalb der Kantons betreut. (Soziale oder jugendstrafrechtliche Indikationsstellungen, Zuständigkeitsbereich Departement des Innern / Jugendanwaltschaft).

2.7.1. Tagessonderschule (TASO)

Hintergrundinformation: In der Tagessonderschule TASO werden grundsätzlich normalbegabte, stark verhaltensauffällige Schüler und Schülerinnen im Rahmen eines individualisierten Unterrichts gefördert. Die schulische Förderung wird durch ein sozialpädagogisches Angebot (Mittag und schulfreie Nachmittage) ergänzt, so dass die TASO als teilstationäres Angebot gilt. Dieses Angebot entspricht einem grossen Bedürfnis, da die Gruppe der massiv geistig und mehrfachbehinderten Kinder tendenziell geringfügig abnimmt, die Zahl der Kinder mit problematischen Verhaltensauffälligkeiten hingegen deutlich steigt. Die TASO ist deshalb auch das jüngste Glied in der heilpädagogischen Angebotslandschaft. Tagessonderschülerinnen und -schüler müssen normalerweise über eine Verfügung der Invalidenversicherung verfügen, d.h. bei ihnen müssen fachlich feststellbare Behinderungen vorhanden sein. Die TASO ist deshalb heute nicht zuständig für sozial verwahrloste oder disziplinarisch auffällige Kinder.

Die Tagessonderschule mit 4 Klassen à rund 10 Kinder befindet sich heute in Solothurn. Im 2004 konnte sie einen geeigneten Standort beziehen und das Platzangebot etwas ausweiten. Sie wird vom Kinderheim Bachtelen in Grenchen getragen.

Hier besteht zur Zeit kein Veränderungsbedarf

2.7.2. Heilpädagogische Sonderschulen HPS (der Schulgemeinden)

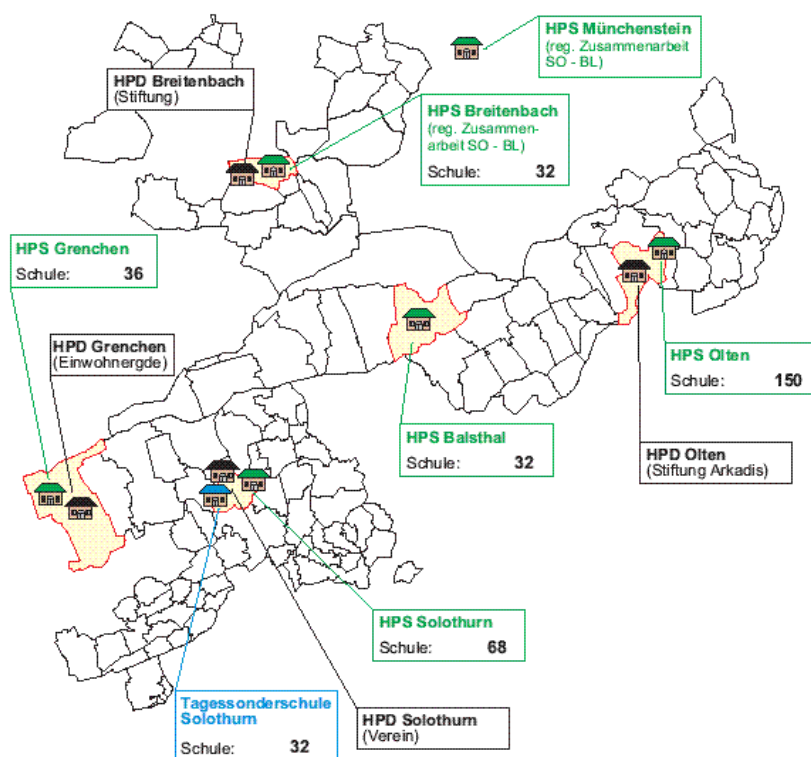
Hintergrundinformation: In den 5 heilpädagogischen Sonderschulen der Gemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn werden geistig behinderte Kinder vom Kindergartenalter bis zum 16., in Ausnahmen auch bis zum 18. Lebensjahr geschult. Die Sonderschulen führen kein Internat. Schülerinnen und Schüler gehen jeden Tag nach Hause. Die IV beteiligt sich heute noch im Umfang der behinderungsbedingten Mehraufwendungen an der Schulung der Kinder.

Einzugsgebiet: Kinder aus Gemeinden des Kantons Solothurn, in Grenchen einzelne Kinder aus dem Kanton Bern, in Breitenbach auch aus dem Kanton Basel-Landschaft.

Ausgangslage: Die Heilpädagogischen Schulen der Städte konnten in den vergangenen Jahren jeweils nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Für das Schuljahr 2005/2006 sind sie voll ausgelastet, aber nicht mehr überlastet.

Massnahme: Möglichst frühzeitig sind deshalb jeweils im Frühjahr (das Sonderschulinspektorat legt kantonsweit einen verbindlichen Termin fest) die angemeldeten Schüler und Schülerinnen mit den effektiv vorhandenen Plätzen zu vergleichen und bei notwendigen Abweisungen ist nach guten Alternativen zu suchen.

Nächste Seite: Übersicht Sonderschulen / Heilpädagogische Dienste / Tagessonderschule



Sonderschulen (HPS)

Heilpädagogische Dienste

Tagessonderschule

Trägerschaft heute

- Einwohnergemeinden

Finanzierung

- Invalidenversicherung
- Schulgeld Wohngemeinde
- Elternbeitrag (nur Verpflegung)
- Kanton

Stand: 13.06.05

Sonderschulen 05-06-13.PDF

Ausgangslage: Die 5 heilpädagogischen Sonderschulen unterscheiden sich grundsätzlich von den Regelschulen. Innerhalb der städtischen Schullandschaften stellen sie deshalb organisatorisch, finanziell und bezüglich Einzugsgebiet einen Fremdkörper dar.

Massnahme: Die Sonderschulen Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn sollen auf 2010 kantonalisiert werden. Die heilpädagogischen Sonderschulen decken (wie z.B. Berufsschulen) die Bedürfnisse einer Region ab und haben keinen direkten Bezug zur Regelschule der Standortgemeinde. Die Finanzierung wird bereits heute mit Ausnahme der Schulgelder ausschliesslich durch IV und Kanton sichergestellt. Nach Inkrafttreten der NFA wird der Kanton zum Hauptfinanzierer. Vorteil dieser Massnahme: Klare Zuständigkeiten, administrative und führungsmässige Vermischungen können vermieden werden, Standortgemeinden können von diesen Aufgaben, die nicht ihren Kernkompetenzen entsprechen, entlastet werden.

Diese Massnahme erfordert die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der betroffenen Städte (bisherige Trägerschaften) und dem Kanton. Diese hat die Möglichkeiten einer Übertragung der Schulen genauer zu analysieren. Die grössten Fragen sind dabei nicht pädagogisch / fachlicher Art, sondern finanzieller / rechtlicher Natur (Übernahmewert der Gebäude).

Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen (Übersicht)

Vorteile:

- Klare, vergleichbare fachliche Vorgaben für alle 5 HPS-Schulen
- Koordinierte Öffentlichkeitsarbeit, einheitliche Abläufe (Synergiegewinn)
- Vergleichbare Rechnungslegung (Synergiegewinn)
- Direktere Steuerung durch den Kanton als Hauptkostenträger
- Entlastung der Gemeindeverwaltungen von einer schwierigen Aufgabe
- Flexiblerer Personaleinsatz
- „Schulbetrieb“ wird durch Kantonalisierung nicht direkt betroffen

Nachteile:

- Aufwand für Regelung der Gebäudeübernahme (kaufen?, mieten?)
- Aufbau einer neuen Führungsstruktur in der Verwaltung
- Umstrukturierungsaufwand (einmalig)

Weitere Massnahmen fachlicher und organisatorischer Art:

Massnahme: Die heilpädagogischen Sonderschulen müssen mittelfristig auf eine neue, zusätzliche Zielgruppe von Kindern vorbereitet werden: Kinder deren Intelligenz durchschnittlich oder überdurchschnittlich ist, die aber bezüglich Wahrnehmungsverarbeitung (POS und ADS Kinder) und Verhalten (übergangsmässig) einen sehr individualisierten Rahmen benötigen. Hier gilt es fachlich neue Schulungs- und Unterstützungsformen zu entwickeln. Es ist organisatorisch vorzusehen, dass diese Kinder in spezialisierten HPS Klassen, dann aber auch integrativ unterstützt in Regelklassen zu schulen sein werden.

Massnahme: Das Einzugsgebiet der Sonderschule Breitenbach muss durch einen mehrjährigen Zusammenarbeitsvertrag mit dem Kanton Baselland geklärt werden. Nur so können für solothurnische Kinder aus Dorneck und Thierstein vernünftige und erreichbare Lösungen gefunden und mit der Aufnahme von Kindern aus dem Kanton Baselland, die Schule Breitenbach in einer vernünftigen Grösse betrieben werden.

Massnahme: Damit zusammenhängend muss auch das Einzugsgebiet der heilpädagogischen Früherziehung im Dorneck/Thierstein in geografischer Hinsicht verbessert werden. Die bisherige Lösung (Stelle in Breitenbach für ganze Region zuständig) führt zu langen Wegen und ist nicht benutzerfreundlich. Variante 1: Gleiches Einzugsgebiet wie die HPS Breitenbach, was Absprache mit Kt. BL (Institution PTZ) erfordert, Variante 2: Der ganze Bereich der Früherziehung wird durch eine Vereinbarung durch den Anbieter im Kt. BL abgedeckt (mit Stellen in Laufen, Binningen, Liestal).

Massnahme: Die räumlichen Rahmenbedingungen der HPS Balsthal (eingemietet in ältere Privatliegenschaft) sind nicht mehr zeitgemäss, nicht rollstuhlgängig und müssen mittelfristig verbessert werden. Diese Aufgabe ist zusammen mit der Einwohnergemeinde Balsthal als aktuell verantwortliche Trägerschaft anzugehen. Es ist so zu planen, dass ein Bauprojekt möglichst noch von Baubeiträgen der Invalidenversicherung profitieren kann. Am Standort Balsthal soll aus regionalen Überlegungen (Erreichbarkeit, Erschliessung mit öffentlichem Verkehr) festgehalten werden.

Massnahme: Mit den Heilpädagogischen Sonderschulen sind Leistungsvereinbarungen (vergleichbar den bestehenden Vereinbarungen mit den Sonderschulheimen) zu erarbeiten und abzuschliessen. Darin muss neben einer Angleichung der fachlichen Arbeit (individuelle Förderplanung für jedes Kind) auch gewährleistet werden, dass die Schulleitenden innerhalb ihres Anstellungsvertrages, nebst der lokalen Vernetzung auch für eine fachliche Koordination auf kantonaler Ebene verantwortlich sind. Ferner ist in den Leistungsvereinbarungen sicherzustellen, dass die Schulträgerschaften (Gemeinden) in vergleichbarer Weise abrechnen (z.B. betreffend Umlagerung von Overhead Kosten). Nur so lässt sich ein echtes Benchmarking einführen.

Massnahme: Kantonsweit soll eine vereinheitlichte Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Webpage) realisiert werden, welche Eltern und Schulbehörden über die grundlegenden Angebote der heilpädagogischen Sonderschulen (und evtl. auch der Früherziehung) im Kanton Solothurn orientieren.

Massnahme: Die durchschnittliche Schülerzahl ist von bisher rund 5,5 auf neu 6,5-7,5 anzuheben (teilweise bereits eingeleitet).

Massnahme: Ergänzend: Die Vollkosten pro Schüler sind innerhalb von 3 Jahren um 10% zu senken (teilweise bereits eingeleitet).

Massnahme: Bei den heilpädagogischen Sonderschulen ist von der bisherigen Restdefizitfinanzierung zu einem Abgeltungssystem mit definierten Pauschalen zu wechseln (analog Bestrebung im Sonderschulheimbereich, siehe auch Teil 3.2 Finanzierung).

Massnahme: Die 4 heilpädagogischen Früherziehungsdienste sollen mittelfristig mit den Sonderschulen wo möglich organisatorisch / rechtlich und finanziell zusammengelegt werden. Dadurch können umfassende regionale Kompetenzzentren für Heilpädagogik im ambulanten und schulischen Rahmen geschaffen werden.

Zusammenlegung von Heilpädagogischen Früherziehungsstellen und Heilpädagogischen Sonderschulen (Übersicht)

Vorteile:

- Weniger Unterbrechungen in der heilpädagogischen Unterstützung zwischen Vorschul- und Schulalter = Kontinuität in der Begleitung
- Regional eine zuständige Stelle für heilpädagogische Unterstützung
- Vereinheitlichte Datenerfassung, einheitliches Qualitätsmanagement
- Koordinierte, einfachere Öffentlichkeitsarbeit
- Flexiblerer Personaleinsatz (gerade auch bei integrativen Unterstützungen)
- Durch die grössere Struktur wird auch ein professionalisiertes Sekretariat möglich
- Bessere Raumnutzung (z.B. Nutzung von Schulräumen für Vorschulgruppen)
- Weniger kleine Trägerschaften

Nachteile:

- Gewohnte Strukturen werden verändert, Verunsicherung beim Personal während Übergangsphase
- Nicht alle im Frühbereich betreuten Kinder besuchen anschliessend die Heilpädagogische Sonderschule (könnte Ängste bei den Eltern auslösen)

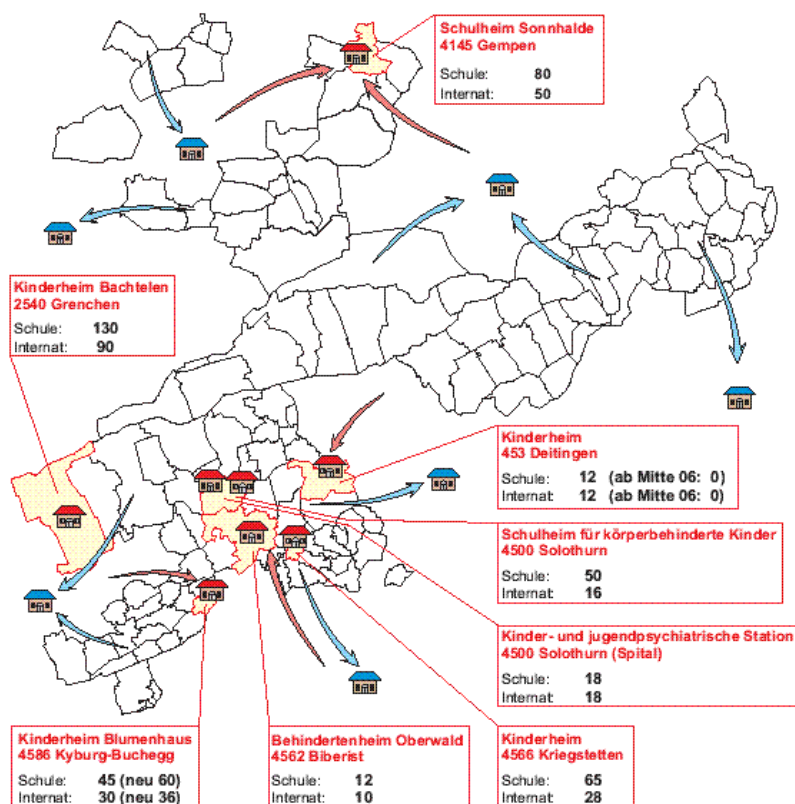
2.7.3. Private Sonderschulheime im Kanton Solothurn

Hintergrundinformation: Die privaten Sonderschulheime sind heute (im Gegensatz zu den 5 heilpädagogischen Sonderschulen) für unterschiedliche Zielgruppen von behinderten Kindern zuständig. Entsprechend unterscheiden sich die pädagogischen Konzepte und die pädagogisch-therapeutischen Angebote. Diese Aufteilung erlaubt eine weitgehende Spezialisierung und die Entwicklung einer Kernkompetenz (z.B. Förderung von mehrfachbehinderten Kindern, Schulung von Kindern mit ausgeprägten Wahrnehmungsstörungen, körperlich behinderte Kinder).

Die Sonderschulheime sind, geschichtlich betrachtet, dort entstanden, wo eine grössere Liegenschaft oder eine grössere Landparzelle günstig zur Verfügung gestellt wurde. In geografischer Hinsicht sind die Sonderschulheime heute zu stark im oberen Kantonsteil konzentriert. Nachteilig sind dabei die langen Wege und die daraus in Einzelfällen notwendigen Internatslösungen. In den Bezirken Thal, Gäu, Olten, Gösgen existiert heute kein Sonderschulheim.

Die privaten Sonderschulheime führen normalerweise ein **Internat** und ein **Externat**. Je nach individueller Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler verbringen diese die ganze Woche im Internat oder gehen dann – wie in den HPS – jeden Tag nach Hause. Die Kosten für Internat und Externat werden seit kurzem getrennt erhoben (Kostenstellenrechnung).

Nächste Seite: Übersicht Sonderschulheime



Sonderschulheime - im Kanton Solothurn

- in anderen Kantonen

z.B. Christophorus Schule Basel
Wielandschule Arlesheim
Schlössli Ins
Heim für Sehbehinderte Zollikofen

Private Trägerschaften

- Vereine
- Stiftungen

Finanzierung

- Invalidenversicherung
- Schulgeld Wohngemeinde
- Elternbeitrag (Verpflegung)
- Stiftungen, Spenden

Stand: 13.06.05

Sonderschulheime-KI-SQ+Andere 05-06-13.PDF

Integration ermöglichen und fördern

Auch im Bereich der privaten Sonderschulheime sind **integrative Schulungsformen** (generelle Strategie dazu siehe Kap. 2.6.5.) zu **fördern**, zumindest bei denjenigen Zielgruppen von Kindern, bei denen die Vorteile einer integrativen Schulung die Möglichkeiten einer sonderschulinternen Förderung überwiegen. Behinderte Kinder sind gemäss allgemeiner Strategie vermehrt (mit Entlastung durch spezielle Heilpädagogen und Therapeutinnen) in der Regelschule zu schulen und zu begleiten.

Massnahme: Die Kernkompetenzen der einzelnen Sonderschulheime sind mittelfristig auch für integrative Schulungsformen gezielt weiterzuentwickeln. Beispielsweise kann das Schulheim für körperbehinderte Kinder auch zum Zentrum für Fragen der kantonsweiten Integration von körperbehinderten Kindern genutzt werden.

Kosten

Da jeder Schulungs- und Betreuungstag angesichts der spezialisierten und umfassenden Betreuungs- und Therapiearbeit sehr aufwändig ist, entstehen im Einzelfall als auch gesamthaft sehr grosse Kosten.

Ziel muss es sein, kostentreibende Elemente zu erkennen und das Kostenwachstum möglichst ohne (oder zumindest mit vorher bezüglich Auswirkungen diskutiertem) Leistungsabbau vermindern zu können. Dabei muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass die meisten Kosten im Personalbereich anfallen. Kosteneinsparungsversuche müssen dies berücksichtigen. Sollen hier Einsparungen erzielt werden, dann müssen zuerst Rahmenbedingungen geändert werden (vorgegebene Stundenplantafel, Abkoppelung der Trägerschaften vom kantonalen Einstufungssystem, Abkoppelung von den Anschlussverträgen an die Kantonale Pensionskasse, Förderung von neuen Ausbildungsgängen im Betreuungsbereich auf mittlerem Niveau usw.).

Ausgangslage: Durch die vergleichsweise kleinen Institutionen werden heute mögliche Synergien eines koordinierten Beschaffungswesen (grössere Mengen) nicht genutzt.

Massnahme: Die solothurnischen Trägerschaften sind zu ermutigen, ihr Beschaffungswesen gemeinsam abzustimmen (z.B. Fahrzeuge, Sach- und Personalversicherungen). Zudem kann die Kostenvergleichbarkeit / Transparenz (z.B. durch vergleichbare Sozialkosten) erhöht werden.

Ausgangslage: Das heutige Abrechnungswesen führt systembedingt dazu, dass die Betriebsjahre erst mit rund zweijähriger Verzögerung abgerechnet werden können. Solange die Invalidenversicherung Beiträge leistet, kann das nicht ganz vermieden werden. Das System ist so wenig transparent und schwer budgetierbar.

Massnahme: Einführen von Monatspauschalen, d.h. die Gemeinden leisten unabhängig vom Sonderschulungsangebot eine einheitliche Pauschale pro Monat, der Kanton leistet im Rahmen seiner Restdefizitverpflichtung ebenfalls eine Pauschale (siehe auch Teil 3.2. Finanzierung).

Ausgangslage: Die Kosten für Sonderschulung und Internat sind (gesamtschweizerisch) sehr hoch. Einsparungen sind notwendig.

Massnahme 1: Die durchschnittliche Schülerinnen-/Schülerzahl pro Klasse und Betreuungsgruppe ist durchschnittlich um einen Platz zu erhöhen.

Massnahme 2: Die Schulheime müssen ihre Vollkosten innerhalb von 5 Jahren um 10 % reduzieren. Sie erhalten dazu, abgesprochen mit der IV, unternehmerisch mehr Freiräume. Wo nötig, werden auch kantonale Vorgaben entsprechend anzupassen sein. Bedingt diese Reduktion auch einen Leistungsabbau, so sind die Leistungsvereinbarungen entsprechend anzupassen.

Diese Massnahme ist in Zusammenhang mit den Budgetvorgaben 2005 bereits zu rund 50 % eingeleitet. Ein grosser Teil der Einsparungen wird aber durch Mehrkosten aus der Einführung des GAV wieder aufgehoben!

Interne Betreuung (Internate)

Ausgangslage: Bei den Internaten handelt es sich heute um den kostenaufwändigsten Teil der Sonderschulung. Sowohl die Mittagsbetreuung als auch die Betreuung während der schulfreien Zeit und während der Nacht wird allgemein, grösstenteils bedingt durch die Behinderung, durch sehr gut qualifiziertes Personal geleistet. Dadurch entstehen pro Kind monatliche Internatskosten von rund 6'000 bis 9'000 Franken. An diese leistet heute nur die Invalidenversicherung noch einen täglichen Beitrag von 56 Franken und einen Defizitbeitrag von maximal 45 Franken. Der grosse Restbetrag fällt ausschliesslich dem Kanton zu.

Obschon die Behinderung und Betreuung eines Kindes eine grosse Belastung darstellt, entlasten die heutigen Internatslösungen die Eltern (= auch die Betreuung eines normalen Kindes erfordert heute einen grossen Aufwand) umfassend und weitgehend. Die Eltern erhalten durch die wochenweise Platzierung ihres Kindes in einem Heim in zeitlicher und ökonomischer Hinsicht einen Freiraum. Eine analoge Betreuung eines normalen Kindes in einer Spielgruppe oder Kinderbetreuungsstätte würde die Familie vergleichsweise wesentlich mehr belasten. Im Sinne einer rechtsgleichen Anwendung ist festzuhalten, dass diejenigen Eltern, die ihr behindertes Kind zu Hause betreuen, in wirtschaftlicher Hinsicht heute schlechter behandelt werden, bzw. sich ungerecht behandelt vorkommen müssen. Hier sei vergleichsweise auch angefügt, dass die Internatskosten bei nichtbehinderten Kinder (z.B. im Rahmen des Jugendmassnahmenvollzuges / Einweisungen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen) heute zu 100 % den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Weiter muss bezüglich Internat angefügt werden, dass heute nicht jede Internatseinweisung als Folge der Behinderung eines Kindes (= behinderungsbedingte Indikation) erklärbar ist. Vielmehr gab und gibt es viele sozial grundsätzlich sinnvolle, nicht aber behinderungsbedingt notwendige Internatslösungen (= sozialbedingte Indikation). Das Sonderschulinternat übernimmt so bisher die zusätzliche Aufgabe einer familienersetzenden Struktur. Augenfällig wird das gerade dort, wo die Schulinternate auch während der Ferienzeit (d.h. mehr als während der 39 Schulwochen) geöffnet sind. **Die bisherigen Rechtsgrundlagen erlaubten es nicht, Alternativen zu sozialbedingten Internatseinweisungen zu realisieren.** Diese wären aber in vielen Situationen sicher wirksamer (z.B. Interventionen in den Familien mit dem Ziel, diese wieder tragfähiger und in Erziehungsfragen kompetenter zu machen) und wesentlich kostengünstiger. Die Indikation für Sonderschulheiminternate muss deshalb zukünftig differenzierter erfolgen.

Massnahme: Die den Eltern in Rechnung gestellten Internatsbeiträge (für Verpflegungskosten) von aktuell Fr. 18.– pro Aufenthaltstag müssen periodisch überprüft und angepasst werden. Im Sinne einer nachvollziehbaren Strategie sind bei der Festsetzung jeweils auch die entsprechenden Verrechnungsansätze in den Nachbarkantonen zu berücksichtigen.

Massnahme: Nach einer Übergangszeit von mehreren Jahren (2010) wird zwischen behinderungs- und sozialbedingter Internatsindikation unterschieden. Behinderungsbedingte Internatskosten sind wie bisher den Sonderschulungskrediten zu belasten. Sozialbedingte Indikationen für Internate sind aber neu vollumfänglich, zumindest aber für die Wochenend- und Ferienzeitaufenthalte den Eltern, bzw. der Vormundschaft bzw. Sozialhilfe zu belasten. Die entsprechenden Auswirkungen sind allen Beteiligten frühzeitig zu kommunizieren und entsprechende Kostengutsprachen sind vor Eintritt einzuholen.

Massnahme: Vergleichbar der Schulischen Überprüfung ist bei jedem Sonderschüler bzw. jeder Sonderschülerin zukünftig auch die Notwendigkeit des Internates periodisch zu überprüfen. (siehe Kap. 3.1.6 und 3.1.7)

Massnahme: Mit bestehenden Interessengruppen und Anbietern (Elternvereinigungen, Schule und Elternhaus, Pro Juventute, KOMPASS Familienbegleitung usw.) sind entsprechende Modelle von familienunterstützenden Strukturen zu entwickeln, die die Tragfähigkeit und die Kompetenz von Familien sonderschulbedürftiger Kinder erhöhen. Es sind die gesetzlichen Massnahmen zu erarbeiten, dass solche Angebote auch finanziert werden können, sofern sie konkrete vorhandene Internatsplätze reduzieren.

2.7.4. Private und öffentliche Sonderschulheime in anderen Kantonen

Strategisches Ziel: Komplexitätsreduktion

Ausgangslage: Die solothurnischen Institutionen sind im schweizerischen Quervergleich günstig. Rückplatzierungen von ausserkantonale betreuten Kindern in solothurnische Institutionen führen deshalb tendenziell zu verminderten Aufwänden. Zudem ist eine verbindliche Koordination zwischen Eltern, Schulbehörden und ausserkantonalen Institutionen in mehrfacher Hinsicht oft schwieriger. „Kürzere Wege“ machen deshalb auch unter diesem Aspekt Sinn.

Massnahme: Die Neueinweisungen von Kindern und Jugendlichen in ausserkantonale Institutionen ist nach einer Übergangszeit durch Vorgaben (strengere Bewilligungspraxis, individuelle Suche nach Alternativen) zu begrenzen. Entsprechend ist der Anteil der solothurnischen Kinder in solothurnischen Heimen auszuweiten (Erhöhung der Platzzahl durch Aufstockung der Klassen- und Gruppengrösse, vermehrt integrative Schulung, flexiblere Aufnahmekriterien). Die einweisenden Heime, Behörden und Fachstellen sind frühzeitig zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen: Diese Massnahme führt nach der Übergangszeit zu Aufwandminderungen, sofern die ausserkantonalen Institutionen nicht ebenfalls (auch diese sind unter grossem Kostendruck) massiv günstiger werden.

Ausgangslage: Heute sind solothurnische Kinder in rund 40 ausserkantonalen Heimen platziert. Die verbindliche Kommunikation ist entsprechend aufwändig. Demgegenüber muss auch klar festgehalten werden, dass gerade für spezialisierte Behinderungssituationen (z.B. stark seh- und stark hörbehinderte Kinder) die Kantons Grenzen überschreitende Zusammenarbeit auch zukünftig sinnvoll und notwendig ist. Nur so kann das notwendige Spezialwissen erhalten und weiterentwickelt werden.

Massnahme: Die Zahl der benützten ausserkantonalen Institutionen ist von heute rund 40 auf 25 zu reduzieren. Das Departement für Bildung und Kultur erlässt für die einweisenden Fachstellen entsprechende Vorgaben. Dadurch wird die Komplexität des Systems verringert und die Zusammenarbeit mit den verbleibenden Institutionen gleichzeitig verbessert.

Massnahme: Das Sonderschulinspektorat koordiniert die Planung der Angebotsstrukturen mit den anderen Kantonen. Ziel muss es sein, auch nach Rückzug der Invalidenversicherung die benötigten Spezialinstitutionen erhalten zu können.

2.8. Entlastungs- und Unterstützungsangebote

2.8.1. Entlastungsdienste (Teilinternat)

Strategische Ziele: Normalität fördern, Mengenwachstum Internat eindämmen.

Ausgangslage: Die Betreuung von behinderten Kindern stellt für die Eltern oft eine grosse Belastung dar. Trotz grosser Motivation kommen Familiensysteme dabei an Belastungsgrenzen. Eine zeitlich befristete Entlastungsmöglichkeit fehlt bisher. Deshalb tritt dann die Situation ein, in welcher die Eltern – mangels punktueller Entlastungsmöglichkeit – eine interne Schulung und Betreuung des Kindes anstreben müssen. Auch die Invalidenversicherung finanziert bis 2008 nur nach dem „entweder - oder“ Prinzip. Entweder Externat oder Internat. Aus nachvollziehbaren Auslastungsgründen bieten Heime heute nur „entweder (externe) oder (interne) Lösungen an. Diese Ausgangslage führt tendenziell zu einem zu frühen und zu einem zu umfassenden Eintritt ins kostenintensive Internat.

Massnahme: Eltern sind in der häuslichen Betreuung ihrer behinderten Kinder zu entlasten, damit diese möglichst lange ihre Kinder zu Hause betreuen können. Dafür sind in Heimen die benötigten **Entlastungsangebote für Eltern** (z.B. für Ferien, Krisen) bereitzustellen und deren (heute problematische und unklare) Finanzierung durch Anpassung der Leistungsverträge klar zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen: Diese Massnahme führt kurz- bis mittelfristig zu einer **Aufwandsteigerung bis nach einer gewissen Zeit (ab 2010) durch den Abbau von weiteren Internatstagen eine Aufwandreduktion erfolgen kann.**

2.8.2. Entlastungsdienst (Ferienentlastung)

Massnahme: In Zusammenarbeit aller Sonderschulheime und unter Einbezug engagierter Elternvereinigungen wird während den Ferien ein kantonsweit zugänglicher Entlastungsdienst für Eltern von behinderten Kindern und Jugendlichen angeboten, die ihr Kind während der Schulzeit extern schulen lassen.

Parallel dazu gewährleistet die Gesamtheit aller Sonderschulheime immer 2-3 Notfallinternatsplätze für normalerweise extern betreute behinderte Kinder um familiäre Krisensituationen kurzfristig zu entlasten.

2.8.3. Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag der IV bei Minderjährigen

Seit 1.1.2004 gelten in der Schweiz neue Ansätze und Berechnungsgrundlagen für pflegebedürftige Minderjährige. Diese Entschädigung kann zusammen mit dem ebenfalls neuen Intensivpflegezuschlag der IV bei Minderjährigen neu eine Grundlage dafür bilden, dass zukünftig behinderte Kinder trotz der grossen Belastung idealerweise länger durch die Eltern statt durch ein Internat betreut werden können. Diese neue Möglichkeit ist heute einerseits noch wenig bekannt, andererseits muss auch davon ausgegangen werden, dass viele Elternsysteme, trotz der materiellen Unterstützung diese Herausforderung aus anderen Gründen nicht oder nur punktuell zu leisten vermögen.

Massnahme: Nichtsdestotrotz ist zukünftig vor jeder Internatseinweisung darauf zu achten, dass mit den sorgeberechtigten Eltern diese „sozial normalere“ und volkswirtschaftlich wesentlich kostengünstigere Betreuungsform ernsthaft erwogen wird. Internatseinweisungen sind zukünftig nur dann zu bewilligen, wenn eine Betreuung zu Hause aus anderen als wirtschaftlichen Gründen

3. Teil: Steuerung und Finanzierung

Steuerungselemente einführen und Finanzierungsmechanismen vereinfachen

3.0. Vorbemerkungen zu den strategischen Überlegungen

Komplexität reduzieren - Strukturen vereinfachen – Innovation ermöglichen

Ausgangslage: Heute erbringen im Kanton Solothurn über hundert Schulgemeinden, rund 60 teils private, teils öffentliche Sonderschulungsinstitutionen mit gesamthaft 850 Mitarbeitenden, rund 120 fachlich eigenständige Logopädinnen und Fachlehrpersonen (FLK) heilpädagogische Dienstleistungen. Dazu kommen noch rund 150 Sonderschulkinder, die in anderen Kantonen geschult werden. Zusätzlich fahren unzählige private Transport- und Taxiunternehmer Kinder zu ihren Schul- und Therapiestätten. Das ergibt ein komplexes, oftmals ungenügend koordiniertes Angebotssystem. Dieses wird durch unterschiedliche (Teil)-Finanzierungszuständigkeiten (Eltern, Schulgemeinden, Invalidenversicherung, Kanton) mit einem Jahresbetrag von rund 85 Mio Franken versorgt und mit verschiedenen Auflagen und Verantwortlichkeiten versehen. Dadurch wird das System nochmals zusätzlich kompliziert und durch unterschiedliche Handhabungen und Interventionsweisen nahezu unüberschaubar gemacht.

Das System Sonderschulung muss deshalb, gerade auch dank den nun als Folge der NFA möglichen Vereinfachungen, auf eine neue, vereinfachte Struktur vorbereitet werden. Dabei sind Synergien konsequent auszunutzen und die Transparenz für alle Beteiligten, speziell für die förderungsbedürftigen Kinder und ihre Eltern (d.h. die eigentlichen Kunden und Kundinnen) zu verbessern. Durch den Wegfall (ab 2010) teilweise veralteter Bestimmungen der IV können bisherige Angebote überprüft und längerfristig durch neue Sonderschulungsangebote (z.B. gemeindenäher) ersetzt werden. Es sind deshalb Rahmenbedingungen und Anreize zu schaffen, damit in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Fachleuten gute Ideen in Form von Schulversuchen erprobt werden können.

Kosten- und Mengenwachstum eindämmen

Fehlende Steuerungsmöglichkeiten und eine weitgehend fehlende Kostentransparenz führten in den vergangenen Jahren gesamtschweizerisch im Bereich der Sonderschulung zu einem überdurchschnittlichen Kosten- und Mengenwachstum. Vor allem das stetige Mengenwachstum führte zu einem deutlichen Anstieg der Kosten. Der Kanton Solothurn war von dieser Entwicklung nicht ausgenommen.

Erste Schritte zu einer Trendwende sind inzwischen eingeleitet. Durch intensivierte Gespräche mit den Beteiligten (einweisende Instanzen, Sonderschulen und Schulheime) ist auch eine neue, konstruktive Grundlage für die gemeinsame Bewältigung der weiter notwendigen Spar- und Umbaumassnahmen vorhanden. Entscheidend wird es werden, dass im gesamten Bereich der Sonderschulung zukünftig versucht wird, die notwendigen Unterstützungen und Fördermassnahmen frühzeitiger, gezielter und dafür auch befristeter einzusetzen. So kann es gelingen, eine Grundversorgung trotz sich verknappender öffentlichen Mittel sicherzustellen.

Steuerungswerkzeuge erarbeiten und einsetzen

Die Nachfrage nach heilpädagogischen Unterstützungen ist grundsätzlich grenzenlos. Das gilt sowohl für Sonderschulplätze als auch für heilpädagogischen Förderunterricht in der Regelschule. Mehr individuelle Förderung, mehr Therapie und mehr beraterische Unterstützung sind aus Sicht der Eltern und auch aus Sicht der heilpädagogischen Fachleute fast immer wünschbar. Demgegenüber sind die Ressourcen der öffentlichen Hand begrenzt. Dies gilt auch für die Invalidenversicherung. Diese Diskrepanz gilt es zukünftig mit geeigneten, klaren und für alle Beteiligten handhabbaren Steuerungswerkzeugen zu überbrücken. Hauptziel muss es sein, kantonsweit eine bedarfsgerechte heilpädagogische und therapeutische Grundversorgung abdecken zu können.

Verantwortlichkeiten klären und festlegen

Im Sonderschulungsbereich gab es in Vergangenheit viele sich überschneidende Verantwortlichkeiten. Zukünftig sollen diese deutlich reduziert werden. Gezielte Förderplanungen für jedes Kind in der Sonderschulung, Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Institutionen und definierte Instrumente der wirkungsorientierten Führung sollen dabei zu entscheidenden Grundlagen werden.

3.1. Steuerungswerkzeuge erarbeiten und einführen (16 Massnahmen)

3.1.1. Angebotsplanung Sonderschulung erarbeiten

Nach heutigen Einschätzungen können in rund 5 Jahren 20 bis 30 Sonderschulheimplätze (Schulen und Internat) abgebaut werden. Dies als Folge der kleineren Jahrgänge und als Folge vermehrter Integration. Dieser Rückgang wird auch zu einer Strukturanpassung bei den Sonderschulheimen (Heimschliessung, neue Zielgruppen) führen.

Um diesen Umbauprozess erfolgreich bewältigen zu können, braucht es aber eine wesentlich verbesserte Datenlage.

Ausgangslage (siehe dazu auch Kap. 2.3.5, Teil 2): In Vergangenheit verhinderte die aufgeteilte Verantwortung zwischen Schulgemeinde, inner- und ausserkantonalen Institutionen, Invalidenversicherung, Eltern und Kanton eine strategisch ausgerichtete Gesamtplanung. Der Kanton hatte meist eine reaktive Rolle inne, d.h. er hatte gemäss geltender Rechtslage vor allem die aus dem System Sonderschulung entstehenden Restdefizite zu übernehmen. Bis heute werden im Bereich Sonderschulung betreute Kinder dezentral auf unzähligen, nicht miteinander verknüpften Statistiken erfasst (oder auch nicht).

Ähnlich ist es bei der finanziellen Situation der Institutionen. In den letzten Jahren wurden hier in verschiedenen Bereichen Fortschritte erzielt, jedoch fehlt bis heute ein kantonsweit gleich angewandter Massstab. Die erfassten Zahlen können deshalb noch nicht, wie es im Sinne eines aussagekräftigen Benchmarkings nötig wäre, miteinander verglichen werden. Folglich fehlen allen Beteiligten sinnvolle und korrekte Möglichkeiten eines Vergleiches und einer Optimierung.

Massnahme: Die kantonale Aufsichtsbehörde erstellt und aktualisiert zukünftig Planungsgrundlagen für ein bedarfsgerechtes, kantonsweit zugängliches und wirtschaftlich vertretbares Angebot im Sonderschulungsbereich.
Alle Sonderschulheime und Sonderschulen werden verpflichtet, die Aufsichtsbehörde mindestens jährlich anhand einer vorgegebenen Liste über die aktuellen Platzangebote, Aufnahmen und Austritte sowie über bestehende Wartelisten zu informieren.

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde

3.1.2. Planung mit dem Erwachsenenbereich koordinieren

Ausgangslage: Heute fehlt auf kantonaler Ebene eine planerische Abgleichung an der Schnittstelle zwischen Sonderschulung und den Angeboten für erwachsene Behinderte (z.B. geschützte Werkstätten, betreute Wohngruppen). Die Übertrittsfrage gestaltet sich dadurch für viele behinderte Schülerinnen und Schüler schwierig. Sind keine oder zuwenig Anschlusslösungen vorhanden, kommt es (in den nächsten Jahren leider absehbar) zu einem längeren Verbleib in vergleichsweise teuren Sonderschulen und Schulinternaten (bis zum 18. Lebensjahr, evtl. in Einzelfällen sogar länger). Dadurch werden die Schulplätze belegt und es können keine oder nur wenig neue Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Auch als Folge des anzustrebenden Normalisierungsprinzips ist es sinnvoll, dass Sonderschülerinnen und Schüler zum entsprechenden Lebensabschnitt einen Institutionswechsel machen können.

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung gewinnt diese Schnittstelle noch an Bedeutung, da die Kosten der Sonderschulung im Kanton anfallen, die Kosten für Berufsausbildungen aber nach wie vor zumindest teilweise durch die Invalidenversicherung übernommen werden.

Massnahme: Das kantonale Sonderschulinspektorat übermittelt seine erfassten und koordinierten Daten und Planungen dem Departement des Innern. Die für den Bereich der behinderten Erwachsenen zuständige Dienststelle ihrerseits meldet die aktuelle und absehbare Platzbelegung in Wohnheimen und Werkstätten dem Sonderschulinspektorat zurück. Zusammen mit den beteiligten Institutionen werden die erkennbaren Tendenzen periodisch diskutiert und die daraus entstehenden Veränderungen konkretisiert und umgesetzt.

Zuständigkeit: Kantonale Aufsichtsbehörden im DBK und DdI

3.1.3. Grundlagen für einfache Kostenrechnung und Benchmarking einführen

Ausgangslage: Bisher fehlt eine korrekt vergleichbare Kennzahlenbasis im Bereich der Sonderschulung. Ein korrektes Benchmarking ist deshalb heute nicht möglich, ebenso wenig eine wirtschaftlich optimierte Schulung von Kindern. Verschiedene Behauptungen (z.B. kantonsinterne Platzierungen sind sicher günstiger als ausserkantonale, Integration ist schlussendlich teurer als Separation usw.) können zahlenmässig bis heute nicht belegt werden.

Erst das Führen einer Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht es, die Kosten für die einzelnen Dienstleistungen einer Institution zu ermitteln. Das ist gerade bei denjenigen Institutionen zentral, die nebst der Schule auch noch Tagesbetreuungen, Internats- und evtl. Übergangswohnplätze anbieten. Damit auch die kantonsübergreifende Zusammenarbeit und Vergleichbarkeit hergestellt werden kann, müssen sich die Kantone und Verbände auf ein weitgehend vergleichbares Modell einigen und dieses dann einsetzen.

Gesamtschweizerisch konnte man sich inzwischen auf einen Kontenrahmen des Heimverbandes einigen. Mit einigen Anpassungen erfüllt er die Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung (= wichtig für die Abrechnung mit der IV) und die Vorgaben der neuen Interkantonalen Vereinbarung Sozialer Einrichtungen IVSE (= wichtig für eine Abrechnung ausserkantonomer Platzierungen).

Im Kanton Solothurn wurde zusammen mit Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Sonderschulungseinrichtungen 2004 der Entscheid gefällt, dass zukünftig dieses Modell (sowohl für den Kinder- als auch für den Erwachsenenbereich) eingeführt werden soll.

Massnahme: Alle Institutionen der Sonderschulung mit einem jährlichen Aufwand über 250'000 Franken (= rund 90% der Institutionen) tragen spätestens ab 2006 definierte Betriebs- und Finanzierungskennzahlen in ein vorgegebenes Erfassungsformular (Kostenträgerblatt gemäss kantonalen Vorgaben) ein. Den Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Sonderschulen ist dabei eine definierte Übergangszeit einzuräumen, damit auch sie diese Vorgaben erfüllen können.

Damit entstehen sowohl institutionsspezifische als auch (in der Zusammenfassung) kantonsweit vergleichbare Kennzahlen. Diese sind entscheidende Grundlagen für eine Steuerung und dienen auch als Ausgangslage für die Weiterentwicklung des Systems.

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde.

Beachtet werden muss, dass der Bedarf und damit auch der Aufwand gerade im Sonderschulbereich stark von der Zielgruppe der betreuten Kinder abhängt. Ein Benchmarking als reiner Zahlenvergleich, ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren, wird der komplexen Realität deshalb nicht gerecht.

3.1.4. Leistungsvereinbarungen mit allen Sonderschulungseinrichtungen einführen

Ausgangslage: Seit 2002 bestehen zwischen den privaten Trägern der Sonderschulheime und dem Kanton Leistungsvereinbarungen. Diese haben sich grundsätzlich bewährt und beiden beteiligten Seiten die benötigte Klarheit und Sicherheit geboten. Gerade angesichts der in den nächsten Jahren zu erwartenden Veränderungen bei der IV kommt den Leistungsvereinbarungen auf kantonaler Ebene eine noch grössere Bedeutung zu.

Massnahme: Gestützt auf diese ersten Erfahrungen sind die Leistungsvereinbarungen nun anzupassen und auch auf alle anderen Trägerschaften von Sonderschulungsangeboten, namentlich die heilpädagogischen Sonderschulen und die Früherziehungsdienste, auszudehnen. Die Leistungsvereinbarungen sind auch als Ort der Angebotsdefinition (diese ergibt sich aus der oben umschriebenen Planung) zu verstehen, d.h. hier ist zu definieren, welche Angebote als kantonsweite Grundversorgung und welche allenfalls als Zusatzangebote erbracht werden sollen. Ferner können Aussagen zu den zu erbringenden Qualitätsstandards gemacht werden.

Die Leistungsvereinbarungen sind dabei gemäss Vorgaben der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auszugestalten. Der Kanton (als Auftraggeber und Leistungsbesteller) hat den Trägerschaften (als Auftragnehmende und Leistungserbringende) innerhalb definierter Vorgaben einen möglichst grossen operativen Spielraum zu gewähren.

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde.

3.1.5. Bezug heilpädagogischer Leistungen individuell erfassen und verfolgen

Ausgangslage: Heute gibt es eine grosse Anzahl verschiedener Therapien und Förderangebote. Viele Angebote (Mal-, Spieltherapien, etc.) werden von privat tätigen Fachpersonen angeboten und können für begrenzte Zeit teilweise über Krankenkassen finanziert werden. Weiter muss festgestellt werden, dass gerade im Vorschulbereich auch eine Koordination der mit öffentlichen Mitteln finanzierten heilpädagogisch / therapeutischen Interventionen fehlt. Folglich werden Kinder oft gleichzeitig von mehreren Fachleuten betreut und therapiert (Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik, Logopädie evtl. noch zusätzliche Vorschulgruppe). Das kann zu einer (gutgemeinten) Interventionsüberflutung des Familiensystems führen und dadurch kontraproduktive Folgen auslösen. Zudem muss die individuelle Wirksamkeit beim Kind kritisch hinterfragt werden.

Massnahme 1: Die Kinder mit heilpädagogischem Therapiebedarf werden zentral möglichst früh erfasst, damit eine realistische Planung erfolgen kann. Gestützt auf diese Daten werden Entwicklungstendenzen erfasst und Prognosen erstellt. Für jedes Kind mit einem IV relevanten Sonderschul- bzw. Therapiebedarf wird frühzeitig eine für alle verbindliche individuelle Förderplanung erarbeitet. Darin ist zu definieren, welche Institution für das „case-management“ verantwortlich ist. Diese Institution oder Fachperson wird als verantwortliche Durchführungsstelle definiert und plant während einer definierten Zeit zusammen mit den Eltern die benötigten Hilfen und Förderungen für das Kind. Die frühzeitige Organisation der nächsten Übertritte (z.B. von der Früherziehung in eine Vorstufe, von der Vorstufe zur Sonderschule, von der Sonderschule in eine Regelklasse, von der Sonderschule in die Arbeitswelt) bildet dabei einen wichtigen Teil dieser Planung.

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde.

Massnahme 2: Das Sonderschulinspektorat erfasst zukünftig alle Kinder, die (ambulante, schulische, stationäre) Sonderschulungsmassnahmen benötigen. Gestützt auf diese Liste können bezüglich benötigtem Platz und benötigter Finanzen wesentlich präzisere Planungen und Budgets erstellt werden. Diese Daten erlauben auch eine neu anzustrebende Überprüfung der Notwendigkeit und können verhindern, dass Kinder in Sonderschulungseinrichtungen „in Vergessenheit geraten“, bzw. dort länger als notwendig verbleiben.

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde.

3.1.6. Einweisungsbefugnis für Sonderschule und Internat trennen

Ausgangslage: Die Indikation für eine Sonderschulmassnahme (z.B. Einweisung in eine Sonderschule) dient heute oftmals auch gerade als Indikation für die Einweisung in ein Sonderschulinternat. In rechtlicher Hinsicht wird die gesamte Sonderschulmassnahme heute durch die Schulkommission des Wohnortes beschlossen. Diese fällt so Entscheidungen, die bezüglich den familiären, fachlichen und finanziellen Auswirkungen weit über den eigentlichen Schulbereich hinausgehen. Zudem produzieren diese Entscheide Kosten, die ausschliesslich durch den Kanton zu übernehmen sind, da der definierte Schulgeldbeitrag der Gemeinde für Schule und Schulinternat derselbe ist.

Mit einer intensivierten Abklärung der Internatsnotwendigkeit kann auch verhindert werden, dass Institutionen (beim sich evtl. abzeichnenden Schüler- und Schülerinnenrückgang) in Einzelfällen aus Gründen der Kapazitätsauslastung unnötige Internatsplätze auffüllen. Ferner ist hier zu beachten, dass seit kurzem durch die Invalidenversicherung auch Leistungen für die Pflege zu Hause ausgerichtet werden. Eltern, welche ihr behindertes Kind zu Hause erziehen

und betreuen möchten, können hier neu finanziell unterstützt werden. Die Entlastung durch ein Internat muss deshalb im Einzelfall beurteilt werden.

Massnahme: Der Beschluss für einen Schulinternatseintritt ist zukünftig durch den Kanton vorzunehmen, da dieser auch die entstehenden Kosten trägt. Die dabei anzuwendenden Kriterien für eine Gutheissung sind konzeptuell in Zusammenarbeit mit den Schulheimen zu erarbeiten. Sie haben sich dabei in erster Linie an der behinderungsbedingten Notwendigkeit eines Internates und an der Zumutbarkeit eines täglichen Schulweges zu orientieren. Nicht als Internatsgründe im Sonderschulbereich können hingegen soziale und vormundschaftliche Gründe dienen. Hier ist die Abgrenzung zu Massnahmen des vormundschaftlichen Kinderschutzes (mit anderer Finanzierungszuständigkeit) vorzunehmen.

Zuständigkeit: Schulkommission für Sonderschulentscheid, Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde neu für Internatsentscheid.

3.1.7. Notwendigkeit und Verweildauer in Sonderschuleinrichtungen periodisch überprüfen – Verlängerungen bewilligen

Ausgangslage: Bisher muss festgestellt werden, dass der Ein- bzw. Übertritt in Institutionen der Sonderschule oft ein Übertritt für Jahre war (z.B. bis Ende der Schulzeit). Das ist sicher in vielen Situationen richtig. Gerade bei Platzierungen in ausserkantonale Institutionen droht die Gefahr, dass die Möglichkeiten von Reintegrationen in die Regelschule oder in ambulante Unterstützungsformen statt in stationäre, nicht ausgeschöpft werden. Heute fehlt hier eine kantonsweit vergleichbare Handhabung genauso wie eine diesbezügliche festgelegte Verantwortung. Sinnvoll erscheinen dabei die Zeitpunkte vor Schuleintritt (Wechsel Kindergarten / Schule), dann Mitte der 3. und 6. Klasse zu sein.

Eine ähnliche Herausforderung stellt sich auch im Bereich der ambulanten Angebote der Sonderschulung. Wie lange muss eine logopädische Therapie dauern, wie viele Stunden Früherziehung in der Woche sind sinnvoll?

Massnahme: Es muss auf allen Stufen (z.B. bei Fachpersonen durch Pflichtenhefte, bei Sonderschulen durch Leistungsvereinbarungen) im Sonderschulungsbereich die Verantwortung für eine periodische Überprüfung der weiteren Sonderschulung, bzw. für die Extensivierung von Interventionen (z.B. Wechsel vom Internat ins Externat) festgelegt werden. Die Verlängerungen sind jeweils durch die dafür zuständigen Stellen erneut zu bewilligen.

Zuständigkeit: Aufsichtsbehörde der Schulgemeinde für Sonderschulentscheid, Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde für Internatsentscheid.

3.1.8. Jährliche Zuweisung in Sonderschulen frühzeitig planen

Ausgangslage: In den letzten Jahren entstanden jeweils vor Schuljahresbeginn grössere Probleme, für alle sonderschulbedürftigen Kindern einen geeigneten Platz zu finden. Angesichts der kleinen Klassengrössen in Sonderschul(heim)en ist die Mengenflexibilität des Systems begrenzt. Mussten Kinder aus Platzgründen abgewiesen werden, so gelang es nicht immer, eine pädagogisch angebrachte Ersatzlösung zu realisieren. Es ist absehbar, dass sich diese Problematik in den nächsten Jahren noch wiederholt, bis der Rückgang der Schülerzahlen für eine gewisse Entlastung sorgen dürfte.

Mit dem Instrument vermehrter Integration in Regelklassen kann aber für mehrere Einzelfälle eine sinnvolle Lösung gefunden werden, wenn genügend Vorbereitungszeit vorhanden ist.

Massnahme: Die kantonale Aufsichtsbehörde organisiert jährlich (regionale) Treffen zwischen einweisenden Instanzen (Früherziehung, SPD, KJPD, spezielle Ärzte) und den Sonderschulen und Sonderschulheimen. Ziel ist es, absehbare Einweisungen und Einschulungen zu koordinieren, Möglichkeiten integrierter Schulungen zu prüfen und für möglichst alle betroffenen Kinder die geeignete Lösung zu finden. Dasselbe gilt natürlich auch bei absehbaren Eintrittten von behinderten Kindern in eine Regelschule (Integration).

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde,
Sonderschulungsinstitutionen
Finanzielle Auswirkungen: keine

3.1.9. Abläufe und prozesshaftes Zusammenwirken des Sonderschulungssystems verbessern

Ausgangslage: Durch die grosse Zahl der Akteure und Akteurinnen im Sonderschulungsbereich und deren bisher eingegrenzten Aufgaben, entstehen für das betroffene Kind (und seine Eltern) immer wieder Prozessunterbrüche (Frühberatung, Vorstufe, Schulheim), an denen es mit vielfältig neuen, z.T. andersartigen Anforderungen und Arbeitsstilen, anderen therapeutischen Interventionen und fachlichen Überzeugungen, Stilen und Personen konfrontiert wird. Ein Kind mit Sonderschulungsbedarf dürfte durchschnittlich mindestens 2-3 x mehr pädagogisch-therapeutischen Bezugspersonen begegnen als ein Kind mit Regelschullaufbahn.

Massnahme:
Das gesamte heilpädagogische Angebot soll ab 2006 im Kanton Solothurn in einen überschaubaren, mehrjährigen Regelkreis mit einem vorgegebenen Hauptthema eingebettet werden. Ziel dieser neuen Betrachtungsweise ist es, das aufgabenzentrierte Zusammenwirken der einzelnen Komponenten (z.B. SPD; Logopädie, Früherziehung, Psychomotorik, Sonderschule, Regelschule, Ausbildungsinstitutionen) fachlich und organisatorisch zu verbessern und zunehmend verbindlicher zu gestalten.

Dieser Regelkreis (bekannt aus der Qualitätsförderungsdiskussion) beinhaltet mehrere Schritte und eine Evaluation.

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde,
Sonderschulungsinstitutionen
Finanzielle Auswirkungen: keine

3.1.10. Ansprechpartner für Sonderschulungsfragen in der Regelschule definieren und deren Kompetenzen festlegen

Ausgangslage: Die heutige Schulstruktur mit einer komplexen Aufteilung der Verantwortung zwischen Lehrerschaft / Schulkommission / Gemeinderat für Finanzierungsfragen / kantonal angestellten Förderlehrkräften usw. erschwerte die Steuerung und Entscheidungsfindung bei Fragen an der Schnittstelle zwischen Regelschule und Sonderschulung. Diese Schnittstelle gewinnt aber gerade durch eine verstärkte Integration und integrative Unterstützung und durch einen notwendigen, koordinierten Einsatz von pädagogisch-therapeutischen Mitteln bei Regelschulkindern an Bedeutung. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, möglichst vor Ort eine mit den Verhältnissen vertraute Stelle als Ansprechpartner und Vollzugsstelle zu definieren. Durch die neu geplanten kantonsweit zu realisierenden Schulleitungen kann diese Aufgabe sinnvoll verankert werden. Wichtig ist es, die Schulleitungen für diese neue Funktion zu schulen.

Massnahme: Die neu realisierten Schulleitungen (Basis: KRB N Nr. 138/2004 vom 3.11.2004 „Geleitete Schulen“) sind im Rahmen der Ausbildung auf die koordinierenden und organisatorischen Aufgaben im Sonderschulungsbereich vorzubereiten und periodisch entsprechend weiterzubilden.

Zuständigkeit: Schulleitungsausbildungen, Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde, Schulgemeinden als Anstellungsbehörde

3.1.11. Tragfähigkeit der Regelschule und Rahmenbedingungen für Integration fördern

Ausgangslage: In den letzten zwanzig Jahren wurden die meisten Kinder mit Sonderschulungsbedarf ausgesondert. Damit zusammenhängend hat die Regelschule auch viele Kompetenzen und Erfahrungen im heilpädagogischen Bereich verloren. Durch die angestrebten und teilweise unabwendbaren Integrationen und vermehrten Reintegrationen, schlicht um die notwendige Durchlässigkeit zwischen Regelschule und Sonderschule und eben auch zwischen Sonderschule und Regelschule herzustellen, muss in die Tragfähigkeit und in die heilpädagogische Kompetenz der Regelschule investiert werden. Ebenso ist es vorstellbar, dass für die Integration von körperbehinderten Kindern bauliche Anpassungen möglich werden. Für all diese Investitionen fehlt aber heute die rechtliche und auch die finanzielle Grundlage. Sowohl Kanton als auch Gemeinden sind dadurch weitgehend „handlungsunfähig“ und können sich den neuen Herausforderungen nicht aktiv vorbereitet stellen.

Massnahme: Auf kantonaler Ebene sind in einem ersten Schritt die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die heilpädagogische Kompetenz der Regelschule und damit die grundsätzliche Tragfähigkeit wieder erhöht werden kann. Die neuen Ausbildungsgänge an den pädagogischen Hochschulen gehen hier bereits in die richtige Richtung, indem heilpädagogischen Fragen im Rahmen der Grundausbildung bereits Rechnung getragen wird. In weiteren Schritten sind zusammen mit spezialisierten Ausbildungsinstitutionen (HfH, PH, Sonderschulen) geeignete Weiterbildungen und Gefässe für den Erfahrungsaustausch zu installieren. Ebenfalls müssen Möglichkeiten für weitere Unterstützungen geprüft werden (z.B. „heilpädagogische Hotline“, Supervision, Coaching durch erfahrene Personen).

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK als kantonale Aufsichtsbehörde und Schulgemeinden

3.1.12. Rahmenbedingungen für Innovationen zur Verfügung stellen

Hintergrundinformation: Steuerung in NPO Organisationen

Heilpädagogische Institutionen (und Schulen) sind allgemein (nicht spezifisch solothurnisch!) den sogenannten Non-Profit Organisationen (NPO) zuzurechnen. Sie verändern und orientieren sich deshalb grundlegend anders als Institutionen, deren Geschäftserfolg durch einen funktionierenden, gewinnorientierten Markt bestimmt wird. Zudem engt die Invalidenversicherung als Versicherung (= Versicherte haben Anspruch auf definierte Leistungen) die Innovation ein. Allgemein muss deshalb davon ausgegangen werden, dass trotz grosser Einsicht bei den Institutionen durch mangelnde Konkurrenz und eine Überreglementierung heute viele pädagogische Dienstleistungen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht optimal erbracht werden können und auch wenig erneuernde Impulse in die Institutionen einfließen. Sparmassnahmen der öffentlichen Hand drohen in dieser Kultur denn auch eher Resignation und Besitzstandwahrungsbemühungen auszulösen, denn einen innovativen Prozess anzuschieben.

Ausgangslage: Das heutige (Sonder-) Schulsystem ist durch sehr differenzierte Vorgaben des Schulgesetzes, der Invalidenversicherung und Verwaltungsabläufe eingeengt. Viele Möglichkeiten und Ressourcen können dadurch nicht genutzt werden. Demgegenüber stehen grosse Erwartungshaltungen der Öffentlichkeit, was Schule (und die Sonderschulung im Speziellen) alles leisten müsse. Die entstehende Diskrepanz zwischen erkennbaren Aufgaben und eingrenzenden Rahmenbedingungen führt heute auf allen Ebenen (Lehrkräfte, Schulkommission, Schulverwaltung) oft zu zusätzlichen Belastungen.

Massnahme 1: Gerade für die Schulung und Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern und Kindern mit Behinderungen ist den Schulbehörden lokal oder gemeindeübergreifend vermehrt die Möglichkeit von Projekten und Schulversuchen zuzugestehen, sofern diese geeignet erscheinen, aktuelle Anforderungen gemeindenah besser zu bewältigen. Dies ist eine Aufgabe an der Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden. Sie gewinnt gerade auch im Hinblick auf den NFA an Bedeutung. Der Kanton stellt den örtlichen Schulkommissionen und Lehrkräften Informationen, Grundlagen, Hilfsmittel zur Verfügung und unterstützt sie bei der Umsetzung.

Zuständigkeit: Bewilligung von Schulversuchen durch den Regierungsrat auf der vorhandenen Basis Volksschulgesetz.

Massnahme 2: Den Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Tagesbeitrag von 5 Franken pro Sonderschultag für die Äuffnung eines heilpädagogischen Innovationsfonds vorschlagen. Dann eine paritätische Arbeitsgruppe „Innovation Heilpädagogik“ einsetzen (Fachleute, Gemeindevertretende, Kanton), welche eingereichte Projekte für lokale Schulinnovationen prüft und allfällige Beiträge spricht. Auswertung der Projekte und Institutionalisierung des Wissenstransfers.

Zuständigkeit: Neu zu schaffende Arbeitsgruppe Einwohnergemeinden / DBK. Finanzierung mittelfristig durch Einwohnergemeinden, längerfristig Beteiligung des Kantons evtl. möglich (nach Übergangsfristen NFA).

3.1.13. Konkrete Förderplanungen für jedes sonderschulungsbedürftige Kind erarbeiten

Ausgangslage: Entgegen der Regelschule, in der allgemein verbindliche Lehrpläne und zu erreichende Jahresziele die Vorgaben bilden, ist es in der Sonderschulung so, dass jedes zu fördernde Kind wesentlich stärker in dessen Individualität erfasst und gefördert wird. Grundsätzlich wird dabei heute von Förderplänen gesprochen. Erste Analysen (Evaluation HfH 2004) zeigen aber deutlich, dass dieses Instrument noch sehr unterschiedlich verstanden und eingesetzt wird. Hier tun zusätzliche, deutliche Schritte einer fachlichen Vereinheitlichung not. Eine konsequent verstandene Förderplanung kann den Nutzen der geleisteten pädagogischen Arbeit wesentlich erhöhen.

Massnahme: Das Sonderschulinspektorat entwickelt zusammen mit den Schulleitungen der Sonderschulen ein kantonsweit vereinheitlichtes Modell für die Förderplanungen. Bereits vorhandene Instrumente werden dabei möglichst berücksichtigt. Die Förderplanung wird zukünftig nach einer Übergangszeit durch Leistungsvereinbarungen bzw. bei heilpädagogischen Fachleuten durch deren Pflichtenhefte als verbindliche Grundlage verlangt.

Zuständigkeit: Institutionen der Sonderschulung, Modellentwicklung koordiniert durch das Sonderschulinspektorat als kantonale Aufsichtsbehörde

3.1.14. Einbezug und Mitwirkung der Eltern sicherstellen

Ausgangslage: Zeit- und kostenintensive Sonderschulungsmassnahmen erfordern eine koordinierte Beteiligung aller Fachleute und eine definierte Zusammenarbeit mit den Eltern, um den geleisteten Einsatz wirksam werden zu lassen. Die wichtige Mitwirkung der Eltern ist bis heute kantonsweit aber noch nicht geregelt, bzw. sie wird sehr unterschiedlich gehandhabt. In vielen Bereichen der Sonderschulung müssen Lernschritte häufig wiederholt und geübt werden. Das erfordert, dass auch Eltern entsprechend angeleitet und befähigt werden, um gerade während längeren Schulungs- und Therapieunterbrüchen (z.B. 14 Wochen Schulferien pro Jahr) die erreichten Ziele festigen zu können.

Massnahme: Durch eine kantonsweit vergleichbare, schriftliche Vereinbarung soll zukünftig die Mitwirkung und die Mitverantwortung der Eltern für die Sonderschulungsmassnahmen umschrieben und allgemein verstärkt werden.

Zuständigkeit: Institutionen der Sonderschulung, Modellentwicklung koordiniert durch das Sonderschulinspektorat als kantonale Aufsichtsbehörde

3.1.15. Ausbildung von zukünftigem Fachpersonal mitbestimmen

Ausgangslage: Der Bereich der Sonderschulung wird weitestgehend durch die verschiedenen Fachleute (Heilpädagoginnen, Therapeuten, Sozialpädagoginnen) geprägt. In Vergangenheit fand in all diesen Bereichen eine deutliche Professionalisierung statt. Verschiedene Ausbildungsinstitutionen bilden auf immer höherem Niveau aus, was nicht ohne Einfluss auf das Praxisfeld und entsprechende Kostensteigerungen bleibt. Fast alle Ausbildungsinstitutionen befinden sich ausserhalb des Kantons und sind deshalb bisher nicht direkt durch den Kanton steuerbar. Die Rückkoppelung des Praxisfeldes (inkl. eben des Leistungsbestellers öffentliche Hand) fehlt und die Ausbildungsinstitutionen verändern sich auf Grund einer fremdbestimmten Dynamik.

Massnahme: Der Kanton definiert innerhalb der zuständigen Verwaltung, in aktiver Absprache mit umliegenden Kantonen, welche Ausbildungsgänge zukünftig benötigt und angeboten werden sollen.

Zuständigkeit: Verwaltungsintern zu definieren.

3.1.16 Zusätzlicher Personalbedarf für die Steuerung

Die Umsetzung aus den verschiedenen in den Kapitel 3.1.-3.1.15 aufgeführten Massnahmen kann nicht ohne zusätzliches Personal geleistet werden. Da alle Aufgaben direkt mit der Sonderschulung zusammenhängen, ist im Amt für Volksschule und Kindergarten **eine zusätzliche Verwaltungsstelle (100%) für fachspezifische Controllingarbeiten und eine zusätzliche 50 % Sekretariatsstelle (befristet 2006-2010)** zu schaffen. Diese Stellen sind dem Sonderschulinspektorat anzugliedern.

In fachlicher Hinsicht muss die fachspezifische Controllingstelle mit einer erfahrenen Person (Kompetenzen an der Schnittstelle Pädagogik / Finanzen / Administration) besetzt werden. Ein erster Ausbauschritt ist spätestens per Mitte 2006 zu realisieren. Nur so können die notwendigen Aufgaben im Hinblick auf die Übernahme des Sonderschulbereichs von der IV bewältigt werden.

In finanzieller Hinsicht führen diese zusätzlichen Stellen einerseits kurzfristig zu einer finanziellen Mehrbelastung, andererseits kann begründet davon ausgegangen werden, dass sich eine verbesserte Steuerung des Sonderschulungsbereichs mit seinem Mittelbedarf von rund 85 Mio. finanziell aufdrängt und lohnt. Mittelfristig kann dabei geprüft werden (s. auch 3.2.1), ob aus Transparenz und Steuerungsgründen Verwaltungskosten und Beiträge zu einem Kreditposten „Sonderschulung“ zusammengefasst werden könnten.

3.2. Finanzierung der Sonderschulung (10 Massnahmen)

Hintergrundinformation: Der heute geltende Finanzierungsmechanismus (IST-Zustand)

Finanzierung der Sonderschulung behinderter Kinder (heute mit IV Status)

Hinweis: Detailübersicht der Finanzierung(sbeiträge) s. Kap. 5.3.

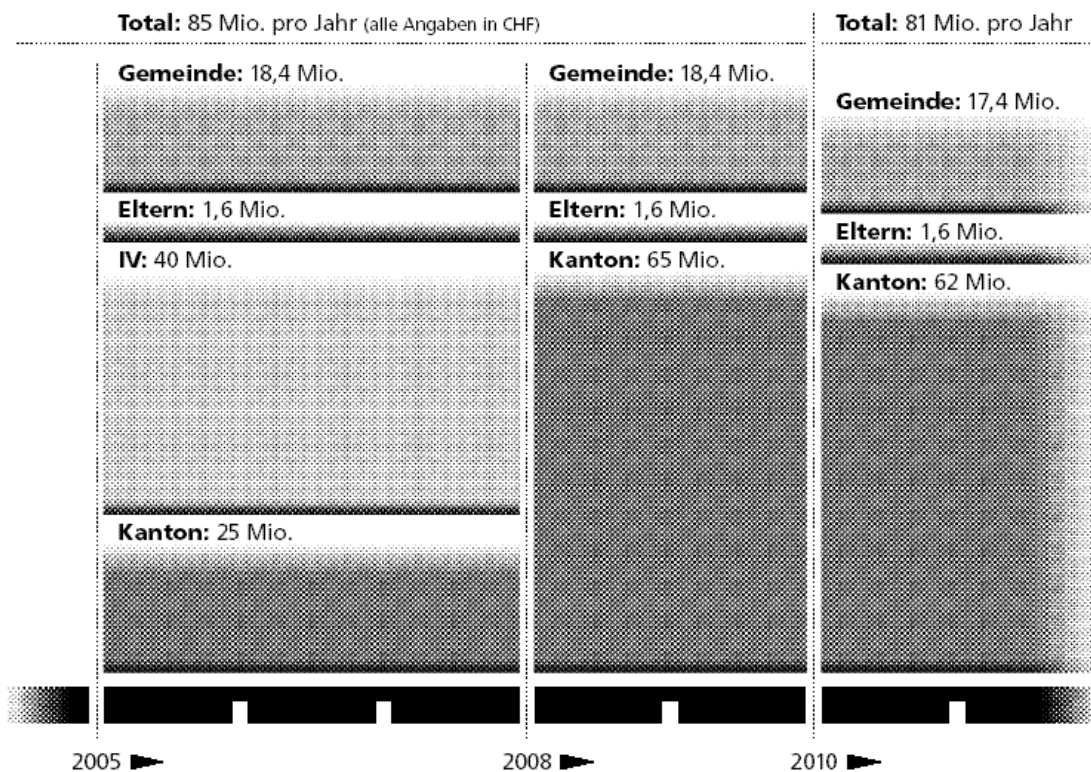
An der Deckung der Aufwändungen für die Sonderschulung beteiligen sich **heute vier Partner**:

1. Gemeinde (Schulgeldbeitrag, im Jahr 2004 rund 18,4 Mio Franken);
2. Eidgenössische Invalidenversicherung IV (2004 rund 40 Mio Franken);
3. Eltern 2004 (nur Verpflegung; keine Schulungskosten, rund 1.6 Mio Franken);
4. Kanton Solothurn (ungedeckter Mehraufwand; d.h. das, was übrig bleibt, wenn die Partner 1. bis 3. bezahlt haben, 2004 rund 25 Mio Franken).

Die Eidgenössische Invalidenversicherung erbringt ihre Leistung nur, wenn Kanton oder Gemeinde an die Aufwändungen pro Kind und Tag wenigstens 20 Franken zahlen (Die Grundannahme der IV ist hier, dass jedes Kind – egal, ob es behindert oder nicht behindert ist – Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht im Sinne von Art. 62 Abs. 2 BV hat). Die Eltern leisten einen Beitrag lediglich an den Unterhalt (aktuell 7 Franken pro Mittagessen, bzw. 18 Franken bei interner Heimbetreuung), d.h. an die Verpflegung des Kindes. Sie beteiligen sich nicht an den Schulungskosten.

Als Folge der neuen Finanzausgleichsordnung fallen ab zirka 2008 die Beiträge der Invalidenversicherung an die Sonderschulung weg und die Leistungsverantwortung des Kantons nimmt entsprechend zu. Der Kanton hat dann rund 58 Mio Franken für Sonderschulen und weitere 7 Mio für Logopädie, Transporte usw. (total 65 Mio) zu tragen, die Gemeinden rund 18,4 Mio Franken, sofern die Schulgeldbeiträge wie heute vorgesehen unverändert belassen, bzw. nur in eine pauschalierte Form überführt werden.

Finanzbedarf für Sonderschulung



Berechnungsgrundlage:

- Invalidenversicherung finanziert bis Ende 2007
- Kanton übernimmt IV-Anteil ab 2008
- Eltern- und Gemeindebeiträge bleiben unverändert
- Ab 2010 Strukturoptimierungen, Einsparungen, Rückgang Internatstage

Die solothurnischen Gemeinden zahlen pro Kind und Tag derzeit einen Betrag von 120 Franken (ab 2006 vorgesehen 2000 Franken monatlich) und zwar unabhängig davon, ob das Kind extern eine Sonderschule besucht oder sich intern in einem Sonderschulheim aufhält. Vereinfachend kann gesagt werden, dass die Schulkosten heute zu je einem Drittel zwischen Gemeinde, Invalidenversicherung und Kanton aufgeteilt werden, die Internatskosten hingegen fallen vor allem bei Kanton und Invalidenversicherung an.

Damit die Eidgenössische Invalidenversicherung ihre Beiträge erbringt, muss sie die Behinderung als Invalidität im Sinn der Versicherung anerkannt haben. (Hinweis: Dies ändert sich durch die NFA) Dies ist die **Regel**.

Die **Ausnahme** zur Regel sind Kinder, die zwar eine nach den eidgenössischen IV-Bestimmungen anspruchsberechtigte Behinderung aufweisen, jedoch nicht unter den Geltungsbereich des IVG fallen (z.B. Asylbewerberinnen und Asylbewerber). Hier wird automatisch die Kostenbeteiligung des Kantons grösser.

Abgrenzung: Nicht erfasst werden hier Kinder, die aus sozialen Gründen, etwa auf Beschluss der Vormundschaftsbehörde oder im Rahmen des strafrechtlichen Jugendmassnahmevollzuges, in ein Heim eingewiesen werden. Die organisatorische Verantwortung liegt dafür im Departement des Innern (Sozialgesetzgebung). Finanziert werden diese Aufenthalte durch die Eltern bzw. durch die Sozialhilfe der Gemeinden.

Massnahmen

3.2.1. Verwaltungsintern die Flexibilität für kostengünstigere Massnahmen erhöhen

Ausgangslage: Heute werden aus Gründen der Rechnungslegungsstandards in der Staatsrechnung für die Bereiche FLK, Logopädie, Sonderschulen und inner- und ausserkantonale Sonderschulheime 5 Kredite geführt. Da durch einzelne Sonderschulkinder Kredite von bis Fr. 120'000.–ausgelöst werden, führt das in Zusammenhang mit Umplatzierungen (z.B. von einem teuren ausserkantonalen Heim in ein günstigeres im Kanton) gleichzeitig zu Kreditverschiebungen. Diese sind heute aber verwaltungstechnisch nicht innert nützlicher Frist möglich, bzw. führen häufig zu einem nutzlosen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Massnahme: Die flexiblere Nutzung der bisher getrennten Kredite für inner- und ausserkantonale Sonderschulheime und Sonderschulen muss ermöglicht werden, z.B. in Form eines eigenen Globalbudgets Sonderschulung oder eines separaten Globalbudgets innerhalb des AVK Budgets.

3.2.2. Verwaltungsintern vereinfachte Finanzierungsabwicklung ermöglichen

Ausgangslage: Die aktuelle Gesetzesgrundlage (HIG, s. Teil 3) erfordert, dass heute sämtliche Zahlungen an Heime, namentlich die Schlusszahlungen, durch Beschluss des Regierungsrates gestützt sein müssen. Dies führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand ohne einen Gewinn an Kontroll- oder Steuerungsmöglichkeit.

Massnahme: Durch Anpassungen auf Gesetzesebene (siehe Teil 4) sind hier die Kompetenzen für den Sonderschulungsbereich neu zumindest so zuzuteilen (Vorschlag Departement- oder falls rechtlich möglich Amtsebene), dass gestützt auf § 35 der Verordnung zum Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung das Departement bis zu 100'000 Franken bestimmen kann.

3.2.3. Pauschale Abgeltung für Sonderschul- und Internatskosten einführen

Ausgangslage: Die Finanzierungsweise von Sonderschulen und Internaten ist heute komplex. Sie entsprechen nicht mehr den aktuellen Vorstellungen einer aktiven, ressourcenschonenden Führung und verunmöglichen die sonst überall geforderte periodengerechte Abgrenzung. Massgebend ist dabei der Umstand, dass der Kanton bzw. die Kantone durch zeitlich verzögerte Abrechnungen der Invalidenversicherung bisher und auch bis 2010 nur reagieren konnten. Im Bereich der Nordwestschweiz besteht zwischen den Verwaltungen deshalb Einigkeit, dass im Bereich der Sonderschulung, speziell im Bereich der Sonderschulen und Internate, vorerst „Pauschalen“ pro Schul- bzw. Internatsplatz eingeführt werden sollen. Die Grundlage dazu bilden die weiter oben bereits erwähnte Kostenstellenrechnung und die Rechnungszahlen der vergangenen Jahre. Pauschalen erleichtern sowohl den Institutionen als auch dem Kanton die Budgetierung und liefern während dem Rechnungsjahr eine präzisere Möglichkeit für einen Zwischenabschluss. Das Restrisiko verbleibt folglich noch beim Kanton. Erst nach Wegfall der IV-Leistungen (Folge NFA, ca. im Jahr 2010) kann dann in einem zweiten Schritt mit den Institutionen eine vollständige Globalbudgetierung erfolgen und durch

entsprechende Pauschalen abgegolten werden. Die Erfahrungen der Übergangszeit sind dabei von grosser Bedeutung. Bei dieser Massnahme geht dann auch das betriebliche Risiko wesentlich stärker auf die Institutionen über.

Massnahme: Mit den Sonderschulen und Sonderschulheimen werden ab 2006 pauschale Abgeltungen pro Monat ausgehandelt. Als Grundlage sind „Bruttopauschalen“ vorzusehen. Die Bedeutung der bisherigen, durchschnittlich um 1-2 Jahre verzögerten Abrechnungen (Defizitdeckungen) wird damit während den Jahren 2006 bis 2008 (so lange zahlt die Invalidenversicherung noch) verringert. Anschliessend, in einem zweiten Schritt (ab ca. 2009) soll ausschliesslich und vollständig mit Pauschalen auf Grundlage eines Globalbudgets abgerechnet werden. Damit wäre dann auch die angestrebte, transparente Gegenwartsfinanzierung eingeführt.

Dabei muss beachtet werden, dass in der Übergangszeit zusätzliche Entlastungsmassnahmen der Invalidenversicherung diese Berechnungen verändern können.

3.2.4. Kantonale Akontozahlungen reduzieren bzw. abschaffen

Ausgangslage: Angesichts der durch die Invalidenversicherung verzögerten Abrechnung wurde in Vergangenheit oft zwangsläufig mit Akontozahlungen gearbeitet, um den Institutionen die bereits erbrachten Leistungen abzugelten und deren Liquidität zu ermöglichen. Diese Akontozahlungen sind aber wenig transparent, vor allem durchkreuzen bzw. komplizieren sie die Bemühungen um eine periodengerechte Abgrenzung des Aufwandes in der Staatsrechnung.

Unter der Bedingung, dass die oben erwähnten Pauschalen (Monatspauschalen) genügend genau berechnet werden können, wird es möglich werden, auf die Akontozahlungen zu verzichten, bzw. diese eben durch quartalsweise Begleichung durch die Pauschalen abzulösen.

Massnahme: Berechnung und Einführung von Monatspauschalen. Diese Berechnung erfordert vor der Einführung einen gewissen Aufwand, zudem muss gemäss Erfahrungen der Nachbarkantone davon ausgegangen werden, dass 1-2 x Anpassungen erforderlich sein werden.

Zuständigkeit: Sonderschulinspektorat im AVK, evtl. mit Unterstützung Finanzkontrolle.

3.2.5. Substanzerhalt durch politische Entscheide sichern

Ausgangslage: Bis vor einigen Jahren leistete der Kanton gestützt auf das damalige Jugendheimgesetz direkte, z.T. namhafte Bau- und Renovationsbeiträge an Institutionen der Sonderschulung. Zusammen mit den bis auf den heutigen Tag noch realisierbaren Baubeiträgen der Invalidenversicherung konnten so durch die Trägerschaft relativ einfach Neu- und Ausbauprojekte finanziert werden. Seit einigen Jahren sind die Sonderschulen aufgefordert, Bauten selbst zu finanzieren und die Kapitalfolgekosten über die Taggeldkosten abzurechnen. Dieser Grundsatz ist als Folge der angestrebten Kostentransparenz und der geforderten, vergleichbaren Vollkostenrechnung auch heute noch erwünscht und soll nicht verändert werden.

Politisch und rechtlich noch ungeklärt ist heute, welche Sicherheiten und Möglichkeiten den privaten Trägerschaften (meistens Stiftungen und Vereine), bei anstehenden Neu- und Umbauten und grösseren Reparaturen zur Verfügung gestellt werden können. Um auch mittel- und längerfristig ein Grundangebot sicherstellen zu können, muss auch in baulicher Sicht die Substanz erhalten werden können.

Massnahme: Es ist koordiniert mit dem Erwachsenenbereich zu klären, ob den privaten Trägerschaften für Bauprojekte kantonale Bürgschaften (diese vermindern wahrscheinlich die Kapitalkosten) gewährt werden können, bzw. welche Rückstellungsmöglichkeiten bei gutem Geschäftsgang zugestanden werden, ohne dass die kantonale Leistungsabgeltung (z.B. durch die erwähnten Pauschalen) vermindert wird. Denkbar ist aber auch, gerade bei langjährigen Vertragspartnern, ein massvoller Zuschlag bei den Pauschalen.

Zuständigkeit: Kantonsrat, Regierungsrat, DdI und DBK.

3.2.6. Klare Vorgaben für Personaleinsatz und Entlohnung festlegen (Subventionsrichtlinien)

Ausgangslage: Durch den Umstand, dass im Kanton nahezu alle schulischen Funktionen bezüglich Arbeitsbedingungen und Lohneinstufung der Regelschule durch den Gesamtarbeitsvertrag GAV geregelt werden, ist es notwendig, dies vergleichbar auch im Sonderschulbereich zu tun. Das gilt einerseits für die Klassenlehrerinnen und -lehrer an den Sonderschulen, dann aber auch für die zusätzlich notwendigen pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen und für die benötigten Schulhilfen. Gerade bei letzteren sind heute noch grosse Unterschiede in der Entlohnung festzustellen. Klare Vorgaben drängen sich aus Gründen einer kantonsweit rechtsgleichen Anwendung auf.

Massnahme: Die kantonale Aufsichtsbehörde erlässt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Personalamt klare Vorgaben, wieweit bisher unterschiedlich entschädigte Funktionen zukünftig finanziert werden sollen. Grundsätzlich ist für alles Personal, auch das nicht - pädagogische, eine kantonsweit einheitliche, maximale Entlohnung nach der kantonalen Bereso- Struktur umzusetzen.

Zuständigkeit: Kantonale Aufsichtsbehörde, Personalamt, evtl. GAV Kommission.

3.2.7. Grundlage für Lastenausgleich unter den Gemeinden schaffen

Ausgangslage: Die zuständigen Einwohnergemeinden haben sich gemäss bisheriger Praxis und gestützt auf einen jährlich erneuerten Beschluss der Regierung mit 120 Franken pro Sonderschultag an den Kosten der Sonderschulung zu beteiligen. Daraus entsteht der Gemeinde eine jährliche Kostenfolge von rund 23'000 Franken pro Sonderschulkind. Dieser Betrag wird heute nur zu einem kleinen Teil über die Verteilfunktion des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" (GASS) mit einer Gesamtsumme von 1.35 Mio. Franken an die Einwohnergemeinden rücksubventioniert. Gerade in kleineren Gemeinden entstehen dadurch problematische Situationen. Ein Sonderschulkind kann eine Steuererhöhung um 5-10% erforderlich machen, was zur Folge hat, dass die Familie des Kindes einem enormen Druck ausgesetzt werden kann. Für die Gemeinde entstehen gerade bei Zu- und Wegzug von Sonderschulkindern enorme Budgetierungsschwierigkeiten.

Dem Einwohnergemeindeverband ist diese Schwierigkeit inzwischen bekannt und er ist dafür, hier einen Lastenausgleich unter den Gemeinden vorzusehen. Dieser sollte aber so umgesetzt werden, dass die Gemeinden einen Teil der Finanzierungsverantwortung vor Ort behalten und nicht ein falscher Anreiz dazu führt, vermehrt Kinder rein aus finanziellen Überlegungen in Sonderschulen zu überweisen.

Massnahme: Die Gemeinden sind zu ermutigen, einen Lastenausgleich für die Sonderschulkosten einzuführen: Vorschlag 50 bis max. 75%. In einem ersten Schritt sind

entsprechende Berechnungen durchzuführen. Anschliessend sind zwischen Einwohnergemeinden, Sonderschulen und Kanton Modelle zu entwerfen, die eine einfache und transparente Abwicklung dieser Ausgleichszahlungen garantieren.

Zuständigkeit: Einwohnergemeindeverband, Koordination mit AVK.

3.2.8. Klare Zuteilung und Finanzierung von pädagogisch-therapeutischen Ressourcen für Regelschulkinder einführen

Ausgangslage: Gesamtschweizerisch nahm die Zahl der Kinder mit speziellen heilpädagogischen Förder- und Sondermassnahmen in den Regelklassen in den letzten Jahren massiv zu. Der Kanton Solothurn ist da keine Ausnahme. Im schweizerischen Quervergleich wurden in unserem Kanton in den letzten Jahren sogar überdurchschnittlich viele Kinder mit speziellen Massnahmen (inkl. Kleinklassen) gefördert.

Bei der Zuteilung und Finanzierung von Fördermassnahmen und Therapien wurden in Vergangenheit in erster Linie individuelle Aspekte und lokale Gegebenheiten berücksichtigt. Gerade im Bereich der Logopädie entstand so eine störende Ungleichverteilung. Darob drohte die Optik einer kantonsweiten Verteilgerechtigkeit in den Hintergrund zu geraten.

Erschwert wurde die Steuerung durch bisherige isolierte Verordnungen. Bei den Förderlehrkräften FLK und den Logopädinnen waren Anstellungs- und Finanzierungsbehörden nicht einheitlich und die fachliche Unterstellung in der Praxis weitgehend unklar, was auf allen Ebenen zu Verunsicherungen führte.

Massnahme: Die bisherigen Verordnungen zu FLK und Logopädie müssen durch eine neue Verordnung ersetzt werden (siehe Teil 4). Die Ressourcen (d.h. finanzierte Lektionen) und die organisatorische Verantwortung für FLK-Lehrkräfte und Logopädie werden neu konsequent und kantonsweit nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler eines Schulkreises zugeteilt. Die entsprechenden Mittel und die anzuwendende Verteilquote können durch die Politik definiert werden. Es ist dabei eine Mehrjahresoptik anzuwenden, um allen Beteiligten eine Planungssicherheit zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren.

Die individuelle Zuteilung und Priorisierung nach Dringlichkeit, sowie die Koordination können anschliessend vor Ort durch die neuen Schulleitungen erfolgen. Der Kanton behält die fachliche Aufsicht.

Zuständigkeit: DBK und AVK für gesetzgeberische Arbeit und fachliche Aufsicht, Schulleitungen für operative Umsetzung vor Ort.

3.2.9. Das Angebot ambulanter Therapien und Logopädie finanziell und personell sichern

Ausgangslage: Voraussichtlich ab dem Jahre 2008 (eine Folge der NFA) fallen die bisherige Kostenbeteiligungen der IV für die ambulanten Therapien der Sonderschulung weg und der Kanton kommt neu in die volle Finanzierungsverantwortung. Dafür ist auch planerisch und finanziell ein Rahmen festzulegen.

Massnahme 1: Als Folge der NFA muss die Logopädie im Volksschulgesetz (VSG) verankert werden, weil sie sonst keine verbindliche Finanzierungsgrundlage mehr hat.

Massnahme 2: Der heutige Stand an bewilligten Pensen soll dabei (als Durchschnitt) bei gleichbleibender Schülerzahl planerisch beibehalten werden, bzw. allenfalls nur parallel zu rückläufigen Schülerzahlen reduziert werden. Die entsprechenden Steuerungswerkzeuge müssen dazu eingeführt werden (s. oben Pt. 8).

Massnahme 3: Beim Einführen von frühzeitigen Interventionen muss während einer Übergangsphase von 3-4 Jahren mit zusätzlichen Kosten von rund 10% (Logopädiekredit) durch die parallele Betreuung zweier Altersklassen (neu Kinder Vorschulalter und Kinder im Schulalter) gerechnet werden.

Ausgangslage: Ab 2008 entfallen als Folge der NFA auch die bisherigen Beiträge der Invalidenversicherung an die logopädischen Ausbildungsinstitutionen. Dadurch sind diese Institutionen gefährdet und ohne Korrekturmassnahmen würden schlimmstenfalls mittelfristig keine Logopädinnen mehr ausgebildet.

Massnahme: Hier muss die Frage geklärt werden, in welcher Zusammenarbeits- und Finanzierungsform die Kantone diese Aufgabe zukünftig übernehmen können.

3.2.10. Schnittstelle zu medizinisch-therapeutischen Massnahmen koordinieren

Ausgangslage: Die Neue Finanzausgleichsordnung NFA verändert bei Vorgaben und Finanzierung der medizinisch-therapeutischen Massnahmen nichts. Hier bleibt die Invalidenversicherung weiterhin zuständig (z.T. medizinisch-therapeutische Rehabilitation, Physiotherapie, Ergotherapie, Teilbereiche der frühkindlichen Psychomotorik, Therapie psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen). Diese Angebote werden heute im Kanton durch das CP Zentrum Solothurn und die Stiftung Arkadis Olten angeboten. Erfahrungsgemäss sind gerade im Kleinkind- und Vorschulalter die medizinisch-therapeutischen Massnahmen von entscheidender Bedeutung. Bei behinderten Kindern sind sie oft Grundlage, um überhaupt mit einer Schulung beginnen zu können.

Medizinisch-therapeutische Massnahmen sind teuer. Sie finden meistens in Einzel- oder Kleinstgruppenrahmen statt. Zudem erfordern sie spezielle Räume (Ergotherapie, Physiotherapie, Psychomotorik), z.T. kleine Hallen, Therapiebäder und Geräte. Im Zusammenhang mit der unter Kap. 3.1.1. erwähnten kantonalen Angebotsplanung ist deshalb in diesem Bereich zu prüfen, ob die medizinisch-therapeutischen Massnahmen mittelfristig nicht in 2-3 medizinisch-therapeutische Kompetenzzentren konzentriert werden könnten. Idee: Therapieangebote des CP-Zentrums, des Schulheims für Körperbehinderte, des Schulheims Oberwald werden räumlich und organisatorisch zusammengeführt.

Massnahme 1: Die Zusammenarbeit und fachliche Abgrenzung zwischen medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Massnahmen ist mit den Hauptanbietern CP Zentrum Solothurn und Arkadis Olten zu definieren und schriftlich festzulegen. Daher sollen im Rahmen der neuen Angebotsplanung auch die bisherigen Strukturen überprüft und optimiert werden. Es ist dabei zu prüfen, ob mit diesen Anbietern eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen ist. Dies ist dann anzustreben, wenn die Stellen auch kantonal mitfinanzierte Angebote für den Schulbereich erbringen (z.B. Unterstützung von Regelschullehrpersonen, Interventionen in belasteten Klassen usw.).

Massnahme 2: Sollte sich die Invalidenversicherung (wegen Sanierungsmassnahmen) aus diesen Bereichen zurückziehen, ist zu prüfen, inwieweit Gemeinden und Kanton hier Verantwortungen übernehmen sollen. Das gilt sinngemäss auch für die Organisation und Finanzierung der diesbezüglichen Ausbildungsinstitutionen (Physio- und Ergotherapie, Psychomotorik). Auch hier hat die Invalidenversicherung bis anhin Beiträge bezahlt.

3.2.11. Längerfristige Finanzierung (Perspektive ab 2010)

Sofern die Massnahmen gemäss Kapitel 3 und 4 in den Jahren 2005 - Ende 2009 auf allen Ebenen konsequent umgesetzt werden, kann heute davon ausgegangen werden, dass sich der gesamte Mittelbedarf ab 2010 von heute rund 85 Mio auf dann rund 81 Mio (ohne Teuerung) reduzieren lässt. Diese Reduktion gründet auf dem generellen Rückgang der Schüler und Schülerinnen (deshalb sinken auch die Gemeindebeiträge), der verbesserten Steuerung sowohl des Gesamtsystems als auch des Einzelfalls, einer optimierten Angebotslandschaft und einer differenzierteren und strengerer Bewilligungspraxis bei Internatseinweisungen. Die integrativen Bemühungen als solche bringen kaum eine nennenswerte Reduktion des Mittelbedarfs.

4. Teil: Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage schaffen (Gesetzgebungsbedarf)

4.0. Vorbemerkung

Wie im fachlichen Teil des heilpädagogischen Konzeptes dargelegt, wird Sonderschulung heute hauptsächlich in öffentlichen Sonderschulen, (getragen durch die Einwohnergemeinden) und in Sonderschulheimen, (getragen durch private Vereine und Stiftungen), angeboten. Zudem gibt es verschiedene ambulante und flankierende heilpädagogisch-therapeutische Dienste und ausserkantonale Platzierungen.

Die rechtlichen Zuständigkeiten in der Sonderschulung sind heute unklar geregelt. Grundsätzlich ist anerkannt, dass die herkömmlich verstandene Sonderschule ein Teil der Volksschule ist (§ 3 lit. f VSG). Das Volksschulgesetz (VSG) verweist diesbezüglich aber in § 5 auf die Spezialgesetzgebung (früher Jugendheimgesetz, seit 1998 Gesetz über heilpädagogische Institutionen). Dieses Gesetz verweist in § 19 als Ergänzung wiederum auf das Volksschulgesetz. Noch unklarer bzw. überhaupt nicht geregelt sind die ambulanten und integrativen Angebote der Sonderschulung.

Im Folgenden werden die Hintergrundinformationen dargelegt, der Veränderungsbedarf aufgezeigt, begründet und eine konkrete Vorlage einer neuen, umfassenden Verordnung für den Bereich Sonderschulung dargelegt.

4.1. Regelung bis 1999

Was die staatliche Zuständigkeit betrifft, wurde bis 1999 auf den Institutionstyp abgestellt. Die öffentlichen Sonderschulen wurden vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) beaufsichtigt, betreut und "restfinanziert", die Sonderschulheime vom Departement des Innern (Ddi). Die pädagogische Fachaufsicht wurde in beiden Fällen vom DBK wahrgenommen. Kompliziert wurde die Angelegenheit dadurch, dass mangels kantonsinterner Kapazitäten Platzierungen von Kindern und Jugendlichen auch ausserkantonale erfolgen mussten. Deren Finanzierungen wurden im Rahmen der interkantonalen Heimvereinbarung über das Ddi abgewickelt. Unklar waren auch die Zuständigkeiten weiterer sonderpädagogischer Angebote und Dienste, wie z.B. heilpädagogische Früherziehung.

Diese Regelungen erschwerten sowohl unter fachlichen wie auch unter organisatorisch-administrativ/finanziellen Gesichtspunkten die Koordination und die Planung.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Volksschulinspektorates (1998) wurde versucht, die Zuständigkeiten zu vereinfachen. Dabei war die Überzeugung wegweisend, dass Sonderschulung primär ein pädagogischer, kein sozialhilferechtlicher Auftrag sei und deshalb grundsätzlich dem DBK zugeteilt werden müsse.

4.2. Regelung ab 1999 (IST-Zustand)

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2440 vom 13. Dezember 1999 wurde eine Neukonzeption des Sonderschulbereiches beschlossen. Der Regierungsrat entschied sich für eine Lösung, die wie folgt aussieht:

„Sie trennt die Bereiche der Erwachsenen mit Behinderungen und der eigentlichen Sonderschulung. Das Sonderschulangebot bezieht sich dabei grundsätzlich auf die Dauer der Volksschulpflicht, wobei die pädagogische Förderung auch schulvorbereitende und schulnachbereitende Angebote einschliesst. Der Bereich "Erwachsene mit Behinderungen" bleibt dabei als zentrale Aufgabe beim Ddl. Der gesamte Sonderschulbereich wird beim DBK zusammengefasst. Diese Variante löst die historisch gewachsenen Verflechtungen zwischen Sonderschulung und Angeboten für Erwachsene mit Behinderungen.“

Gemäss dem oben zitierten RRB wurde der Bereich "Sonderschulung" vom Ddl, Amt Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) ins DBK (AVK) überführt. Per 1. Januar 2001 wurden so insgesamt 11,5 Mio Franken (ab 1. Januar 2004: 14 Mio Franken) für die Sonderschulheime und heilpädagogischen Frühberatungsdienste und 2,5 Mio Franken (ab 1. Januar 2004 3,5 Mio Franken) für ausserkantonale Sonderschulplatzierungen in der Staatsrechnung nicht mehr im Ddl (AGS), sondern neu im DBK (AVK) zusammen mit den dort bereits vorhandenen Beiträgen für die Sonderschulen (1. Januar 2004 3,5 Mio Franken) ausgewiesen. Ebenso werden die damit zusammenhängenden internen Personalkosten auf die Kostenstelle des AVK übertragen. Die weitere Ausgestaltung der Sonderschulorganisation ist gemäss den genannten Regierungsratsbeschlüssen fortan Aufgabe des DBK (AVK).

4.2.1. Die rechtlichen Regelungen im Überblick

4.2.1.1. Eidgenössische Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; **BV**), Art. 111, 112 (IV);
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210; **ZGB**), Art. 302;
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3; **BehiG**; in Kraft seit 1. Januar 2004), Art. 20;
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20; **IVG**), Art. 19 und 20;
- Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201; **IVV**), Art. 8 bis 12;
- Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung vom 11. September 1972 (SR 831.232.41; **SZV**).
- Noch nicht in Kraft: Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten:
 1. Schritt: Mit einer ersten Botschaft des Bundesrates an die Eidg. Räte wurden die Verfassungsgrundlagen für die NFA geschaffen. Volk und Stände haben den 27 Verfassungsartikeln am 28. November 2004 zugestimmt.
 2. Schritt: In einer zweiten Botschaft des Bundesrates an die Eidg. Räte werden nun Änderungen in den Spezialgesetzen behandelt. Diese werden dem Parlament in der zweiten Jahreshälfte 2005 unterbreitet.
 3. Schritt: In einer dritten Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament noch die Vorschläge für die Dotierung der Ausgleichsgefässe: Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich. Dieser Parlamentsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Laufen alle diese drei Schritte wie geplant ab, kann die NFA per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden.“

Nach Inkraftsetzung der NFA-Vorlage entfallen die oben erwähnten Grundlagen des IVG und der IVV für den Sonderschulbereich.

4.2.1.2. Interkantonale Grundlagen

- Sowohl der solothurnische Regierungsrat als auch der Kantonsrat (17. März 2004) haben beschlossen, der **Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)** beizutreten. Diese löst ab 2006 die
- Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33; **IHV**) ab;
- Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 (BGS 416.963; **IVHH**);
EDK Arbeitsgruppe „Interkantonale Organisation zur Finanzierung der Sonderschulung“, eingesetzt (Januar 2004) durch den Vorstand der EDK und gestützt auf die Empfehlung des EDK Generalsekretariates und der Kommission der Departementssekretäre EDK. 1. Zwischenbericht vom 30. September 2004 mit Vorschlägen für Leitsätze für zukünftige Regelungen der Sonderschulung.

4.2.1.3. Kantonale Grundlagen

- Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; **KV**), Artikel 105 Absatz 1;
- Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111; **VSG**), §§ 2f, § 20, § 37;
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1; **VVzVSG**), § 23;
- Gesetz über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BSG 837.11; **HIG**), §§ 14 ff (dieses Gesetz hiess bis am 7. Juni 1998 "Jugendheimgesetz");
- **Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen** vom 12. März 1990 (BGS 413.665);
- **Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich** (FLK-Verordnung) vom 31. Mai 2000 (BGS 413.666);
- Kantonales **Leitbild und Handlungskonzept 2004 „Menschen mit Behinderung“**
- Bisher alljährlich erlassen: **RRB über die Rahmenbedingungen** und Sparvorgaben zum jährlichen Voranschlag für die Heilpädagogischen Sonderschulen, Sonderschulheime und Früherziehungsdienste. Für den Voranschlag 2005 gilt der RRB Nr. 1389 vom 29. Juni 2004.
- Schlussbericht „NFA-Umsetzung Kanton Solothurn“, RRB Nr. 2005/1155, vom 24. Mai 2005

4.3. Vorschlag einer Neuregelung

4.3.1. Ausgangslage

Die heute vorhandenen gesetzlichen Regelungen für den heilpädagogischen Bereich befriedigen aus verschiedenen Gründen nicht mehr. Zu unterscheiden ist zwischen notwendigem und wünschbarem Reformbedarf.

Für den Fall, dass die Sonderschulung kantonalisiert werden soll, ist zudem zu prüfen, ob Artikel 105 Absatz 1 der Kantonsverfassung entsprechend anzupassen sei.

4.3.1.1. Notwendiger Reformbedarf

- Das Gesetz über die heilpädagogischen Einrichtungen (**HIG**; BGS 837.11; ehemals "Jugendheimgesetz") wurde 1998 mit dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" (BGS 131.81) aufgesplittet und enthält heute nur noch rudimentäre Bestimmungen über die Sonderschulen. Im Hinblick auf den bevorstehenden NFA vermag dieses Gesetz den eidgenössischen Vorgaben nicht mehr zu genügen, weist es doch zahlreiche Lücken auf. So fehlt beispielsweise der Übergang zur Subjektfinanzierung, und

nach § 14 Absatz 1 HIG "kann" der Kanton Solothurn lediglich Staatsbeiträge an die Betriebskosten der Sonderschulen leisten, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet (gemäss NFA "muss" der Kanton Beiträge leisten).

- Aber auch das Volksschulgesetz (**VSG**; BGS 413.111) enthält nur spärliche Regelungen über die Sonderschulen (§§ 2, 3, 20, 37). Die bildungspolitischen und schulischen Aspekte sind im Volksschulgesetz nur unvollständig geregelt. So fehlen beispielsweise Bestimmungen über den integrativen Unterricht und über die regelschulergänzende Heilpädagogik. Das neue eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) schreibt jedoch in Art. 20 den Kantonen vor, dass sie die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern müssen.
- Schliesslich befand sich bis Ende August 2004 ein kantonales **Sozialgesetz** in der Vernehmlassung. Dieses sieht einerseits in den §§ 134 ff Regelungen über die Finanzierung der Sonderschulen vor und weist andererseits die Ausarbeitung von bildungspolitischen und schulischen Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereich des DBK. Mit dem geplanten Erlass des Sozialgesetzes entsteht die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten neu und anforderungsgerecht zu ordnen. Die Zuständigkeiten von DdI und DBK müssen dabei klar und fachlich nachvollziehbar festgelegt werden.
- Am 3. November 2004 reichte die Fraktion SP die Motion „Gesetzliche Verankerung des gesamten Sonderschulbereichs im VSG“ ein. Der Regierungsrat hat mit RRB 2005/888 am 19. April 2005 diese Motion beantwortet (Erheblicherklärung). Der Kantonsrat wird die Motion in der Junisession 2005 voraussichtlich behandeln.

4.3.1.2. Wünschbarer Reformbedarf

- Die bestehenden kantonalen Regelungen über die Sonderschulung und weiterer heilpädagogisch-therapeutischen Fördermassnahmen sind teilweise nicht mehr aktuell und zudem unübersichtlich und wenig "benutzungsfreundlich" bzw. wenig "bürgerorientiert".
- Ein Laie findet sich in den heutigen Regelungen nicht zurecht. Die Regelungen sind in verschiedenen Erlassen verstreut (siehe oben unter Ziffer 4.3.1.1.). Die wünschbare **Transparenz** ist nicht gewährleistet.
- Schliesslich fehlen heute sowohl im HIG als auch im VSG notwendige **Steuerungsmechanismen** für den Kanton. Der Regierungsrat kann lediglich durch jährlichen Beschluss die Rahmenbedingungen und Sparvorgaben zum jeweiligen Voranschlag auf die Heilpädagogischen Sonderschulen, die Sonderschulheime und Früherziehungsdienste Einfluss nehmen. Solche Steuerungsmechanismen müssten jedoch auch auf Gesetzesebene verankert sein und damit besser legitimiert werden.
- Im Bereich der Sonderschulung muss eine sprachliche und fachliche **Kohärenz** geschaffen werden.

4.3.1.3. Vernehmlassung zum neuen kantonalen Sozialgesetz

Der Vernehmlassungsentwurf zu einem Sozialgesetz sah wie bis anhin eine Regelung der kantonalen Finanzierung der Sonderschulen im Sozialgesetz vor (§§ 134 bis 136: Dies ist eine Fortschreibung der bisherigen Zuständigkeiten). Gemäss diesem Vernehmlassungsentwurf sollten wie bis anhin bildungspolitische und schulische Aspekte der Sonderschulen in der Schulgesetzgebung (Zuständigkeit: DBK) geregelt werden.

Das DBK hat sich im Rahmen der Vernehmlassung dahingehend geäußert, den Heilpädagogischen Bereich zukünftig integral im Volksschulgesetz regeln zu wollen.

4.3.2. Änderungen des Volksschulgesetzes

4.3.2.1. Strategie (Integration und Koordination)

Der Heilpädagogische Bereich ist umfassend und kompakt im **Volksschulgesetz** zu regeln. Parallel dazu ist eine Verordnung für die Sonderschulung zu erlassen, die alle Einzelheiten einschliesslich der konkreten Finanzierung, regelt. Um die Transparenz und Kohärenz zu fördern, sind dabei möglichst viele Verordnungen und Spezialregelungen aufzuheben und in beiden erwähnten Erlassen zu **integrieren**.

Diese Gesetzgebungsarbeit ist mit den sich ergebenden Veränderungen aus dem neuen Behindertengleichstellungsgesetz (hier beginnen erste Entscheide des Bundesgerichtes die Anwendung zu konkretisieren, wie z.B. BGE 130 I 352)), aus der Revision des Volksschulgesetzes im Zusammenhang mit den geleiteten Schulen, mit dem neuen Sozialgesetz (Schnittstelle Bereich erwachsene Behinderte) und den Anforderungen der NFA zu koordinieren.

4.3.2.2. Notwendigkeit einer Gesetzesrevision

Wie oben unter Ziffer 3.1. dargelegt, drängt sich eine Revision des Volksschulgesetzes sowohl aus bundesrechtlichen als auch aus kantonalrechtlichen Gründen auf.

Bundesrechtlich ist eine Revision nötig, weil **Art. 20 des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes** (BehiG) die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Bildung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Ferner verpflichtet das BehiG die Kantone, soweit ihnen dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern. Da heute entsprechende Rechtsgrundlagen im Volksschulgesetz fehlen, müssen diese geschaffen werden.

Bundesrechtlich drängt sich eine Gesetzesrevision auch wegen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf. Nach Inkrafttreten der NFA-Vorlage ab 1. Januar 2008 entfallen die eidgenössischen Rechtsgrundlagen der Invalidenversicherung (IVG und IVV) für den Sonderschulbereich. Durch den Wegfall dieser IV Regelungen müssen deshalb neu die Kantone Vorgaben zur Sonderschulung erlassen. Die EDK und die kantonalen Bildungsdepartemente haben hier mit den Vorarbeiten begonnen, solche Regelungen künftig durch interkantonale Vereinbarungen zu definieren.

Kantonalrechtlich schliesslich drängt sich eine Gesetzesrevision ebenfalls auf. Das geltende Volksschulgesetz regelt Sonderschulung nur rudimentär. Es enthält spärliche Regelungen über die Sonderschulen (§§ 2, 3, 20, 37) und beinhaltet überhaupt keine Bestimmungen über den **integrativen Unterricht** und die mit den Sonderschulung zusammenhängenden **Internate**. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den schulergänzenden heilpädagogischen Fördermassnahmen gemacht.

Mit dem Erlass des neuen Sozialgesetzes verstärkt sich zudem der Druck, den Bereich Sonderschulung kantonal umfassend zu regeln, da das Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) ab 7. Juni 1998 nur noch rudimentäre, in weiten Teilen unvollständige Bestimmungen zur Finanzierung der Sonderschulung enthält.

Schliesslich ist die kantonale Regelung der Sonderschulung gesetzgeberisch heute wenig transparent und wenig benutzerfreundlich, da die entsprechenden Bereiche in verschiedenen Erlassen umschrieben sind.

Auch fehlen heute auf Gesetzesebene verankerte, kantonale Steuerungswerkzeuge. Diese sind aber angesichts des grossen Finanzbedarfs der Sonderschulung von jährlich rund 80 – 85 Mio Franken dringend notwendig. Die Steuerungselemente sind in Anlehnung an die kantonalen WOV Grundsätze auszugestalten. Weiter ist auf die neu beschlossene kantonsweite Einführung der „geleiteten Schulen“ hinzuweisen, die viele Verantwortlichkeiten neu festlegt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist die **Notwendigkeit einer Gesetzesrevision ausgewiesen**.

4.3.2.3. Grundzüge einer Revision des Volksschulgesetzes

Wie in anderen Kantonen auch (z.B. Aargau, Basel-Landschaft und Bern) muss im Volksschulgesetz die Sonderschulung und der integrative Unterricht grob umschrieben werden, wobei das VSG für die Regelung der Einzelheiten auf eine neu zu erlassende, präzisierende Verordnung des Regierungsrates verweisen kann. In dieser Verordnung sind dann auch die Organisation und die Finanzierung der gesamten Sonderschulung zu regeln. Dies ist besonders wegen der NFA-Veränderung von entscheidender Bedeutung.

In Anlehnung an vergleichbare Gesetzesgrundlagen anderer Kantone sind bei einer Revision des solothurnischen Volksschulgesetzes folgende Punkte der Sonderschulung zu regeln:

- **Ziel der Sonderschulung** (Vermittlung einer der Behinderung angepassten Bildung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, möglichst selbständige Lebensführung, soziale Integration)
- **Kantonales Angebot der Sonderschulung** (Unterricht in speziellen Schulen, integrative Schulungsformen und heilpädagogische Stützmassnahmen, pädagogisch-therapeutische Therapien, ausserschulische Betreuung, etc.)
- **Inanspruchnahme einer Sonderschulung** (wer eine Sonderschulung beansprucht, muss eine von einer anerkannten Abklärungsstelle definierte Indikation vorweisen)
- **Regelung der Einzelheiten durch den Regierungsrat** (Damit eine Verordnung für die Sonderschulung erlassen werden kann, muss im VSG festgehalten werden, dass der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung regelt)
- **Bestimmung über den integrativen Unterricht und die behinderungsbedingten Internatsaufenthalte.**

4.3.3. Erlass einer Verordnung für die Sonderschulung

Wie oben in Ziffer 4.3.2.3. dargestellt, müsste gestützt auf die neu eingefügten Bestimmungen des Volksschulgesetzes eine Verordnung für die Sonderschulung erlassen werden. Um in der Sonderschulung die notwendige kantonsgrenzenüberschreitende Zusammenarbeit zu ermöglichen, soll diese Verordnung gut mit den entsprechenden Regelungen anderer Kantone koordiniert sein.

Zudem könnten durch eine umfassende Neuregelung mehrere bisherige Regelwerke integriert und anschliessend aufgehoben werden. Es sind dies das **HIG** als bisherige Finanzierungsgrundlage, dann die **Verordnung Logopädie, die Verordnung Legasthenie in Berufsschulen und die Verordnung FLK (Details s. unter Ziffer 4.5.)**.

4.4. Entwurf: Änderung Kantonsverfassung - für den Fall der Kantonalisierung (Grundlage für öffentliche Vernehmlassung)

Da die Sonderschulung richtigerweise als Schulart der Volksschule geführt wird, müsste bei einer Kantonalisierung § 105 Absatz 1 der Kantonsverfassung angepasst werden, weil es bisher zu den Aufgaben der Einwohnergemeinden gehört, die Volksschulen zu errichten und zu führen. Vgl. dazu die Aussagen im folgenden Kapitel 4.5.

Abänderungsvorschlag Kantonsverfassung:

§ 105 Absatz 1

Die Einwohnergemeinden errichten und führen - unter Vorbehalt der Regelungen über die Sonderschulung - die Volksschulen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

4.5. Entwurf: Änderung Volksschulgesetz (Grundlage für öffentliche Vernehmlassung)

Die NFA-Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 28. November 2004 angenommen; sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Somit wird der Rückzug der Eidg. Invalidenversicherung aus dem Sonderschulbereich ab 2008 wirksam. Die bis dahin vom Bund übernommenen Kosten müssen dann von den Kantonen übernommen werden. Ebenso müssen die bis dahin vom Bund umschriebenen Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderschulung von den Kantonen festgelegt werden. **Diese absehbaren Veränderungen führen zu einer wesentlich verstärkten finanziellen und organisatorischen Verantwortung der Kantone. Der folgende Entwurf einer Änderung des Volksschulgesetzes trägt dieser Ausgangslage Rechnung. Er ist auch vergleichbar mit den Strategien anderer Kantone.**

Zumindest als Idee muss hier aber auch die Frage aufgeworfen werden, ob in konsequenter Anwendung des gesetzlichen und fachlichen Integrationsgedankens nicht auch die Möglichkeit bestehen würde, die Sonderschulung gleich wie die Regelschulen in den Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden zu übergeben. In Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile dieser Idee sind die Verfassenden dieses Konzeptes aber klar zur Überzeugung gelangt, dass diese Strategie in den nächsten 10 Jahren nicht verantwortet werden kann und hier deshalb nicht als Variante ausgearbeitet werden soll. Im Rahmen der Vernehmlassung wird aber auf diese Variante hingewiesen und Interessierte und Betroffene können sich dazu äussern.

Neu einzufügen in das Volksschulgesetz:

§ 37. Ziel

Die Sonderschulung fördert Kinder mit einer Behinderung indem sie deren Persönlichkeitsentwicklung und möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt, die soziale Integration ermöglicht und eine der Behinderung angepasste Bildung vermittelt.

§ 37bis. Angebot

¹Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere

- a. den Unterricht durch Sonderschulen für behinderte Kinder
- b. integrative Schulungsformen
- c. heilpädagogische Stützmassnahmen
- d. Früherziehung und pädagogisch-therapeutische Unterstützungen
- e. behinderungsbedingte Internatsaufenthalte
- f. behinderungsbedingte, ausserschulische Betreuung.

²Der Kanton kann weitere Angebote einrichten.

§ 37ter. Inanspruchnahme

¹Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

²Sonderschulungsmassnahmen können vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

³Die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschule erteilt die zuständige Behörde am Wohnsitz der Schüler und Schülerinnen.

⁴Sonderschulungsmassnahmen für Kinder im vor- und nachschulpflichtigen Alter bewilligt das Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departementes für Bildung und Kultur. Diese Amtsstelle bewilligt auch Internatsaufenthalte und integrative Schulungen.

§ 37quater. Integration und besondere Massnahmen

¹Kinder, deren schulische Ausbildung durch Behinderungen erschwert sind, haben ein Anrecht auf Prüfung einer integrativen Schulungsmöglichkeit in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule.

²Die schulische Integration wird soweit nötig durch besondere Massnahmen wie fachliche Begleitung der Regelklasse, heilpädagogischen Einzel- und Kleingruppenunterricht und eine individuelle Förderplanung, unterstützt.

³Schüler und Schülerinnen von Kleinklassen können integrativ mit Schülern und Schülerinnen der Primar- und Oberschule unterrichtet werden, wenn eine heilpädagogische Förderung im Unterricht sichergestellt ist.

§ 37quinquies. Finanzielles

¹Die Kosten der Sonderschulung werden durch Gemeinden und Kanton getragen.

²Die Eltern leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.

§ 37sexies. Kompetenzen

¹Der Regierungsrat regelt die Vollzugsgrundlagen des Volksschulgesetzes im Bereich der Sonderschulung.

²Er regelt namentlich:

- a. das Angebot der Sonderschulung im Kanton;
- b. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Sonderschulung;
- c. die grundsätzliche Finanzierung der Sonderschulung sowie Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern.

³Das Departement für Bildung und Kultur regelt den weiteren Vollzug des Volksschulgesetzes im Bereich der Sonderschulung.

Es regelt insbesondere:

- d. das Verfahren zur Abklärung des Anspruchs auf eine Sonderschulung;
- e. die Rahmenbedingungen für Stützmassnahmen und Therapien;
- f. die ausserschulische Betreuung, Transport und Verpflegung;
- g. die Anerkennung von Einrichtungen der Sonderschulung;
- h. die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen;
- i. die Organisation und Aufsicht.

4.6. Entwurf: Verordnung über die Sonderschulung (Grundlage für öffentliche Vernehmlassung)

Vergleichbare Grundlagen erleichtern die kantonale und institutionelle Zusammenarbeit. Der nachfolgende Verordnungsentwurf basiert weitgehend auf der Verordnung für die Sonderschulung des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Mai 2003. Diese wurde aber auf die Verhältnisse des Kantons Solothurn angepasst und in verschiedenen Punkten der veränderten Ausgangslage angepasst.

„Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 und §§ xy¹⁾ des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹⁾Diese Verordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes im Bereich der Sonderschulung.

²⁾Soweit diese Verordnung keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten für die Sonderschulung sinngemäss die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

II. Inanspruchnahme

A. Anspruch, Abklärung, Bewilligung

§ 2. Behinderungen

¹⁾Als Behinderung gelten voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Beeinträchtigungen, welche durch Geburt, Krankheit oder Unfall verursacht worden sind. Darunter fallen insbesondere:

- a. Schwere geistige Behinderungen
- b. Sinnesbehinderungen (Seh- und Hörbehinderungen)
- c. schwere Sprach- und Kommunikationsbehinderungen
- d. körperliche Behinderungen
- e. schwere Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten

§ 3. Anspruch und Anmeldung

¹⁾Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Kinder, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können oder auf eine spezielle Schulung angewiesen sind.

²⁾Für die Anerkennung eines Anspruchs auf Unterricht in speziellen Schulen oder stationären Einrichtungen sowie auf Stützmassnahmen, ausserschulische Betreuung, Verpflegung in Tageseinrichtungen und den Transport zum Unterricht gelten kantonal festgelegte Anspruchsvoraussetzungen.

³⁾Eltern können ihre Kinder bei den anerkannten Abklärungsstellen direkt anmelden. Lehrpersonen können Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Eltern anmelden. Vorbehalten bleiben Anmeldungen im Rahmen vormundschaftsrechtlicher Kindesschutzmassnahmen.

¹⁾ mit den §§ xy des Volksschulgesetzes sind die neuen §§ 37^{bis} 37^{sexies} gemeint, die unter Ziffer 4.4. vorgestellt wurden

²⁾ BGS 413.111

§ 4. Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten

¹Kinder mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor der Einweisung in eine spezielle Sonderschule geprüft wird, ob sie mit heilpädagogischen Stützmassnahmen einen Regelkindergarten oder eine Regelklasse besuchen können.

²Besuchen sie eine Sonderschule, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihrer Eingliederung in eine Regelklasse mindestens alle 2 Jahre überprüft wird.

§ 5. Abklärung

¹Der Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung wird durch eine vom Kanton bestimmte Abklärungsstelle abgeklärt. Vor einem Wechsel der Schulart oder der Sonderschuleinrichtung ist in der Regel eine neue Abklärung notwendig.

²Die Abklärungsberichte sind mit einer Zusammenfassung der Indikation und einer Empfehlung über Art, Umfang und Dauer der Sonderschulmassnahmen an die zuständige Schulbehörde der Wohngemeinde und an die kantonale Aufsichtsbehörde einzureichen.

³Bei der Abklärung von Stützmassnahmen und bei einer geplanten integrativen Schulung, die den Besuch eines Regelkindergartens oder einer Regelschule ermöglichen sollen, wird vorgängig eine Stellungnahme der zuständigen Schulbehörde der Wohngemeinde eingeholt.

§ 6. Abklärungsstellen

¹Kantonale Abklärungsstellen zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Sonderschulung sind:

- a. Die anerkannten heilpädagogischen Früherziehungsdienste
- b. der Schulpsychologische Dienst

²Die Abklärungsstellen können Dritte für fachspezifische Untersuchungen beiziehen.

³Für die Aufnahme in die heilpädagogische Früherziehung, die sonderpädagogischen Stützmassnahmen, die Logopädie und andere ambulante Therapien gelten die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 7. Dauer und Ort

¹Die Leistungen der Sonderschulung werden falls notwendig während der normalen obligatorischen Schuldauer erbracht.

²Vor Ende des Kindergartens, der 3. und 6. Klasse ist der Bedarf nach Weiterführung der Sonderschulung rechtzeitig neu zu prüfen und neu zu bewilligen.

³Auf Antrag der sorgeberechtigten Eltern und der Institution der Sonderschulung können Sonderschulungsmassnahmen im Einzelfall durch die kantonale Aufsichtsbehörde bis zum Eintritt in eine berufliche Eingliederung oder Ausbildung oder eine weiterführende Schule verlängert werden. Die Sonderschulung kann in begründeten Spezialfällen bis längstens zum 20. Altersjahr dauern.

⁴Die Verlängerungen der Sonderschulung über die obligatorische Schulzeit hinaus sind in der Regel auf die Schuljahre abzustimmen.

⁵Die Sonderschulung erfolgt in der dem Wohn- oder Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers nächstgelegenen, geeigneten Sonderschuleinrichtung.

§ 8. Bewilligung zum Besuch von Sonderschulungsangeboten und von Sonderschulinternaten

¹Die zuständige Behörde des Wohnortes prüft und bewilligt den Antrag auf eine Sonderschulung in einer Heilpädagogischen Sonderschule oder einem Sonderschulheim. Fachliche Grundlage für den Entscheid bildet der Bericht und Antrag der Abklärungsstelle. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann beratend beigezogen werden.

²Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft und bewilligt zusätzlich die Anträge auf interne Platzierungen (Internate) und auf integrative Schulung.

B. Stützmassnahmen und Therapien

§ 9. Stützmassnahmen

¹Stützmassnahmen sind ambulante Massnahmen der Sonderschulung, welche integrative, wohnortsnahe Schulungsformen in der Regelschule ermöglichen und unterstützen. Sie dienen der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit leichten Behinderungen sowie der Unterstützung und Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer.

²Die Durchführung der Stützmassnahmen erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal bzw. durch Personal anerkannter Einrichtungen der Sonderschulung.

§ 10. Fachlehrkräfte (FLK)

¹Die Fachlehrkräfte (schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Lehrkräfte mit heilpädagogischer Zusatzausbildung) unterstützen Regelschülerinnen und Regelschüler mit ausgeprägten Schwächen im sprachlichen oder mathematischen Bereich.

²Das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) namens des Departementes für Bildung und Kultur (DBK), gewährleistet eine bedarfsgerechte regionale Verteilung des FLK-Angebotes und sorgt durch ein kantonales Inspektorat in qualitativer, fachlicher und organisatorischer Hinsicht für eine kantonsweit vergleichbare Arbeitsweise. Es legt dazu periodisch eine Verteilerquote fest.

³Die Schulgemeinden stellen die Fachlehrkräfte an und stellen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴Die Schulleitung sorgt für eine grundsätzliche und individuelle Koordination dieser heilpädagogischen Stützmassnahme mit dem Schulbetrieb und mit anderen Fördermassnahmen.

⁵Die Aufnahme in den FLK Unterricht erfolgt durch Anmeldung der Klassenlehrkraft. Die Fachlehrkraft prüft den Unterstützungsbedarf des Kindes mittels kantonsweit vorgegebener Testreihen. Sie entscheidet über eine FLK Unterstützung bis maximal zu einem Jahr. Längerdauernde Unterstützungen sind durch das kantonale Inspektorat zu bewilligen.

§ 11. Therapien

¹Therapien der Sonderschulung sind pädagogische und medizinisch-therapeutische Massnahmen zur Unterstützung von Kindern mit massiven Entwicklungsauffälligkeiten oder einer Behinderung, welche die Regelschule besuchen oder auf den Eintritt in eine solche vorbereitet werden.

²Es werden insbesondere folgende Therapien angeboten:

- a. Heilpädagogische Früherziehung
- b. (Früh-) Beratung und Unterstützung von hör- und sehbehinderten Kindern
- c. Logopädie
- d. Psychomotoriktherapie
- e. Ergotherapie
- f. Physiotherapie

³Behinderte Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Sonderschule besuchen, erhalten die notwendigen Therapien normalerweise innerhalb der Sonderschuleinrichtung. Die Zahl der parallel laufenden Therapien ist dabei in der Regel auf zwei zu begrenzen.

§ 12. Heilpädagogische Früherziehung

¹Heilpädagogische Früherziehung ist eine Unterstützung für Kinder im Vorschulalter, die in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet oder behindert sind. Diese Therapie wird normalerweise durch

entsprechend spezialisierte Dienste, in Einzelfällen auch durch qualifizierte, selbständig tätige Früherzieherinnen angeboten.

²Die heilpädagogische Früherziehung setzt aufgrund einer ärztlichen Zuweisung im Kindesalter ein und dauert bis zum Eintritt in den Kindergarten bzw. die Volksschule oder in eine Einrichtung der Sonderschulung. In Ausnahmefällen können sie nach dem Eintritt in den Kindergarten bzw. die Volksschule um längstens 6 Monate (ein Jahr) verlängert werden.

Der Kanton übernimmt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die ungedeckten Betriebskosten.

³Die Mitwirkung der Eltern wird mit einer Vereinbarung geregelt. Die direkten Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind für die Eltern unentgeltlich, hingegen können für Spesen und Infrastrukturkosten Beiträge erhoben werden. Das DBK regelt die Einzelheiten.

⁴Die heilpädagogische Früherziehung ist vorgängig durch das Sonderschulinspektorat zu bewilligen. Dieses legt auch Dauer und Anzahl der Therapiestunden fest und finanziert diese.

§ 13. (Früh-) Beratung und Unterstützung von hör- und sehbehinderten Kindern

¹(Früh-) Beratung und Unterstützung von hör- und sehbehinderten Kindern wird durch spezialisierte Institutionen übernommen. Die Leistungen setzen aufgrund einer ärztlichen Zuweisung im Kindesalter ein. Sie können auch nach Eintritt in die Volksschule weitergeführt werden, sofern sie den Unterricht in derselben ermöglichen und alle Beteiligten fachlich unterstützen.

²Der Kanton übernimmt auf der Basis einer Leistungsvereinbarung die ungedeckten Betriebskosten.

³Die Mitwirkung der Eltern wird mit einer Vereinbarung geregelt. Die direkten Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind für die Eltern gratis, hingegen können für Spesen und Infrastrukturkosten Beiträge erhoben werden.

Die Frühberatung ist vorgängig durch das Sonderschulinspektorat zu bewilligen. Dieses legt auch Dauer und Anzahl der Therapiestunden fest und finanziert diese.

§ 14. Logopädie

¹Logopädie ist eine Therapie für Kinder mit massiven Stimm-, Sprach- und Schriftspracherwerbsstörung. Sie wird ausschliesslich von entsprechend qualifizierten Logopädinnen und Logopäden angeboten. Logopädie kann bei massiven Sprachentwicklungsstörungen im Vorschulalter einsetzen.

²Die Anmeldung für eine logopädische Therapie erfolgt durch Früherziehungsdienste, Ärzte und Ärztinnen, Eltern und Lehrpersonen. Der örtlich zuständige Logopäde bzw. die Logopädin bestimmt die Aufnahme nach fachlichen Kriterien und priorisiert im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für maximal 45 Therapiestunden selbständig. Weitergehende Therapien sind durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu überprüfen und zu bewilligen.

Die Mitwirkung der Eltern wird mit einer Vereinbarung geregelt. Die direkten Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind für Eltern gratis, hingegen können für Spesen und Infrastrukturkosten Beiträge erhoben werden. Das DBK regelt die Einzelheiten.

³Das AVK namens des DBK gewährleistet eine bedarfsgerechte regionale Verteilung des logopädischen Therapieangebotes und sorgt als kantonale Aufsichtsbehörde in qualitativer, fachlicher und organisatorischer Hinsicht für eine kantonsweit vergleichbare Arbeitsweise. Es legt dazu periodisch eine Verteilerquote fest und finanziert die entsprechenden Pensen aus Mitteln der Gemeinde und des Kantons.

⁴Die Schulgemeinden stellen die Logopäden und Logopädinnen an und stellen geeignete Räumlichkeiten und das benötigte Mobiliar zur Verfügung.

⁵Die Schulleitung sorgt für eine grundsätzliche und individuelle Koordination dieser Therapie mit dem Schulbetrieb und mit anderen Stützmassnahmen.

⁶Für die Therapie auswärtiger Kinder kann der zuständigen Wohngemeinde ein Infrastrukturbeitrag verrechnet werden. Dieser wird durch das DBK festgelegt.

§ 15. Psychomotorik, Ergo- und Physiotherapie

¹Psychomotorik-, Ergo-, und Physiotherapie setzen in der Regel aufgrund einer ärztlichen Zuweisung im Kindesalter ein. Anspruch und Durchführung dieser Therapien richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Invalidenversicherung und der Krankenkassen.

²Der Kanton leistet hier keine Beiträge. Auf begründeten Antrag von Schulleitungen können durch diese aber im Rahmen der kantonal finanzierten FLK bzw. Logopädiemassnahmen für Einzelfälle auch Psychomotorik-, Ergo- und Physiotherapien eingesetzt werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft die Anträge.

C. Transport und Ausserschulische Betreuung

§ 16. Transport

¹Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zur Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung des Transports. Die Anspruchsberechtigung richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Kantons.

²Für die Organisation der Transporte sind die Einrichtungen der Sonderschulung zuständig.

§ 17. Ausserschulische Betreuung

Die Institutionen der Sonderschulung können eine Verpflegung und Betreuung über die Mittagszeit sowie eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an schulfreien Nachmittagen anbieten.

III. Anerkennung von Einrichtungen

A. Innerkantonal

§ 18. Anerkennung, Voraussetzung, Zuständigkeit

¹Die Anerkennung als Einrichtung der Sonderschulung kann erteilt werden, wenn diese:

- vom Kanton oder einer öffentlichen Trägerschaft geführt sind oder eine Bewilligung des Kantons Solothurn zur Führung einer Privatschule besitzen;
- über ein Angebot und ein Schulprogramm verfügen, die dem qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Solothurn entsprechen;
- die fachlichen Anforderungen der Sonderschulung erfüllen;
- die Betriebsrechnung offen legen, eine Kostenrechnung nach kantonomer Vorgabe führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

²Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Absatz 1 Buchstabe b kann verzichtet werden, wenn eine Leistung erbracht wird, die durch keine andere anerkannte Einrichtung angeboten wird.

³Das AVK namens des DBK entscheidet über die Anerkennung.

B. Ausserkantonal

§ 19. Anerkennung aufgrund interkantonomer Vereinbarungen

¹Der Kanton anerkennt ausserkantonale Einrichtungen der Sonderschulung, wenn diese durch den Standortkanton einer interkantonomer Vereinbarung unterstellt sind, welcher auch der Kanton Solothurn beigetreten ist. Beim Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist das die IVSE (interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen).

²Die Anerkennung kann in begründbaren Ausnahmefällen verweigert, sistiert oder widerrufen werden.

³Das AVK namens des DBK entscheidet über die Anerkennung.

IV. Steuerung

§ 20. Leistungsvereinbarungen und Jahreskontrakt

¹Das AVK namens des DBK schliesst mit den anerkannten, innerkantonalen Einrichtungen der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen ab. Diese werden normalerweise für vier Jahre abgeschlossen und berücksichtigen sowohl die Grundsätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung als auch die Möglichkeit einer zielgerichteten Entwicklungsmöglichkeit der Sonderschulungseinrichtung.

²Die Leistungsvereinbarungen regeln minimal die Verantwortlichkeiten, definieren die Zielgruppe, beschreiben die quantitativen und qualitativen Rahmenbedingungen der zu erbringenden Leistung, regeln deren Abgeltung und machen Aussagen zum Informationsfluss.

³Das AVK namens des DBK ist für die Ausarbeitung, den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen zuständig.

⁴Die mehrjährige Leistungsvereinbarung kann mit detaillierten Jahreskontrakten ergänzt werden. Diese regeln die kurzfristigen Fragen, namentlich die Zahl der angebotenen Schulplätze und deren Vollkosten.

V. Finanzierung

§ 21. Grundsatz

¹Sonderschule, heilpädagogische Stützmassnahmen und Therapien gemäss der vorliegenden Verordnung sind für das betroffene Individuum bzw. für dessen Eltern grundsätzlich kostenlos.

²Für schulergänzende Angebote wie Verpflegung, Betreuung, Fahrspesen bei Hausbesuchen können Elternbeiträge erhoben werden. Das DBK bestimmt die Details, sofern sie nicht durch diese Verordnung bestimmt werden.

§ 22. Finanzierung der Sonderschulen

Der Kanton trägt im Rahmen des kantonalen Budgets und gestützt auf die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen die Kosten der Sonderschulen und Sonderschulheime, soweit diese nicht durch Beiträge der zuständigen Einwohnergemeinden (Schulgeldbeitrag) und Elternbeiträge (Verpflegung, schulergänzende Betreuung) abgedeckt sind.

§ 23. Schulgeldbeitrag der Gemeinden

¹Der Schulgeldbeitrag der Gemeinden an die Sonderschulen wird periodisch durch das DBK festgelegt. Bei integrierter Schulung eines Sonderschülers in der Volksschule sind normalerweise 50% dieses Beitrages zu leisten.

²Diese Schulgeldbeiträge werden durch den Kanton nicht subventioniert. Die Gemeinden können unter sich einen teilweisen oder ganzen Lastenausgleich vorsehen.

³Die Schulgeldbeiträge werden den Gemeinden monatlich oder quartalsweise von den Institutionen der Sonderschulung in Rechnung gestellt.

⁴Die Leistungspflicht der Gemeinden beginnt mit 5 Jahren (Eintritt Kindergartenalter) und endet normalerweise mit 16 Jahren, in begründeten Spezialfällen mit 18 Jahren.

§ 24. Kostenbeteiligung der Eltern

¹Die Eltern beteiligen sich an den Kosten der ausserschulischen Betreuung und Verpflegung durch Sonderschulungseinrichtungen folgendermassen:

- a) mit einem Verpflegungs- und Betreuungskostenbeitrag pro effektiv bezogene Mittagsmahlzeit.

- b) mit einem Verpflegungs- und Betreuungskostenbeitrag pro Aufenthaltstag während der Schulzeit in einem Internat.
- c) mit einem Betreuungskostenbeitrag an unterrichtsfreien Nachmittagen, sofern die Betreuungsdauer mehr als zwei Stunden beträgt.
- d) mit einem Verpflegungs- und Betreuungskostenbeitrag während der Ferienzeit in einem Internat.

Die Höhe dieser Beiträge wird durch das DBK periodisch festgelegt.

²Die Kostenbeteiligungen werden den Eltern von den Einrichtungen der Sonderschulung in Rechnung gestellt.

³Der normale Transportweg des Kindes vom Wohnort zur Sonderschule ist für die Eltern unentgeltlich. Individuelle Transportbedürfnisse und Zusatzleistungen werden aber grundsätzlich zu Vollkosten verrechnet.

§ 25. Finanzierung der Stützmassnahmen und Therapien

Der Kanton beteiligt sich an den Besoldungskosten der durch die Gemeinden im Rahmen der kantonal vorgegebenen Pensen angestellten heilpädagogischen Stützlehrkräfte (vergl. § 11, FLK) und Therapeutinnen und Therapeuten (vergl. § 15, Logopädie) nach Massgabe der üblichen Subventionierung der Besoldungskosten im Schulbereich.

§ 26. Finanzierung der Früherziehung

Der Kanton trägt die Kosten der heilpädagogischen Früherziehung und der heilpädagogischen Unterstützung bei hör- und sehbehinderten Kindern, soweit Beiträge der Eltern abgedeckt sind.

§ 27. Finanzierung von spezifischen Ausbildungen und Projekten

Dem AVK steht im Rahmen des bewilligten Budgets Sonderschulung ein Kredit zur operativ freien Verwendung im Bereich der Sonderschulung zur Verfügung. Daraus können namentlich Beiträge an Schulungen des Fachpersonals und Beiträge an Projekte der Sonderschulung geleistet werden, sofern diese einer Weiterentwicklung des Sonderschulungssystems dienen, bzw. zur Qualitätssicherung desselben notwendig sind.

VI. Organisation und Aufsicht

§ 28. Kantonale Aufsichtsbehörde

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist zuständig für die Planung und Organisation der Sonderschulungsangebote im Kanton;
- b) sie bewilligt und anerkennt Einrichtungen der Sonderschulung und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab;
- c) Finanzierung;
- d) sie bewilligt kantonsintern einzelfallweise die integrative Sonderschule, die Aufnahme in Sonderschulinternate und alle ausserkantonalen Sonderschulungsangebote;
- e) sie bewilligt die Inanspruchnahme von Stützmassnahmen, Therapien und Transporten, wenn diese Leistungen des Kantons beanspruchen. In den Teilbereichen Logopädie und FLK wird diese Bewilligung im ersten Behandlungsjahr an die zuständigen Fachleute delegiert;
- f) sie beaufsichtigt die Einrichtungen der Sonderschulung;
- g) sie überprüft die Einhaltung der Erlasse, die interne Qualitätssicherung sowie das Rechnungswesen der Sonderschuleinrichtungen;

- h) sie stellt im Bereich der Sonderschulung die planerische Zusammenarbeit mit den anliegenden Kantonen sicher;
- i) sie befasst sich mit den verschiedenen Ausbildungsgängen im Bereich der Sonderschulung und der Sozialpädagogik und bemüht sich um praxisorientierte, bedarfsgerechte Ausbildungsgänge.

§ 29. Koordination

Die kantonale Aufsichtsbehörde fördert und unterstützt die fachliche Zusammenarbeit und die fachliche Weiterentwicklung der Sonderschulungseinrichtungen. Sie sichert auf strategischer Ebene auch die Verknüpfung mit der Regelschule.

§ 30. Regelungen von Einzelheiten

Das Departement für Bildung und Kultur regelt den Vollzug.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31. Aufhebung bisherigen Rechts

IHV (analog und zeitgleich durch Aufhebung durch Sozialgesetz)

Verordnung Logopädie

Verordnung FLK

Verordnung Legasthenie an Gewerbeschulen

§ 32. Inkrafttreten

5. Anhang

5.1. Umsetzung der wichtigsten Massnahmen aus Heilpädagogik 2005 / Übersicht

Datum / Zeitplan (Monat/Jahr)	Aufgabe	Zuständigkeit	Massnahme Kapitel
2005 (März- Oktober)	Diskussion des Konzepts, Vernehmlassung, Klärungen	Vernehmlassung spartner RR, KR,	
2005 (Sommer)	Neue Leistungsvereinbarungen mit Institutionen für die Dauer SJ 05/06, 06/07, 07/08 bis Ende 08. Diese führen erste Steuerungselemente gem. Teil 3 des Konzeptes ein und beinhalten Sparvorgaben gem. RRB vom Juni 2004	AVK, DBK	3.1.4
2005	Diskussion eines Teillastenausgleichs der Sonderschulkosten unter den Gemeinden ab 06 oder 07	Einwohnergemeindeverband (VSEG), AVK	3.2.7
2005-2006	Evaluation Schulversuch Integration, Entscheid (Ende 2005) bezüglich Verlängerung SJ 06/07 und 07/08	RR	2.6.5.2
2006 (Frühling)	Stellenbesetzung im Sonderschulinspektorat (Fachstelle Integration, fachspezifische Controllingstelle, Sekretariat)	AVK, DBK	2.6.5.2 und 3.1.16
2005-2007	Detailarbeit zur Überarbeitung VSG im Sonderschulbereich gem. Vorschlag Konzept	AVK, DBK, RR, KR	Ganzer Teil 4 des Konzeptes
2006-2007	Klärung der kant. Position und Zukunft bezüglich Ausbildungsinstitutionen im Sonderschulungsbereich	DBK, RR, andere Kantone	2.4
2006-2007	Einsetzen einer Arbeitsgruppe zur Prüfung einer Kantonalisierung der HPS, evtl. auch mit dem Auftrag, Früherziehung und HPS zu koordinieren.	AVK, DBK, Einwohnergemeinden, betr. Trägerschaften	2.7.2

Datum / Zeitplan (Monat/Jahr)	Aufgabe	Zuständigkeit	Massnahme Kapitel
2006-2007	Einführung und Schulung eines einheitlichen Diagnosesystems (ICF)	AVK, SPD, Fachpersonen	2.5.2 3.1.10
2006-2008	Verstärkte Kursangebote und Weiterbildungen im Bereich Integration	AVK, PH, HFH	2.6.5
2007-2009	Strukturanpassungen als Folge sinkender Schülerzahlen und vermehrter Integration prüfen, Planung / Vorarbeiten einleiten	AVK, Trägerschaften	2.3.5
2008	NFA tritt in Kraft, Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich (3-jährige Übergangsfrist). Kanton finanziert neu auch den bisherigen IV-Teil		
2008	In Kraftsetzung überarbeitetes VSG mit ergänzender Verordnung Sonderschulung, Parallel Aufhebung VO zu FLK und Logopädie, dadurch angepasste Zuständigkeiten im Bereich FLK, Logopädie. Ende der Übergangsregelung NFA, der Kanton übernimmt (bzw. bekommt) die Verantwortung der IV im Sonderschulbereich	RR Bund / BSV	Ganzer Teil 4
2009 – 2010	Überprüfung Konzept 2005, Vorlage Konzept 2010 erarbeiten, Angebotsstruktur überprüfen	DBK, AVK	1.1

Begriffserklärungen:

DBK	Departement für Bildung und Kultur
AVK	Amt für Volksschule und Kindergarten
SPD	Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn
KR	Kantonsrat
RR	Regierungsrat
PH	Pädagogische Fachhochschule Solothurn
HPS	Heilpädagogische Sonderschule
VSEG	Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden
HfH	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
EDK	Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren EDK Bern

5.2. Übersicht: Gesamtstruktur der Finanzierung

Beitragsstruktur Sonderschulung Mittel-Herkunft	Beitragsstruktur mit IV "bisher" im Finanzplan 2008						Abgeltung von and. Kantonen + Dritten bisher	
	Invaliden- versicherung		Gemeind. Beiträge	Private Beiträge	Kantons- Beiträge	BISHER		
	IV Kollektiv	IV Einzel	Gemein- den	Eltern	Kt. SO	GESAMT	Diverse Erträge	Andere Kantone
Institution / Verwendung	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF
Kinderheim Kriegstetten	1'568	985	1'332	179	1'800	5'864	0	34
Bachtelen gesamt	3'512	2'998	3'327	372	6'300	16'509	331	665
Blumenhaus Buchegg	1'550	1'294	843	146	2'600	6'433	0	1'100
Sonnhalde Gempen	3'000	1'653	750	150	1'500	7'053	0	3'742
Schulheim Solothurn (KH-Deitingen)	1'035	1'215	930	85	600	3'865	29	220
	400	231	211	45	685	1'572	30	50
Oberwald Biberist	412	403	15	7	646	1'483	50	675
KJPK Solothurn	0	41	111	3	200	355	0	0
Heilpädagog. Dienst Solothurn	1'086	0	0	3	170	1'259	0	0
Arkadis Früherziehung	1'168	0	0	7	150	1'325	14	0
Stiftung Schwarzbubenl.	10	0	0	0	25	35	0	0
HPS Balsthal	594	279	450	15	150	1'488	0	0
HPS Breitenbach	360	250	280	11	170	1'071	0	333
HPS Grenchen	710	385	734	31	1'220	3'080	0	0
HPS Olten	1'852	1'098	2'550	63	1'429	6'992	34	0
HPS Solothurn	1'595	680	1'356	43	232	3'906	0	0
Frühförderung Grenchen	230	0	0		89	319	0	0
Auswirkungen GAV					2'500	2'500		
TOTAL	19'082	11'512	12'889	1'160	20'466	65'109	488	6'819
Kinder Ausserkantonale	1'332	2'960	3'552	533	3'500	11'877		
Transporte (IV-Leistung)		3'000				3'000		
Logopädie (IV-Leistung)	2'500		1'512		1'288	5'300		
Private Früherziehung (IV-L)		500				500		
GESAMTTOTAL	22'914	17'972	17'953	1'693	25'254	85'786	488	6'819

Beitragsstruktur Sonderschulung Mittel-Herkunft	Beitragsstruktur NFA "NEU" ab Finanzplan 2008						
	Bundes- Beiträge	Gemeind. Beiträge	Private Beiträge	Kantons- Beiträge	N E U	Mehrbelastung für den Kt. Solothurn	Andere
	Invaliden- versiche- rung	Gemeinen wie bisher	Private w. bisher	Kt. SO NEU	GESAMT		
Institution / Verwendung	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF	in TCHF
Kinderheim Kriegstetten	0	1'332	179	4'353	5'864	2'553	34
Bachtelen gesamt	0	3'327	372	12'810	16'509	6'510	996
Blumenhaus Buchegg	0	843	146	5'444	6'433	2'844	1'100
Sonnhalde Gempen	0	750	150	6'153	7'053	4'653	3'742
Schulheim Solothurn (KH-Deitingen)	0	930	85	2'850	3'865	2'250	249
Oberwald Biberist	0	211	45	1'316	1'572	631	80
KJPK Solothurn	0	15	7	1'461	1'483	815	725
Heilpädag. Dienst Solothurn	0	111	3	241	355	41	0
Arkadis Früherziehung	0	0	3	1'256	1'259	1'086	0
Stiftung Schwarzbubenl.	0	0	7	1'318	1'325	1'168	14
HPS Balsthal	0	0	0	35	35	10	0
HPS Breitenbach	0	450	15	1'023	1'488	873	0
HPS Grenchen	0	280	11	780	1'071	610	333
HPS Olten	0	734	31	2'315	3'080	1'095	0
HPS Solothurn	0	2'550	63	4'379	6'992	2'950	34
Frühförderung Grenchen	0	1'356	43	2'507	3'906	2'275	0
	0	0	0	319	319	230	0
Auswirkungen GAV	0	0	0	2'500	2'500	0	0
TOTAL	0	12'889	1'160	51'060	65'109	30'594	7'307
Kinder Ausserkantonale	0	3'552	533	7'792	11'877	4'292	0
Transporte (IV-Leistung)	0	0	0	3'000	3'000	3'000	0
Logopädie (IV-Leistung)	0	1'512	0	3'788	5'300	2'500	0
Private Früherziehung (IV-L)	0	0	0	500	500	500	0
GESAMTTOTAL	0	17'953	1'693	66'140	85'786	40'886	7'307